



Aus dem Inhalt:

- Gemeinsam auf dem Weg – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) bei den Kommunen in NRW
- Schwerpunkt: Tierschutz
- Die EU-Datenschutzgrundverordnung bei kommunaler Aufgabenwahrnehmung außerhalb eines spezialgesetzlichen Erlaubnistatbestandes



Fahrradgesetz NRW: Eine Chance gerade auch für den kreisangehörigen Raum

Der nordrhein-westfälische Landtag hat im Dezember 2019 entschieden, ein Fahrradgesetz für das Land NRW auf den Weg zu bringen. Dies geschah nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass in einer Volksinitiative von mehr als 200.000 nordrhein-westfälischen Bürgern gefordert wurde, den Mobilitätswandel in NRW pro Fahrrad zu gestalten und den Ausbau der Fahrradinfrastruktur in einem eigenständigen Fahrradgesetz festzuschreiben.

Im Januar 2020 hat bereits ein erster Workshop des Ministeriums für Verkehr des Landes NRW zu dem geplanten Fahrradgesetz stattgefunden. Akteure aus Ministerien, Landespolitik, Verbänden, Bürgerinitiativen sowie aus Kreisen, Städten und Gemeinden waren eingeladen. Dabei fiel sofort auf, dass die meisten Beiträge in diesem Workshop aus großstädtischer Sicht formuliert waren. Dagegen wurden Aspekte des kreisangehörigen ländlichen Raumes nur in geringem Maß vorgetragen. Insofern blieb der Landkreistag NRW mit diesen Anliegen weitgehend allein auf weiter Flur – offenbar war der Chor der am Workshop teilnehmenden Akteure

deutlich monopolengeprägt zusammengesetzt. Dies ist äußerst bedauerlich, weil gerade der Radverkehr eine große Chance auch und insbesondere für den kreisangehörigen Raum bietet. Das bezieht sich genauso auf die Umlandkreise der Ballungsräume, die von starken Pendlerverbindungen in die Großstädte geprägt sind, wie für die ländlicher geprägten, oft mittelständisch strukturierten Kreise in NRW.

Der Radverkehr bietet die enorme Chance, die Anschlüsse in der ersten und letzten Meile an Verkehrsknotenpunkte und insbesondere an Bahnstationen dort herzustellen, wo vielleicht Busverbindungen in die nähere Umgebung nicht realisierbar sind. Durch die weite Verbreitung von E-Bikes sind heute deutlich längere Strecken mit dem Fahrrad zurücklegbar als noch vor zehn oder zwanzig Jahren – dies gilt insbesondere auch für bergig bzw. hügelig geprägte Regionen. Im kreisangehörigen Raum kann eine Vielzahl von Wirtschaftswegen mit angemessenem Aufwand in ein örtliches oder auch kreisüberörtliches Radverkehrsnetz aufgewertet werden – so können mit vertretbarem finanziellen Aufwand Synergien zwischen ländlich genutzten Wirtschaftswegen, dem Ausbau eines Radverkehrsnetzes und auch der Stärkung eines Freizeitnutzens gehoben werden.

Überhaupt besteht in weiten Teilen des kreisangehörigen Raumes die Möglichkeit, durch den Ausbau von Radinfrastrukturen Synergien zwischen verkehrlichen Zielen und Freizeit bzw. touristischen Zielen zu erreichen: Beides muss kein Widerspruch sein, sondern wird sich häufig ergänzen. Für die Kreise im Umland der Ballungsräume gehört hierzu in jedem Fall die Erschließung durch Radschnellwege in und aus den Zentren. In einem Umkreis von bis zu 25 Kilometern und in ein Oberzentrum muss es heute, insbesondere in Anbetracht der beachtlichen Verbreitung von E-Bikes, realisierbar sein, dass das entsprechende Oberzentrum überwiegend kreuzungsfrei auf einem bequemen Radschnellweg zu erreichen ist.

Wenn künftig demnach systematisch Radschnellwege in NRW ausgebaut werden, sollte das Land darauf achten, dass zumindest jede zweite Investition in Radschnellwege unmittelbar dem kreisangehörigen Raum zugutekommt, in dem bekanntlich rund 11 der insgesamt 18 Millionen Menschen in NRW leben. Zudem müssen „Verknüpfungs-Infrastrukturen“ wie Park&Bike-Stationen oder Mobilstationen im kreisangehörigen Raum besonders gefördert werden. Der kreisangehörige Raum bietet eine gute Möglichkeit zur Vernetzung der einzelnen Verkehrsträger: Der Pendler fährt die ersten zehn Kilometer seines Arbeitsweges zu einer SPNV-Haltestelle, kann dort sein E-Bike in einer bequem vorgebuchten sicheren und sauberen verschließbaren Box abstellen, und kommt so mit dem SPNV emissionsparsam zu seinem Ziel. In Mobilstationen, die speziell auf die Bedürfnisse des kreisangehörigen Raumes zugeschnitten sind, kann sich die Familie bei Bedarf aussuchen, ob sie für kleinere Einkäufe oder für Freizeitaktivitäten ein Carsharing-Fahrzeug nimmt oder eventuell ein Leihfahrrad bzw. Leih-E-Bike aus einer solchen Fahrradstation. Förderung des Radverkehrs muss mehr sein als die Förderung der asphaltierten Infrastruktur.

Um es klarzustellen: Der motorisierte Individualverkehr wird im kreisangehörigen Raum auch künftig seine klare Daseinsberechtigung haben. Aber hier sollte es überdies Ziel sein, zumindest Teile des Verkehrsaufkommens auf andere Verkehrsträger umzuleiten: Und dazu gehört im ländlichen Raum in weiten Teilen auch der Verkehrsträger Fahrrad einschließlich der Möglichkeit des Radfahrens mit elektronischer Unterstützung. Sofern hierdurch lediglich die Quote der Zweit- oder gar Drittfahrzeuge gesenkt wird, ist das auch schon ein Erfolg. Vor diesem Hintergrund dürfte im kreisangehörigen Raum sogar mehr Spielraum zur Verbesserung bestehen als in den Großstädten, in denen das Potential des Radverkehrs zum Teil vielleicht schon gehoben ist: Auch deshalb macht es Sinn, sich bei einem Fahrradgesetz in NRW insbesondere dem kreisangehörigen Raum zu widmen.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

IMPRESSUM

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Martin Schenkelberg
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Dorothee Heimann
Pressereferentin Rosa Moya
Referent Christian Müller
Referent Roman Shapiro
Hauptreferent Dr. Kai Zentara

Quelle Titelbild:
Adobe #188979423 Nadine Haase

Redaktionsassistentz:
Gaby Drommershausen
Astrid Hälker
Heike Schützmann

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf
www.albersdruck.de

ISSN 1860-3319



AUF EIN WORT 57

AUS DEM LANDKREISTAG

Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts:
„Infrastruktur der Zukunft – 5G im kreisangehörigen Raum“ 60

THEMA AKTUELL

Die EU-Datenschutzgrundverordnung bei
kommunaler Aufgabenwahrnehmung außerhalb
eines spezialgesetzlichen Erlaubnistatbestandes 62

**SCHWERPUNKT:
Tierschutz**

Nutztierhaltung in Nordrhein-Westfalen –
nachhaltig und zukunftsfähig 69

Umgang mit fortgenommenen Tieren 70

Zehn Jahre Streuerkatzenkastration im Kreis Euskirchen –
ein Erfolgsmodell 73

Der Leitfaden zur Transport- und Schlachtfähigkeit von Rindern 75

Die Afrikanische Schweinepest rückt näher –
Umfangreiche Vorbereitungen auf schwer planbaren Ausbruch 77

Katzenschutzverordnung Kreis Wesel:
Tierschutz und Rechtssicherheit 81



THEMEN

Gemeinsam auf dem Weg – Umsetzung des
Onlinezugangsgesetzes (OZG) bei den Kommunen in NRW 83

Rhein-Erft-Kreis wird Modellregion im Kooperationsverbund
„Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ 85

Fachtag Kindertagespflege im Kreis Steinfurt –
„Mit WIRkung nach außen – stark in der Kindertagespflege“ 86

Mit modernen Medien den Sprachschatz erweitern 87

DAS PORTRÄT

Thomas Kutschaty, Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion NRW:
„Kommunen brauchen im Jahr 2020 eine Lösung
für die Altschulden“ 88

IM FOKUS

Zwei NRW-Kreise für Bundesprojekt
„Hauptamt stärkt Ehrenamt“ ausgewählt 91

MEDIENSPEKTRUM 92

KURZNACHRICHTEN 93

STICHWORTVERZEICHNIS UND EINBANDDECKEN 2019 104

HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN 104

Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts: „Infrastruktur der Zukunft – 5G im kreisangehörigen Raum“

Am 6.12.2019 lud das Freiherr-vom-Stein-Institut im Rahmen der Reihe „Kommunalverwaltung aktuell – zwischen Wissenschaft und Praxis“ zu einer Vortragsveranstaltung mit dem Thema „Infrastruktur der Zukunft – 5G im kreisangehörigen Raum“ in die Räumlichkeiten der Westfälischen Wilhelms-Universität ein. Es referierten Staatssekretär Christoph Dammermann aus dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Digitalisierung NRW und Gerhard Jeutter, Referatsleiter bei der Bundesnetzagentur.

Am Nikolaustag 2019 begrüßte Prof. Wißmann, Geschäftsführender Direktor des Freiherr vom Stein-Instituts, die interessierten Gäste zu den Vorträgen, die diesmal entgegen der Tradition und dem Reihentitel ausschließlich von Praktikern gehalten wurden. Daher übernahm es Prof. Wißmann, einen kurzen rechtswissenschaftlichen Blick auf die Thematik „5G-Ausbau“ zu werfen, die daneben von den Referenten zu vertiefende technische und politische Fragen aufwerfe.



Prof. Dr. Hinnerk Wißmann.

Quelle: Freiherr-vom-Stein-Institut

Aus juristischer Perspektive stellten sich drei Fragen: Wer ist zuständig? Auf welcher Ebene werden die Regelungen getroffen? Und wie ist das Verhältnis von rechtlichen und politischen Argumenten? Bezüglich der Zuständigkeit wies er darauf hin, dass es sich um die zwar allseits bekannte, aber doch relativ neue Phänomene des Gewährleistungsstaats handele. Damit gehe es nicht mehr um Handeln des klassischen Leistungsstaats, aber trotzdem um mehr als ein bloßes Ordnungsmodell. Die Ausgestaltung erfolge dabei immer öfter auf europäischer Ebene, das Verhältnis zur nationalen Ebene sei weiterhin im Fluss, wie die Entscheidungen des BVerfG zum Recht auf Vergessenwerden zeigten.



Vortragsveranstaltung mit Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, Staatssekretär Christoph Dammermann, Regierungsdirektor Gerhard Jeutter und Geschäftsführender Direktor des FSI Prof. Dr. Hinnerk Wißmann (v.l.n.r.).

Quelle: Freiherr-vom-Stein-Institut

Vortrag von Staatssekretär Dammermann



Christoph Dammermann.

Quelle: Freiherr-vom-Stein-Institut

Staatssekretär Dammermann eröffnete mit einem Hinweis auf seine Verbindung zum Freiherrn vom Stein: in seinem Wohnort Werne liege der überwiegende Teil des Cappenberger Waldes, Schloss Cappenberg war Altersruhesitz des Freiherrn.

Beim Auf- und Ausbau der 5G-Technik stelle sich wie bei jeder Technik die Frage, ob diese dem Hype gerecht werde. Denn ganz nüchtern betrachtet gehe es nur um Datenübertragung.

Diese könnte eine Weiterentwicklung bestehender Technologien sein oder aufgrund erheblich höherer Übertragungsraten und einer geringeren Latenzzeit eine disruptive Wirkung entfalten. Wegen der neuen Möglichkeiten, mit 5G Daten fast in Echtzeit zu übertragen, tendierte der Staatssekretär zur zweiten Alternative,

nahm diese Veränderungen aber positiv wahr. So ergäben sich Einsatzmöglichkeiten in der Medizin bei Diagnostik und Eingriff, im Verkehr beim autonomen und vor allem vernetzten Fahren und zuletzt könne Deutschland als Industrieland unter dem Schlagwort „Industrie 4.0“ Produktionskette effizienter gestalten. Dadurch könne man individuell auf Kundenwünsche reagieren und so in Zukunft Produktionsprozesse nach Deutschland zurückholen.

Einen besonderen Blick müsse man unter diesen Bedingungen auf den kreisangehörigen Raum werfen. Eingesetzt werden könne 5G zum Beispiel auch in der Landwirtschaft und in der zugehörigen Industrie, für die sich in NRW zahlreiche Beispiele finden ließen. Der Anspruch müsse sein, die gesamte Fläche zu versorgen, man müsse dann nach Bedarf die zur Verfügung Übertragungsgeschwindigkeit anpassen. Dazu gehöre auch, die 4G-Abdeckung nicht aus den Augen zu verlieren.

Zuständig für den Ausbau bleibe die Privatwirtschaft, eine Verstaatlichung würde angesichts der Grenze staatlichen Handelns wohl keine Besserung bringen. Auch staatliche Förderprogramme würden nicht automatisch zum Erfolg führen, sondern könnten im Gegenteil die Verzögerung des Ausbaus auslösen.

Gleichwohl müsse man selbstverständlich auf bestehende Probleme reagieren. Im Mobilfunkpakt habe man der Wirtschaft den Ausbau übertragen, die Politik solle mit schnelleren Genehmigungsverfahren unterstützend wirken. Ein Problem sei, dass mit der gewählten haushaltsbezogenen Versorgungsaufgabe nur 92 % der Fläche abgedeckt würden. In den Frequenzversteigerungen hätten zudem auch finanzielle Interessen auf Einnahmenseite eine Rolle gespielt. Mit neuen, ab 2025 zu vergebenden Frequenzen könne man die Fläche besser versorgen. Zudem gebe es mit den kürzlich gestarteten sog. „Campusnetzen“ die Möglichkeit, lokale Netze zu errichten, die auch für kleinere und mittlere Unternehmen relevant seien. Die Landesregierung werde diese Prozesse mit einem Landeskompetenzzentrum aus Universitäten, die auf diesem Gebiet tätig sind, und einem Förderwettbewerb, der sich auch an Kommunen richten werde, unterstützen.

Vortrag von Regierungsdirektor Jeutter

Gerhard Jeutter, bei der Bundesnetzagentur Referatsleiter für die Mobilfunk-



Gerhard Jeutter.

Quelle: Freiherr-vom-Stein-Institut

frequenzvergabe, ordnete die 5G-Technik zunächst kurz geschichtlich ein. Als er in das damalige Postministerium eingetreten sei, sei erstmalig der Mobilfunk digitalisiert und, so wie später die gesamte Bundespost, privatisiert worden. In diesem Zuge seien durch zunehmende Technisierung Arbeitsplätze nicht in Gefahr gebracht, sondern geschaffen worden. Auch die Regulierungsbehörden seien in entsprechendem Maß gewachsen. Telekommunikation habe sich vom Luxusprodukt zur Grundleistung gewandelt, die auf einem liberalisierten Markt, der auch die Infrastrukturebene erfasse, angeboten werde. Der Marktmechanismus funktioniere insbesondere im ländlichen Raum aber nicht immer. Schon die technischen Voraussetzungen seien schwieriger, als es der Marketingbegriff „5G“ suggeriere. Es würden immer nur spezifische Frequenzen vergeben, die teils nur eine sehr geringe Reichweite hätten.

Bezogen auf das Vergabeverfahren habe man erreichen können, ein Antragsverfahren für „Campusnetze“ einzuführen, im Rahmen derer Interessierte, also vorrangig Unternehmen, auf bestimmten Frequenzen lokale Netze errichten könnten. Erste Zuteilungen seien schon beschieden. Für das medial mehr Aufmerksamkeit erregende Auktionsverfahren sei der Abstimmungsprozess 2016 gestartet worden.

An dieser Stelle nahm er die Kommunen auch in die Pflicht: diese könnten mit der Einbindung von Unternehmen, der Zurverfügungstellung von Grundstücken und dem Glasfaserausbau die Voraussetzungen für den 5G-Ausbau schaffen. Bezogen auf die Flächenabdeckung habe man den Mobilfunkanbietern auferlegt, bis 2025 alle Landstraßen, Schienen- und Wasserwege abzudecken. Die vollständige Abdeckung bleibe das Ziel.

Diskussion

Die abschließende Diskussion leitete dann Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des LKT NRW. Die Thesen der Referenten wurden konstruktiv und mit Praxiserfahrung unterlegt, hinterfragt. So begann Dr. Klein die Diskussion selbst mit der Frage, warum die Auflagen haushaltsbezogen gestaltet worden seien. Daran schloss die Frage aus dem Publikum an, warum man dann zumindest kein nationales Roaming einführen könne, wie es andere europäische Staaten vormachen würden.



Dr. Martin Klein.

Quelle: Freiherr-vom-Stein-Institut

In seiner Antwort verwies Gerhard Jeutter auf politische Vorgaben. So stellten sich beihilferechtliche Probleme, Fördermaßnahmen würde das Bundesministerium treffen wollen.

Staatssekretär Dammermann erkannte eine Fehlsteuerung durch die Anknüpfung an Haushalte in der Versorgungsvorgabe. Dr. Ralf Niermann, Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, erkundigte sich, wie man diese Fehlsteuerung korrigieren könne. Herr Jeutter legte diesbezüglich rechtliche Probleme dar. So fehlten spezifische Eingriffsmaßnahmen, die Bundesnetzagentur könne nur über die Versorgungsaufgaben handeln. In diesen müsse man Anforderungen der Verhältnismäßigkeit im Auge behalten, jede Versorgungsaufgabe würde gerichtlich angegriffen, die Mobilfunkbetreiber würden dann auf die Unwirtschaftlichkeit und teils sogar die sachliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Flächenversorgung verweisen.

Dr. Markus Faber, Hauptreferent beim LKT NRW, wies darauf hin, wie kompliziert sich schon die Erfassung der Daten, welche Gebiete unterversorgt seien, gestalte. Sei eine solche aber festgestellt, müsse eine

Roaming-Lösung in Betracht kommen. Herr Jeutter ergänzte diesbezüglich, dass die Datenerfassung schon für die Telekommunikationsunternehmen selbst kompliziert sei.

Einig waren sich die Referenten schließlich, dass der Wettbewerb verbessert werden müsse. Auf Einwand von Matthias Löb, Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, dass der Glaube an den Markt

an dieser Stelle eventuell nicht trage, weil Mobilfunk heutzutage als ganz grundlegende Versorgungsleistung betrachtet werde, erwiderten sie, dass eine mögliche Mobilfunkgesellschaft des Bundes neue Probleme schaffen würde und tatsächlich kaum umsetzbar sei.

Auch im derzeitigen System sei es möglich, über Förderprogramme, gesetzliche Verpflichtungen oder eine bessere Nut-

zung des Marktes bestehende Probleme zu lösen. Dr. Klein benannte mit seinem Fazit die politische Agenda für die nächsten Jahre, auf die sich alle Teilnehmer einigen konnten: Zunächst müsse der 4G-Ausbau abgeschlossen, dann der flächendeckende 5G-Versorgung in Angriff genommen werden.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 00.20.04

Die EU-Datenschutzgrundverordnung bei kommunaler Aufgabenwahrnehmung außerhalb eines spezialgesetzlichen Erlaubnistatbestandes – unter besonderer Berücksichtigung freiwilliger Aufgaben, Organisationsmaßnahmen und selbstverwalteter Ausführung der Aufgabenwahrnehmung

Die nachfolgende Abhandlung soll das Thema beleuchten, wie Handlungen und die Aufgabenerfüllung der Kreise, Städte und Gemeinden außerhalb einer konkreten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage respektive einer gesetzlichen Vorgabe im Hinblick auf die Art und Weise der Aufgabenerledigung in Bezug auf die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu bewerten sind. Insbesondere geht es um die Frage, wie mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Kreise, Städte und Gemeinden im Bereich (freiwilliger) Aufgaben bei freiwillig gewählten (nicht unmittelbar gesetzlich geregelten) Handlungsformen der Verwaltung der Kreise, Städte und Gemeinden im Hinblick auf die DSGVO umzugehen ist.

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat die Kreise, Städte und Gemeinden vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Nach nunmehr mehr als 18 Monaten nach dem Verbindlichwerden der DSGVO sind viele Herausforderungen des neuen Datenschutzrechtes vor Ort praxisnah gelöst worden, viele Fragestellungen konnten in der praktischen Umsetzung einer sinnvollen Lösung zugeführt werden. Dennoch gibt es immer noch verschiedene Problemfelder, die die Praxis vor rechtliche Herausforderungen stellt.

Eines dieser Problemfelder ist der Umgang mit der DSGVO in den Fällen, in denen es keine konkrete bundes- oder landesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten gibt. Gerade auf der kommunalen Ebene gibt es eine Vielzahl

von Aufgabenfeldern und Handlungsfeldern, die eben nicht durch eine konkrete, gesetzliche Ermächtigungsgrundlage determiniert sind. So besteht die einhellige kommunalverfassungsrechtliche Auffassung, dass Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes auch neue, bislang gesetzlich nicht ausdrücklich geregelte Zuständigkeiten im Rahmen des Art. 28 Abs. 2 GG (und in Ergänzung Art. 78 LVerf NRW) besetzen können, die Wahrnehmung einer bestehenden Aufgabe im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und des Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung organisatorisch und verfahrenstechnisch selbst ausgestalten dürfen und zudem im Rahmen ihrer Organisations- und Kooperationshoheit – selbstverständlich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und im Rahmen der Reichweite des Rechtes der kommunalen Selbstverwaltung – auch



DER AUTOR

Dr. Markus Faber,
Hauptreferent
beim Landkreistag
Nordrhein-Westfalen

mit Dritten bei der Aufgabenbewältigung zusammenarbeiten dürfen. Das Tätigwerden einer größeren Organisationseinheit ist aber heute, realistisch betrachtet, nicht ohne eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten möglich. Es müssen Daten von Betroffenen oder auch nur Nutznießern kommunaler Leistungen erfasst, bearbeitet und in geeigneter Form verwaltet werden. Auch können stets neue Aufgaben erwachsen, die eine (noch nicht

positiv gesetzlich geregelte) Bearbeitung personenbezogener Daten erfordern. Nunmehr gilt es in der Praxis, diese besonderen kommunalrechtlichen Herausforderungen auch datenschutzrechtlich angemessen zu bewältigen.

I. Fallbeispiele

Fall A: Die kreisangehörige Gemeinde G in NRW ist sehr um den Fortbestand ihrer Demografie besorgt. Deshalb möchte die Gemeinde jedem neu hinzuziehenden Bürger zwischen 20 und 60 Jahren ein Angebot für einen Beratungstermin unterbreiten, in dem es darum geht, ob und inwieweit Interesse an dem Erwerb eines Grundstücks/eines Hauses der Gemeinde G besteht, verbunden mit der Möglichkeit, über die gemeindeeigene „Entwicklungsgesellschaft“ diesen Bürgern möglichst ein Angebot für ein Grundstück/ein Haus auf dem Gebiet der Gemeinde G zu unterbreiten. Der Bürgermeister von G fragt, ob durch Auswertung der entsprechenden Meldedaten der Gemeinde G zumindest eine Kontaktaufnahme mit neu hinzuziehenden Bürgern in der Altersgruppe von 20 bis 60 Jahren möglich ist.

Fall B: Um im Bereich der Ausländer- und Integrationsarbeit bessere Erfolge zu erzielen, beschließt die kreisfreie Stadt S in NRW, zukünftig in geeigneten Fällen, vor allem bei minderjährigen Flüchtlingen und schulpflichtigen Flüchtlingen, sog. Fallkonferenzen abzuhalten, das heißt, zunächst aufgrund der Aktenlage die entsprechenden Fälle unter ausländerrechtlichen, jugendhilferechtlichen, schulrechtlichen und sozialrechtlichen Gesichtspunkten zu beraten, unter Beteiligung von Vertretern der unterschiedlichen Ressorts zu Handlungsempfehlungen zu kommen und ggf. auch für betroffene Flüchtlinge eigene kommunale, weitergehende Maßnahmen (z.B. zusätzliche, freiwillige Sprachkurse) vorzuschlagen. Für diese Fallkonferenzen ist es erforderlich (und dies ist auch Sinn und Zweck einer solchen Fallkonferenz), dass die Vertreter aus den einzelnen Bereichen Kenntnis der wesentlichen Aktenlage auch aus den anderen Fachbereichen haben. Auch hier fragt der Oberbürgermeister der Stadt S, ob eine solche Fallkonferenz vor dem Hintergrund der DSGVO überhaupt zulässig ist und wenn ja, wie diese ggf. datenschutzrechtlich einzuordnen ist.

Fall C: Zur ÖPNV-Planung möchte der Kreis K eine „Nutzerbefragung“ bei den bestehenden Kunden des kreislichen Ver-

kehrsunternehmens V (Rechtsform GmbH) vornehmen. Zu diesem Zweck möchte der Kreis K das Unternehmen V bitten, eine Liste der Bestandskunden bei Zeitfahr ausweisen zu übermitteln, damit der Kreis K diesen Personen einen entsprechenden Fragebogen übersenden kann. Die Ergebnisse der Befragung sollen in die Aufstellung des neuen Nahverkehrsplans des Kreises K einfließen. Innerhalb der Kreisverwaltung des Kreises K bestehen Zweifel, ob ein solches Vorgehen datenschutzrechtlich zulässig wäre. Auch innerhalb des Verkehrsunternehmens V bestehen diesbezüglich Zweifel.

Diese drei Fallbeispiele zeigen bereits ein grundsätzliches Problem in der Wechselwirkung zwischen kommunalem Aufgabenspektrum einerseits und DSGVO respektive Datenschutzrecht andererseits auf.

Eine Kommune hat neben den unmittelbar gesetzlich geregelten Aufgaben und der gesetzlich geregelten Art und Weise der Erledigung dieser Aufgaben eben auch Freiräume zur Erledigung ihrer kommunalen Aufgaben. Dies unterscheidet eine Kommunalverwaltung vielfach von Tätigkeitsbereich einer Landes- oder Bundesbehörde, die in der Regel ein genau festgelegtes Aufgabenspektrum auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage ausführt. Nachfolgend werden verschiedene Lösungsansätze aufgezeigt, wie mit den entsprechenden Herausforderungen – möglichst sinnvoll und praxisnah – datenschutzrechtlich umgegangen werden soll.

II. Die Suche nach dem richtigen datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestand

Ähnlich wie bereits nach dem früheren Datenschutzrecht von Bund und Ländern ist auch nach der EU-Datenschutzgrundverordnung für jede Form der Verarbeitung personenbezogener Daten ein datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand erforderlich. Grundsätzlich ist der einschlägige datenschutzrechtliche Erlaubnistatbestand in Art. 6 DSGVO zu suchen (die Vorgaben für die Verarbeitung besonderer Daten nach Art. 9 DSGVO sollen hier erstmal außen vor bleiben). Die Regelungen der DSGVO gelten als europarechtliche Verordnung unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat und unmittelbar gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie gegenüber allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Zudem hat der europäische Verordnungsgeber mit der DSGVO eine

sog. Vollharmonisierung angestrebt, d.h. es besteht nur dann die Möglichkeit zu ergänzender Rechtsetzung auf nationalstaatlicher Ebene, wenn dies ausdrücklich in der DSGVO benannt wird. Damit sind die datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestände in Artikel 6 DSGVO nicht nur notwendiger Erlaubnistatbestand, sondern auch abschließender Erlaubnistatbestand; der mitgliedstaatliche Gesetzgeber kann keine weiteren Erlaubnistatbestände daneben definieren, die nicht auch unter einem Erlaubnistatbestand in Art. 6 Abs. 1 DSGVO subsumierbar sind. Ob ein mitgliedstaatlicher Gesetzgeber andersherum strengere Voraussetzungen an einen datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestand knüpfen kann, ist noch nicht endgültig geklärt; da aber der Verordnungsgeber ausweislich der Erwägungsgründe auch eine abschließende Regelung in Bezug auf die Kommunikationsprozesse und die Geschäftstätigkeit hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten setzen wollte, ist davon auszugehen, dass die Regelungen der DSGVO hinsichtlich der Erlaubnistatbestände in beide Richtungen abschließend sind, dass also der nationalstaatliche Gesetzgeber weder zusätzliche Erlaubnistatbestände konstruieren kann, noch bestehende datenschutzrechtliche Erlaubnistatbestände aus Art. 6 DSGVO verkürzen kann.

Für die datenschutzrechtliche Tätigkeit der öffentlichen Hand gilt in Ansehung der DSGVO grundsätzlich dasselbe, allerdings kann der nationale Gesetzgeber im Rahmen der nationalen Rechtsordnung Vorgaben und Restriktionen (im Sinne von Kompetenzeinschränkungen) für die Tätigkeiten und Aufgabenwahrnehmung von Behörden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts regeln, die dann mittelbar Auswirkungen auch auf die Möglichkeit zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die öffentliche Hand haben; das muss dann aber am Maßstab der nationalen Rechtsordnung gemessen werden (in Deutschland also am Maßstab des einschlägigen Bundes- und Landesrechts).

1. Die Einwilligung als datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand – und ihre Grenzen

Ein wichtiger datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand außerhalb einer konkreten, gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage ist in der Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO zu sehen. Hiermit kann die betroffene Person ihre Einwilligung für die Verarbeitung der sie betreffende

personenbezogenen Daten für eine oder mehrere bestimmte Zwecke geben. Die Bedingungen für die Einwilligung werden in Art. 7 DSGVO näher konkretisiert. Die Einwilligung muss ausdrücklich, unter der Information der Widerrufbarkeit und auch freiwillig erfolgen (auf die Besonderheiten der Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Art. 8 DSGVO wird hier besonders hingewiesen). Zudem muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat; praktisch stellt dies vielfach ein Präjudiz zumindest für die Textförmlichkeit einer Einwilligung dar.

Indes besteht das Problem, dass sich die Einwilligung nicht uneingeschränkt auf behördliches Tätigwerden und Tätigwerden der öffentlichen Hand anwenden lässt. Nach Art. 7 Abs. 4 DSGVO muss für eine Beurteilung, ob eine Einwilligung freiwillig erteilt wurde, dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob die Erfüllung eines Vertrages (...) von der Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten abhängig ist, obwohl diese Daten zur Erfüllung des Vertrages nicht erforderlich sind; diese recht allgemein gehaltene Formulierung wird jedoch mit Erwägungsgrund 43 dahingehend präzisiert, dass die Einwilligung in besonderen Fällen, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht, insbesondere wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handelt, und es deshalb in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung freiwillig gegeben wurde, (die Einwilligung) keine gültige Rechtsgrundlage liefern soll. Hieraus schließt ein nicht unerheblicher Teil der Literatur, dass die Einwilligung bei behördlichem Handeln grundsätzlich nicht in Betracht kommen sollte.

Dem kann jedoch aus Sicht des Verfassers in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden. Bei genauerer Lektüre stellt der Erwägungsgrund 43 bei dem Handeln einer Behörde nicht allein darauf ab, dass eine Behörde handelt, sondern stellt dieses in den Gesamtrahmen, dass (und ob) es in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich sei, dass die Einwilligung freiwillig gegeben wurde. Also ist auch stets bei der Einwilligung gegenüber einer Behörde auf die Gesamtumstände abzustellen, insbesondere auf eine Abwägung, wie unwahrscheinlich (und im Umkehrschluss wahrscheinlich) eine freiwillige Einwilligung in diesem Fall wäre.

Wie immer im Rechtsleben und insbesondere im Bereich der DSGVO kommt es also auf den Einzelfall an. Recht eindeutig ist, dass in den Fällen, in denen eine Behörde sowieso aufgrund eines Gesetzes den Betroffenen zwingen kann, die entsprechenden personenbezogenen Daten anzugeben, grundsätzlich aufgrund des spezifischen Über- und Unterordnungsverhältnisses nicht von einer Freiwilligkeit ausgegangen werden kann. Bei freiwilligen Aufgaben einer Kommune (z.B. eine Mailingliste für Veranstaltungen im Kulturbereich oder Einladungsliste der kommunalen Wirtschaftsförderungsstabstelle einer Gemeinde), die auch für den Bürger erkennbar freiwillig sind, oder auch zum Teil bei Tätigkeiten der (freiwilligen) Leistungsverwaltung ist jedoch die Rechtsfigur der (dann freiwillig gegebenen) Einwilligung nicht ausgeschlossen.

Es ist aber auch darüber hinausaus denkbar, dass die betroffene Person durch ein bestimmtes Handeln der Verwaltung oder durch die Art und Weise der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe in eine vorteilhafte Situation, die über die gesetzliche Regelung hinausgeht, versetzt werden kann. Dieses können z.B. sein: Eine einfachere und schnellere Abwicklung des jeweiligen Verwaltungsverfahrens unter Nutzung digitaler Zugänge, eine bessere und zielgerichtete soziale Betreuung, bessere und schnellere Auskunftsrechte im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. Wichtig ist dabei aber stets, dass dem Bürger als betroffene Person i.S.d. Art. 6 Abs. 1 a) i.V.m. Art. 7 DSGVO mitgeteilt wird, dass dem betroffenen Bürger keinerlei Nachteil bei Nichtunterzeichnung einer Einwilligung zur Bearbeitung personenbezogener Daten widerfährt (und die Behörde auch entsprechend handelt). Es geht in diesem Fall nur darum, dass der Bürger ein – wie auch immer geartetes – „Mehr“ im Vergleich zu der gesetzlich vorgesehenen Leistung erhält, und im Rahmen der Information klargestellt wird, dass bei Nichtwahrnehmung dieses „Mehr“ (und gleichzeitig Nichtabgabe einer Einwilligung) keine Nachteile im Vergleich zum „normalen“ Gesetzesvollzug entstehen.

Für den hiesigen Untersuchungsgegenstand bedeutet dies, dass immer dann, wenn – auch im Bereich des Vollzugs einer gesetzlichen Aufgabe – der betroffene Bürger einen Mehrwert im Vergleich zu dem normalen Gesetzesvollzug erhält, eine Einwilligung als datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand auch bei behördlichem Handeln – natürlich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände im Einzelfall – in Betracht kommen kann. Gerade

für das oben genannte Fallbeispiel zu Fall B wäre dies beispielsweise von besonderer Relevanz, weil hiermit eine Einwilligung für datenschutzrechtliche Tätigkeiten in Fallkonferenzen, Case-Management, etc. eröffnet werden kann, die dem betroffenen Bürger jedenfalls einen Mehrwert im Vergleich zum gewöhnlichen administrativen Gesetzesvollzug in den einzelnen Feldern des Sozialrechts zukommen lässt. Dem Betroffenen ist allerdings auch zu kommunizieren, dass im Falle der Nichteinwilligung in solchen Fällen jedenfalls kein Nachteil bei der Bearbeitung der einzelnen sozialrechtlichen Dienstleistungen erwartet (nur dass eben die möglichen Vorteile eines solchen Casemanagements nicht bestehen).

2. Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung als möglicher datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand

Weitet man den Blick darauf, warum überhaupt ein Kreis, eine Stadt oder eine Gemeinde oft flexibler handeln kann als eine Behörde des Landes oder des Bundes, so kommt man unweigerlich auf das Recht der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LVerf NRW, einfachgesetzlich normiert in §§ 1, 2 GO NRW und §§ 1, 2 KrO NRW. Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung eröffnet die Kompetenz, als Stadt/Gemeinde die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft innerhalb des gesetzlichen Rahmens eigenverantwortlich wahrnehmen zu können und als Kreis die gesetzlich zugewiesenen kreis-überörtlichen Aufgaben (wozu auch die Aufgaben nach § 2 KrO NRW gehören) im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Dabei bezieht sich die Eigenverantwortlichkeit, soweit diese Aufgabe nicht entsprechend gesetzlich geregelt ist, auf das „Ob“ Aufgabenwahrnehmung und auch auf das „Wie“ der Aufgabenwahrnehmung. Aber auch im Bereich von spezialgesetzlich geregelten Aufgaben vermittelt das Recht der kommunalen Selbstverwaltung nicht unerhebliche Spielräume hinsichtlich der Art und Weise der Verwaltungsorganisation, des Verwaltungsverfahrens, des Personal- und Ressourceneinsatzes: Soweit in solchen Aufgabenbereiche keine Vorgaben durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes oder aufgrund einer Weisung (im Falle von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung) bestehen, kann die jeweilige kommunale Selbstverwaltungskörperschaft den bestehenden Spielraum im Lichte des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung ausfüllen (d.h. Organisationsmaßnahmen im Rahmen der Organisationshoheit, Per-

sonaleinsatz im Rahmen der Personalhoheit, Mitteleinsatz im Rahmen der Finanzhoheit usw.). Diese Spielräume werden vor Ort durchaus genutzt, z.B. in vielen Feldern des Ordnungsrechts und des Sonderordnungsrechtes, aber vor allem in den verschiedenen Bereichen der Sozialverwaltung oder auch im Bereich der Schul- und Bildungsverwaltung.

Vor dem genannten Hintergrund stellt sich nun die Frage, wie mit solchen Spielräumen im Rahmen des Rechtes der kommunalen Selbstverwaltung datenschutzrechtlich umgegangen werden muss. Es ist dabei vielfach erforderlich, dass eine kommunale Behörde im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsrechte Aufgaben wahrnimmt, für die sie personenbezogene Daten verarbeiten muss. Dies gilt z.B. dann, wenn sich die Kommunen neuer Aufgaben annehmen (z.B. Erschließungsmaßnahmen im Bereich der Breitbandversorgung, eine personenbezogene Abfrage des Mobilitätsverhaltens im Bereich der Nahverkehrsplanung etc.) oder auch zusätzliche Leistungen oder Tätigkeit im Bereich von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnimmt.

Der richtige Ansatz hierfür dürfte datenschutzrechtlich – neben der unter Nr. 1 genannten Einwilligung – die Möglichkeit sein, in Art. 28 Abs. 2 GG und in Art. 78 LVerf NRW sowie in §§ 1, 2 GO NRW und §§ 1, 2 KrO NRW selber eine gesetzliche (nämlich in diesen Fällen sogar im Grundgesetz bzw. in der Landesverfassung verankerte) Aufgabenzuweisung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO zu sehen. Aufgrund dieser besonderen Rechtsstellung dürfte die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt, ein Erlaubnistatbestand nach Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO darstellen. Zwar sieht insoweit als weitere Voraussetzung Art. 6 Abs. 3 DSGVO vor, dass die Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO durch Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedsstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, festgelegt wird.

Das Recht der Mitgliedstaaten kann in diesem Kontext aber auch ein geschriebener Verfassungsgrundsatz sein, soweit er in der Rechtspraxis eines entsprechenden Mitgliedsstaates gleichzeitig mit einem konkreten Aufgabenfeld verbunden ist und sich aus diesem Aufgabefeld auch der Zweck der Verarbeitung herleiten lässt. Nach Ansicht des Verfassers fällt insoweit die Erfüllung einer Aufgabe aus dem Bereich des Rechtes der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2

GG und Art. 78 LVerf NRW (und einfachgesetzlich §§ 1, 2 GO NRW und §§ 1, 2 KrO NRW) bereits aus sich heraus in den Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 e) i.V.m. Art. 6 Abs. 3 DSGVO.

Allerdings ist insoweit auch gleichzeitig im Recht des jeweiligen Mitgliedstaats (also in diesem Fall dem Recht des Mitgliedsstaates Bundesrepublik und folgend des Gliedstaates NRW) danach zu suchen, ob es in der in Bezug genommenen nationalen/landesstaatlichen Rechtsordnung auch Einschränkungen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO gibt. Insoweit kann das Recht der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LVerf NRW nur dort greifen, wo es keine konkreteren, gesetzlichen Grundlagen auf bundes- oder landesrechtlicher Ebene gibt, die eine entsprechende speziellere Regelung und ggf. Einschränkung des Rechts auf Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen.

Zudem ist im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln, ob der Zweck der Verarbeitung (gemeint der entsprechenden personenbezogenen Daten) durch die Rechtsgrundlage des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung bereits festgelegt oder für die Erfüllung einer entsprechenden Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Gerade für die Einordnung des Zwecks ist insoweit auch eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, inwieweit sich ein solcher Zweck noch aus dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung unmittelbar – also ohne weitere konkretisierende Rechtsgrundlage – herleiten lässt. So wird man die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge, der freiwilligen Leistungsverwaltung oder im Bereich identitätsstiftender Aufgaben (z.B. Werbeaufgaben im Bereich des Stadtmarketings einer Gemeinde) eher als legitimen Grund vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltung ansehen können als z.B. Maßnahmen, die im Bereich der Eingriffsverwaltung ergehen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Recht der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LVerf NRW durchaus als datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand i.S.d. Art. 6 Abs. 1 e) i.V.m. Art. 6 Abs. 3 DSGVO in Betracht kommt, wobei dies je kritischer zu hinterfragen ist je eher die Tätigkeit in den Bereich der klassischen Eingriffsverwaltung fällt.

3. Mögliche weite (aufgabenbezogen-funktionale) Auslegung fachspezifischer Erlaubnistatbestände

Eine weitere Möglichkeit, einen datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestand im Bereich freiwilliger Aufgabenwahrnehmung, im Bereich von Organisationsmaßnahmen einer Kommune oder im Bereich der selbstverwaltenden Ausführung der Aufgabenwahrnehmung einer Kommune herzuleiten, ist es, den jeweiligen fachspezifischen Erlaubnistatbestand – wo denn ein solcher besteht – im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 e) DSGVO in funktionaler Hinsicht weit zu interpretieren. Dies ist vor allem dort eine Möglichkeit, wo ein Kreis, eine Stadt oder eine Gemeinde grundsätzlich im Rahmen einer gesetzlichen Aufgabenzuweisung (insb. insbesondere im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung) tätig wird, gleichzeitig aber bei der Ausführung der Aufgabenwahrnehmung, also dem „Wie“ der Aufgabenwahrnehmung, selbstverantwortet eigene Organisationsformen, Instrumente und Methoden der Aufgabenwahrnehmung zur Anwendung kommen lässt. Ein Beispiel hierfür kann z.B. die Durchführung von sog. „Fallkonferenzen“ im Sozialrecht sein, bei denen Vertreter verschiedener Verwaltungsbereiche einzelne Fälle gemeinsam begutachten um zu gemeinsam umzusetzenden Empfehlungen zu kommen – hier besteht in der Regel in den einzelnen Feldern des Sozialwesens (SGB II, SGB VIII, SGB IX, SGB XII, Schulwesen, Betreuungsaufgaben nach dem FlüAG NRW) eine grundsätzliche Zuständigkeit der Kreise Städte und/oder Gemeinden, das konstatierte Instrumentarium der „Fallkonferenzen“ geht jedoch über die konkret gesetzlichen Instrumentarien des Sozialrechts hinaus.

Hier könnte man im Einzelfall so argumentieren, dass die einzelnen Befugnisnormen aus den Fachgesetzen in einer aufgabenbezogen-funktionalen Art und Weise vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO interpretiert werden. Die Idee des Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO ist nämlich so formuliert, dass diese Norm im Grundsatz von der Erforderlichkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeht, also gerade keine einzelne Befugnisnorm im Sinne eines klassischen deutschen Bundesdatenschutzverständnisses erfordert, sondern es genügen lässt, dass eine Aufgabe insgesamt den Verantwortlichen obliegt und die Verarbeitung gerade für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich ist. Zwar sieht Art. 6 Abs. 3 DSGVO für Verarbeitungen nach Abs. 1 e) – wie auch nach Abs. 1 c) – eine Festlegung des Unionsrechts oder das Recht eines Mitgliedsstaates (was in einem

föderalen System auch das Recht der Länder umfasst) vor, dies ändert aber nichts daran, dass der Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 e) grundsätzlich von einem aufgabenbezogenen Verständnis ausgeht. Dies bedeutet nicht, dass das vom bundesdeutschen Datenschutzrecht geprägte Verständnis der Erforderlichkeit einer Befugnisnorm unter dem europäischen Datenschutzrecht generell hinfällig wäre. Dennoch kann die Formulierung in Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO als Auslegungsmaßstab dafür herangezogen werden, bestehende Normen mit datenschutzrechtlichen Bezügen eben auch in einer funktionalaufgabenbezogenen Art und Weise hin zur datenschutzrechtlichen Aufgabenzuweisung zu interpretieren.

So kann z.B. die Aufgabennorm in § 1 FlüAG NRW auch dergestalt interpretiert werden, dass mit der Verpflichtung, ausländische Flüchtlinge (...) aufzunehmen und unterzubringen auch die Kompetenz zu einer entsprechenden sozialen Betreuung bei der Unterbringung und damit auch hinsichtlich einer diesbezüglichen Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.d. Art. 6 Abs. 1 e) i.V.m. Art. 6 Abs. 3 DSGVO verbunden ist; dies kann dann auch die Verarbeitung personenbezogener Daten z.B. durch Weitergabe an die Untergebrachten betreuende Stellen innerhalb der allgemeinen Kommunalverwaltung, anderer Behörden oder auch dritter Organisationen umfassen (die Reichweite der Normen muss aber in jedem Einzelfall an Hand einer entsprechenden Auslegung vorgenommen werden). Vergleichbares kann z.B. auch im Baurecht und im Planungsrecht herangezogen werden, wo die Norm des § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige öffentliche Beteiligung) aufgabenbezogen-funktional dahingehend interpretiert werden kann, dass damit auch die Verarbeitung personenbezogener Daten aus den Melderegistern o.ä. zur Einladung zu Bürgerversammlungen oder auch zu Teil-Bürgerversammlungen (z. B. alle Senioren in einem bestimmten Stadtteil) umfasst werden können.

Im Hinblick auf die Formulierung in Art. 6 Abs. 3 Sätze 3 ff DSGVO müssen auch beschränkende Regelungen im nationalen Recht (genannt im Verordnungstext Bestimmungen zur Anpassung) berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick darauf, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, etc. Diese würden in den oben genannten Anwendungsbeispielen vor allem die Besonderheiten des

– im nationalen, deutschen Recht geregelten – Sozialdatenschutzrechtes umfassen. Darüber hinaus muss auch die durch den Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes gezogene Grenze (insb. im Hinblick auf das – im nationalen Verfassungsrecht wurzelnde – Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) für die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für Eingriffe in die grundrechtlich geschützte Sphäre natürlicher Personen Berücksichtigung finden.

4. Eine kommunale Satzungsregelung als datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand

Eine weitere, bis dato in der öffentlichen Diskussion wenig beachtete Möglichkeit, eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 e) i.V.m. Art. 6 Abs. 3 DSGVO festzulegen, ist die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage in einer kommunalen Satzung eines Kreises, einer Stadt oder einer Gemeinde. Art. 6 Abs. 3 DSGVO spricht insoweit nur von der Festlegung einer Rechtsgrundlage durch a) Unionsrecht oder b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt. Es dürfte bereits hinlänglich geklärt sein, dass unter das Recht des Mitgliedstaates bei einem föderalen Staatswesen sowohl das Recht des Bundes als auch das Recht der jeweiligen Bundesländer, je nachdem, wer nach der verfassungsrechtlichen Ordnung gesetzgebungskompetent ist, fällt. Darüber hinaus ist die Begrifflichkeit des Rechts der Mitgliedstaaten so zu verstehen, dass alle zur Normsetzung berufenen staatlichen Körperschaften entsprechend der jeweiligen Rechts- und Verfassungsordnung des Mitgliedstaates eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 c) und d) DSGVO schaffen können. Für eine solche Auslegung spricht auch, dass Art. 6 Abs. 3 b) DSGVO nur vom „Recht“ eines Mitgliedstaates spricht, nicht dagegen näher auf ein bestimmtes Rechtsinstrument abstellt. Deshalb muss zumindest Gebietskörperschaften, die eine eigenständige Kompetenz zur Rechtsetzung innehaben, das Recht zustehen, eine Rechtsgrundlage i.S.d. Art. 6 Abs. 3 b) DSGVO zu setzen.

Wie weit nunmehr dieses Recht eines Kreises, einer Stadt oder einer Gemeinde gehen kann, im Rahmen ihrer Satzungscompetenz eine eigene Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten festzulegen, richtet sich nach dem nationalen Rechtsrahmen für die Gesetzgebungskompetenz, in diesem Fall also insbesondere den Kompetenzen der Gemeindeord-

nung NRW und der Kreisordnung NRW, und ergänzend heranzuziehen Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LVerf NRW. Notwendig nach dem Kommunalverfassungsrecht dürfte es allerdings sein, dass die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten stets als verfahrensrechtlicher Annex zu einer Sachmaterie gesehen wird, die unter die Satzungscompetenz einer Gemeinde oder eines Kreises fallen kann. Die Möglichkeit, durch kommunale Satzungen Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.d. Art. 6 Abs. 3 DSGVO zu normieren, dürfte nicht dazu führen, losgelöst von einer Sachmaterie ein eigenes quasi kommunales Datenschutzrecht zu schaffen. Desweiteren sind, wie oben unter II. 3. bereits ausgeführt, die spezifischen Bestimmungen des nationalen Rechts im Rahmen einer solchen Rechtsgrundlage im Sinne des Artikel 6 Abs. 3 Sätze 3 ff DSGVO zu berücksichtigen: Dies führt dazu, dass weitergehende Restriktionen des nationalen Rechts – sei es Bundesrecht oder Landesrecht – auch in Ansehung einer solchen, möglichen Schaffung einer Rechtsgrundlage auf Ebene des kommunalen Satzungsrechts zu berücksichtigen sind.

Auch hier ist wie unter II. 3. wieder der Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes vor dem Hintergrund des grundrechtlich geschützten Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zu berücksichtigen, und zum anderen – und das dürfte im Kontext dieser Untersuchung die größere Herausforderung sein – muss es auch im Falle einer datenschutzrechtlichen Normierung auf der Ebene kommunalen Satzungsrechtes eine (parlamentsgesetzliche) Grundlage für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geben, in der zumindest die für die Grundrechtsausübung wesentlichen Gesichtspunkte geregelt werden. Ob sich aber bereits aus § 7 GO NRW und aus § 5 KrO NRW sich eine solche grundrechtswesentliche parlamentarische Ermächtigungsgrundlage herleiten lässt, oder ob eine solche Regelung aus einem speziellen Gesetz hergeleitet werden müsste, ist offen; manches spricht für Letzteres.

III. Quintessenz und Lösungen der Beispielfälle

Die Quintessenz der Untersuchung ist bislang, dass es auch bei einer kommunalen Aufgabenwahrnehmung außerhalb eines spezialgesetzlichen Erlaubnistatbestands in der Regel einen handhabbaren daten-

schutzrechtlichen Erlaubnistatbestand für die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten gibt. Dies erfordert aber stets eine genaue Betrachtung des jeweiligen Falles und eine rechtlichen bzw. datenschutzrechtlichen Einordnung, insbesondere im Hinblick auf die jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen und nicht zuletzt im Hinblick auf die jeweilige Eingriffsintensität. Patentrezepte für die kommunale Aufgabenwahrnehmung außerhalb eines spezialgesetzlichen Erlaubnistatbestandes, sei es bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben oder sei es bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung unter Anwendung zusätzlicher kommunaler Instrumentarien oder auch bei Organisationsmaßnahmen im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung verbieten sich insofern. Falsch wäre es jedoch, dass Datenschutzrecht der DSGVO hier als durchgreifendes „Verhinderungshemmnis“ bei der oft fachlich begründeten Wahrnehmung von Aufgaben durch Kreise, Städte und Gemeinden außerhalb eines spezialgesetzlichen Erlaubnistatbestandes zu sehen: Gerade die Offenheit der kommunalen Selbstverwaltung für neue (d.h. bislang noch nicht gesetzlich geregelte) Aufgabenfelder oder die Ausgestaltung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch neue Handlungsformen oder Instrumentarien machen die kommunale Selbstverwaltung aus. Dies wird in der verfassungsrechtlichen Literatur auch teilweise als das kommunale Recht auf „Spontaneität“ beschrieben, man könnte jedoch hier auch genauso gut von einem kommunalen Recht auf „Kreativität“ sprechen.

Im Ausgangsfall **Fall A** dürfte die Lösung unmittelbar im Recht auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG i.V.m. §§ 1, 2 GO NRW zu suchen sein. Es gibt keine gesetzliche Normierung, wonach Handlungen zum Fortbestand der Demografie zu den Aufgaben der Kreise, Städte oder Gemeinden gehören. Allerdings ist die Frage der demografischen Entwicklung und der strukturellen Entwicklung einer Kommune als eine Angelegenheit anzusehen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzelt. Handlungen in Bezug auf die demografische Entwicklung einer Gemeinde können daher als Bestandteil des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 LVerf NRW (i.V.m. §§ 1, 2 GO NRW) angesehen werden. Dies umfasst neben dem „Ob“ auch das „Wie“ der Ausgestaltung der entsprechenden Aufgabe. Die Auswertung der entsprechenden Meldedaten der Alterskohorte, bei den zumindest ein gewisses Interesse an einem längerfristigen Verbleib im Gemein-

degebiet angenommen werden kann, ist insoweit als Bestandteil des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung anzusehen. Datenschutzrechtlich einzuordnen wäre eine solche Auswertung und insbesondere Kontaktaufnahme als Erlaubnistatbestand nach Art. 6 Abs. 1 e) i.V.m. Art. 6 Abs. 3 DSGVO. Melderechtliche Vorgaben sind als weitere gesetzlicher Rahmen i.S.d. Art. 6 Abs. 3 S. 7 ff DSGVO zu berücksichtigen, dürften hier jedoch einer solchen Auswertung durch die Gemeinde G und einer entsprechenden Kontaktaufnahme nicht entgegenstehen (aber strittig). Vergleichbare Fälle einer – nach hiesiger Auffassung zulässigen – Auswertung der Meldedaten vor dem Hintergrund des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 78 LVerf NRW und §§ 1, 2 GO NRW würden sich auch bei der Einladung zu Bürgerversammlungen zu einem dem Selbstverwaltungsrecht einer Kommune unterfallenden Themen (z.B. Stadtplanung, ÖPNV-Planung, Sozialplanung, allgemeine Bürgerversammlung bei kleineren Gemeinden) ergeben. Bei alledem ist natürlich auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund sollte stets einer Abwägung der Ziele einer solchen Verarbeitung personenbezogener Daten mit den Eingriffen in das Recht der informationellen Selbstbestimmung vorgenommen werden.

Im **Fall B** ergibt sich insoweit eine Besonderheit, dass die Aufgabenwahrnehmung in Bezug auf die soziale Betreuung eines Flüchtlings von einer größeren Zahl gesetzlicher Regelungen normiert wird. Zu nennen hier das FlüAG NRW, das SGB II oder das SGB XII, ggf. auch das SGB VIII oder das Schulrecht. Dennoch beinhalten diese Normen keine unmittelbar einschlägigen Grundlagen für die Möglichkeit der Abhaltung von sog. Fallkonferenzen, also der Beurteilung eines Falles unter Beteiligung der unterschiedlichen Ämter und Fachbereiche. Im Gegenteil dürften hier, jedenfalls soweit Regelungen aus dem SGB II, SGB VIII, SGB IX oder SGB XII, anzuwenden sind, die Vorgaben des Sozialdatenschutzrechtes eine Weitergrabe auch an kommunalinterne Dienststellen deutlich erschweren. Denkbar wäre hier höchstens ein Rückgriff auf § 67, 67a SGB X. Ebenfalls schwierig wäre es hier, mit dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 LVerf NRW zu argumentieren, da die meisten im Sozialbereich relevanten Aufgabenstellungen gerade keine klassischen Selbstverwaltungsaufgaben, sondern Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind. Auch eine aufgabenbezogene funktionale Auslegung fachspezifischer Erlaubnistatbestände dürfte in

vielen Fällen, jedenfalls, wenn eine Mehrzahl von Ämtern und Dienststellen (einschließlich des jeweiligen entsprechenden rechtlichen Hintergrundes) involviert sind, in vielen Fällen nicht zu einer praktikablen Lösung führen.

Gerade hier wäre daher an die Möglichkeit der Einholung einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO zu denken. Nach hier vertretener Auffassung kommt bei behördlichem Handeln die Einwilligung in Betracht, wenn diese ausdrücklich unter der Information der Widerrufbarkeit und auch freiwillig erfolgt. Zudem muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffenen Personen in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt haben. Die Freiwilligkeit der Einwilligung wird hier, da die Einwilligung gegenüber einer Behörde erfolgen soll, vor eine besondere Prüfung gestellt, ist aber nach den Ausführungen zu II. a) nicht generell ausgeschlossen. Vielmehr muss nach Art. 7 Abs. 4 DSGVO vor dem Hintergrund des Erwägungsgrunds 43 eine Prüfung des Gesamtrahmens in Anbetracht aller Umstände erfolgen. Wichtig dürfte in diesem Kontext sein, dass dem Betroffenen durch die Einwilligung Leistungen eröffnet werden, die sich nicht schon sowieso aufgrund der gesetzlichen Grundlage ergeben und zugleich dem Betroffenen keine Nachteile entstehen könne, wenn er die Einwilligung nicht abgibt. Die würde bedeuten, dass dem Betroffenen die Auswirkungen einschließlich der möglichen Vorteile einer solchen Fallkonferenz klar dargelegt werden – im vorliegenden Fall möglichst schriftlich oder in Textform – und dass dem Betroffenen verständlich mitgeteilt wird, dass kein (weitergehender) Nachteil besteht, wenn die Einwilligung nicht gegeben wird.

Im **Fall C** ist die ÖPNV-Planung ist eine gesetzlich zugewiesene Aufgabe der Aufgabenträger im straßengebundenen ÖPNV, also den Kreisen und kreisfreien Städten. Dies ergibt sich § 8 Abs. 3 PBefG i.V.m. § 8 ÖPNV-Gesetz NRW. Hierbei handelt es sich um eine Selbstverwaltungsaufgabe des Kreises, die eine konkrete gesetzliche Grundlage (eben § 8 Abs. 3 PBefG und § 8 ÖPNV-Gesetz NRW) hat, in deren Rahmen sich das Selbstverwaltungsrecht bewegt. Wie genau die Nahverkehrsplanung vorzunehmen ist, wird nur recht rudimentär in § 8 Abs. 3 S. 2 ff. PBefG geregelt. So sind bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans vorhandenen Unternehmen frühzeitig zu beteiligen, Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste

und Fahrgastverbände sind anzuhören. Dort wo diese – in diesem Fall allerdings wenigen – gesetzlichen Vorgaben enden, beginnt die Möglichkeit, dass der jeweilige Kreis die Aufgabe die Aufstellung des Nahverkehrsplans hinsichtlich des „Wie“ selbst – im Rahmen der Gesetze – gestalten darf. Dazu kann es auch gehören, Bürgerinnen und Bürger und auch bestehende Fahrgäste in qualitativer Hinsicht zum Bestand des ÖPNV zu befragen. Im Rahmen seiner Planungshoheit kann der jeweilige Kreis auch entscheiden, z.B. Bestandskunden in besonderer Weise bei einer solchen Erhebung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund kann man die Befragung von Bestandskunden als Bestandteil der Aufgabe der Aufstellung des Nahverkehrsplans nach § 8 Abs. 3 PBefG i.V.m. § 8 ÖPNV-Gesetz NRW ansehen. Insoweit liegt hier eine Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO) vor. Zweifelhafte könnte im vorliegenden Fall noch sein, ob die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Bestandskunden für die Wahrnehmung dieser Aufgabe auch erforderlich i.S.d. Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO ist, da es sicherlich auch andere Wege im Rahmen der Nahverkehrsplanung gäbe, qualitative Meinungen von ÖPNV-Kunden zu untersuchen. Der Begriff der Erforderlichkeit i.S.d. Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO darf jedoch nicht dazu führen, dass Recht der kommunalen Selbstverwaltung in dessen inhaltlichen Gehalt einzuschränken, sondern die Erforderlichkeit i.S.d. Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO folgt vielmehr aus einer vorher vorgenommenen Auslegung, dass eine bestimmte Tätigkeit zum Aufgabenfeld gehört, welches aus einer gesetzlichen Aufgabenzuweisung und/oder dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung wächst – erst in einem zweiten Schritt ist zu fragen, ob die entsprechende Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich ist. Somit spricht nichts dagegen, auch die Erhebung der personenbezogenen Daten der Bestandskunden des Verkehrsunternehmens V aus Sicht des Kreises K als Verarbeitung anzusehen, die für die Wahr-

nehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Die Normen des § 8 Abs. 3 PBefG, § 8 ÖPNV-Gesetz NRW und das Recht der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG i.V.m. Art 78 LVerf NRW) stellen insoweit eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Abs. 1 c) und e) i.S.d. Art. 6 Abs. 3 DSGVO dar.

Ein weitergehendes Problem ist in diesem Zusammenhang noch, dass auch das Verkehrsunternehmen V berechtigt sein müsste, die personenbezogenen Daten der Bestandskunden an den Kreis K weiterzugeben. Beim privatrechtlich organisierten Unternehmen V kann jedoch hier auf ein Vorliegen eines berechtigten Interesses i.S.d. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO abgestellt werden; zwar gilt der Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO nach Art. 6 Abs. 1 S. 2 DSGVO gerade nicht für Behörden für Erfüllung ihrer Aufgaben, bei der Frage, ob das privatrechtlich organisierte Verkehrsunternehmen V die personenbezogenen Daten an den Kreis K weiterleiten darf, ist jedoch aus Sicht des Verantwortlichen (hier: der V als GmbH) darauf abzustellen, dass hier wegen der zivilrechtlichen Organisationsform gerade keine Behörde vorliegt. Hinsichtlich des Erfordernisses des berechtigten Interesses kann hier auf die berechtigten Interessen des Verantwortlichen (also bei dieser Betrachtung des Unternehmens V) abgestellt werden oder auch auf die berechtigten Interessen eines Dritten (hier also durchaus auf die berechtigten Interessen des Kreises K).

Eine qualitativ gute Nahverkehrsplanung dürfte insoweit auch als berechtigtes Interesse eines Verkehrsunternehmens anzusehen, ein berechtigtes Interesse des Kreises K wäre sie in jedem Fall. Allerdings besteht in dem Beispiel keine Pflicht – sondern nur ein Recht – zur Weitergabe der personenbezogenen Daten durch das Verkehrsunternehmen V an den Kreis K (etwas anderes könnte sich jedoch durch vertragliche Vereinbarungen oder gesellschaftsrechtliche Weisungen im Verhältnis V – K erge-

ben). Im Ergebnis wäre jedenfalls nach hier vertretenen Auffassung die Weitergabe der entsprechenden Daten vom Verkehrsunternehmen V an den Kreis K datenschutzrechtlich zulässig.

IV. Schlussbemerkungen

Neben den genannten Beispielen wird es sicherlich in der Verwaltungswirklichkeit noch eine Vielzahl anderer Fragestellungen und Anwendungsfelder geben, bei denen außerhalb eines konkreten, gesetzlichen Erlaubnistatbestandes die Fragestellung der Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Raum steht. Denkbar wäre hier z.B. andere Formen von Veranstaltungen wie Betroffenenkonferenzen zur Berücksichtigung der frühen öffentlichen Beteiligung im Baurecht, Bürgerveranstaltungen bei sonstigen städtebaulichen Maßnahmen, Veranstaltungen des Stadtmarketings oder schlicht auch nur die Möglichkeit der Führung eines sog. Problemerkatasters durch einen Kreis, eine Stadt oder eine Gemeinde (allerdings in diesem Kontext nur zu thematisieren, sofern hierzu die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist). In allen diesen Fällen wird man unter Rückgriff auf die hier dargelegten Grundsätze eine entsprechende Lösung finden können; bei der Lösungsfindung sollte aber auch stets auf die Praxistauglichkeit geachtet werden.

Im Ergebnis darf das novellierte Datenschutzrecht unter der novellierten EU-Datenschutzgrundverordnung nicht dazu führen, dass gerade flexibel und kreative Aufgabenwahrnehmungen durch die Kommunen am Fehlen eines konkreten gesetzlichen Erlaubnistatbestandes scheitern. Dann würde kommunale Selbstverwaltung vielfach auf ein rein kommunalinternes Verwaltungsinstrumentarium beschränkt – was der Natur der kommunalen Selbstverwaltung widersprechen würde.

EILDienst LKT NRW
Nr. 02/Februar 2020 10.52.01

Nutztierhaltung in Nordrhein-Westfalen – nachhaltig und zukunftsfähig

Nordrhein-Westfalen ist ein bedeutender Standort für die Landwirtschaft. Allein in der hiesigen Nutztierhaltung wird mit rund 3,9 Milliarden Euro mehr als die Hälfte des landwirtschaftlichen Produktionswertes erwirtschaftet. Einen großen Anteil daran hat die Schweinehaltung mit knapp 7.000 Betrieben sowie die vor- und nachgelagerten Bereiche mit einer Vielzahl von Arbeitsplätzen.



Ursula Heinen-Esser, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Quelle: Anke Jacob

Und insbesondere die Schweinehaltung steckt mitten im Strukturwandel. Allein in den letzten fünf Jahren ist die Zahl gehaltener Tiere um 6,4 Prozent gesunken. Fehlende Planungssicherheit für Landwirtinnen und Landwirte, finanziell schwierige Jahre in der jüngsten Vergangenheit, die steigende Bedeutung von Umweltfragen in der Landwirtschaft sowie vor allem das Tierwohl und die schwindende Akzeptanz der Verbraucherinnen und Verbraucher sind Gründe.

Um für den nutztierhaltenden Standort Nordrhein-Westfalen zukunftsfähige Bedingungen zu entwickeln, arbeitet das nordrhein-westfälische Umwelt- und Landwirtschaftsministerium an einer Nutztierhaltungsstrategie. Ziel ist eine eng abgestimmte Strategie zur Verbesserung des Tierwohls unter Berücksichtigung von Umweltschutz, Baurecht, Ökonomie sowie sozialer Aspekte mit einer großen gesellschaftlichen Akzeptanz. Zielkonflikte sollen angegangen und Lösungswege

DIE AUTORIN

*Ministerin Ursula Heinen-Esser,
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen*

aufgezeigt, strukturelle Anpassungen sollen eingeleitet und erfolgreich gestaltet werden. Auf Eingriffe wie das Kupieren von Schweineschwänzen soll so bald wie möglich verzichtet werden. Nordrhein-Westfalen hat sich frühzeitig dieser Problematik angenommen und auf Bundesebene den „Aktionsplan Ringelschwanz“ initiiert. Dieser Plan ist mittlerweile bundesweit abgestimmt. Im nächsten Schritt kommt es darauf an, die Stallbedingungen so zu verbessern, dass eine Haltung von unkupierten Schweinen flächendeckend überhaupt erst möglich wird.

Um Haltungsbedingungen mit mehr Tierwohl und Umweltschutz genauer zu untersuchen, baut NRW zurzeit gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer NRW einen sogenannten „Stall der Zukunft“ auf. Auf Grundlage der Vorgaben des geplanten staatlichen Tierwohlkennzeichens werden hier Stallneubauten entstehen, die Haltungsformen über dem gesetzlichen Standard repräsentieren. Ziel ist es, Landwirtinnen und Landwirten neue und bereits praxiserprobte Haltungsformen aufzuzeigen. Ich nehme eine große Bereitschaft wahr, sich auf den Weg zu machen. Dabei müssen wir die Landwirtinnen und Landwirte unterstützen. Unter anderem sollten auch Studien über die Leistungsfähigkeit der Tiere in neuen, an das Wohl des Tieres ausgerichteten Stallsystemen durchgeführt werden können.

Gleichzeitig hat mein Haus ein „Innovationscluster“ gebildet. In engem fachlichen Austausch mit der Stallbaubranche sollen besonders innovative Entwicklungen und „Best-Practice-Modelle“ identifiziert und evaluiert werden, um sie für die

landwirtschaftliche Praxis besser nutzbar zu machen. Ein wichtiger Baustein für die geforderten Veränderungen in der Nutztierhaltung in NRW ist das staatliche Tierwohlkennzeichen. Dieses umfasst, anders als vorhandene Labels am Markt, die gesamte Produktionskette von der Geburt bis zur Schlachtung und lässt sich in drei Stufen unterteilen. Diese liegen allesamt über dem gesetzlichen Standard. Wir fordern und unterstützen die Einführung des staatlichen Tierwohlkennzeichens. Zusammen mit allen relevanten Marktteilnehmenden und Stakeholderinnen und Stakeholdern haben wir in einer zweitägigen Veranstaltung die Kriterien für ein verständliches Label diskutiert, dass verlässlich Transparenz schafft, wie Tiere gehalten und wie Lebensmittel erzeugt werden.

Ein weiterer Baustein ist der Aufbau einer Tiergesundheitsdatenbank: Amtliche Daten, Schlachtbefunde, Arzneimitteldaten sowie biologische Daten (Sterberaten etc.) – vorhandene Daten sollen zusammengeführt und als Frühwarnsystem zur

Verbesserung der Tiergesundheit dienen. Das Informationssystem soll ermöglichen, jederzeit und aktuell ein umfassendes Bild über die Tiergesundheit der Nutztiere in Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Das unterstützt die amtliche Überwachung und die Tierhalterinnen und Tierhalter, die mit Hilfe dieser Daten frühzeitig über mögliche Fehlentwicklungen informiert werden und dem nachgehen können. Der Prototyp wurde Ende 2019 vorgestellt.

Wie geht man mit Zielkonflikten um? So sind zum Tier- und Umweltschutz beide als Staatsziele im Grundgesetz gleichberechtigt verortet. Das bedeutet, dass neben Maßnahmen zur Förderung des Tierwohls auch emissionsmindernde Vorhaben vorgebracht werden müssen. Hier kann Technik helfen, Synergien zu bilden. So führen unter anderem technische Entwicklungen im Bereich Kot-Harn-Trennung und nährstoffangepasste Fütterungsstrategien zur Verringerung der Nährstoffausscheidungen. Bei der Novellierung der TA Luft setzen wir uns dafür ein, dass die Belan-

ge des Tierwohls berücksichtigt werden. Ähnliches gilt für baurechtliche Fragen: Die Initiative der Bundesregierung zur Anpassung des Baugesetzbuches begrüße ich, wonach Genehmigungen für Tierwohlställe erleichtert werden sollen.

Die Tierhalterinnen und Tierhalter stehen derzeit vor großen Herausforderungen, die Nutztierhaltung vor einem Wandel. Hier müssen wir Veränderungen aktiv und vorausschauend gestalten. Das ist das Ziel unserer zukunftsfähigen Nutztierhaltungsstrategie. Wir haben die Grundlagen in den zurückliegenden Monaten gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Landwirtschaft, mit Tierschutz-, Umwelt- und Verbraucherverbänden besprochen, erarbeitet und die Eckpunkte vorgestellt. Wir laden alle ein, diesen Weg mit uns zu gehen und die Eckpunkte zu einem Gesellschaftsvertrag zur Zukunft der Nutztierhaltung werden zu lassen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 39.40.01

Umgang mit fortgenommenen Tieren

Im Kreis Kleve leben derzeit rund 311.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Entsprechend der Einwohnerzahl in einem ländlichen Kreisgebiet gehen erwartungsgemäß pro Jahr etwa 300 Hinweise aus der Bevölkerung auf mögliche tierschutzrechtliche Verstöße in privaten, gewerbsmäßigen oder landwirtschaftlichen Tierhaltungen in der unteren Veterinärbehörde ein. Auch anonymen Hinweisen wird nachgegangen.

Rechtsverstöße, die ordnungsbehördliche Maßnahmen erfordern, werden in rund 30 Prozent der gemeldeten Fälle festgestellt. Im Durchschnitt werden im Kreis Kleve jährlich drei bis fünf Tierhaltungs- und Betreuungsverbote auf der Grundlage des § 16 a Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz verfügt. Insbesondere im Bereich landwirtschaftlicher Nutztierhaltung wird als milderer Mittel in der Regel zunächst versucht, über Teiluntersagungen, d. h. durch eine Beschränkung der zulässigen Zahl gehaltener Tiere unter Berücksichtigung des Vorhandenseins geeigneter Stallplätze und einer sachkundigen Betreuungskapazität des Halters, einen rechtskonformen Zustand der Tierhaltung wiederherzustellen. Erfahrungsgemäß ist im tierschutzrechtlichen Vollzug, z. B. im Rahmen der Fortnahme von Tieren bzw. im Rahmen der Auflösung von Tierhaltungen mittels unmittelbarem Zwang, aber auch bei Ein-

ziehungen von Tieren im Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren, nicht nur behördliche Unterstützung, sondern auch die Hilfe verschiedener privater Unternehmen und Einrichtungen erforderlich. Dieser Beitrag behandelt die praktischen Unterstützungsmöglichkeiten für den tierschutzrechtlichen Vollzug.

Amtshilfe anderer Behörden bzw. für andere Behörden

Nach einer internen QM-Verfahrensabweisung zur Durchführung von tierschutzrechtlichen Überprüfungen in Tierhaltungen im Kreis Kleve sind Kontrollen grundsätzlich durch Tierärzte und Tierärztinnen vorzunehmen. Bei bekanntermaßen problematischen Fällen oder, wenn aus der Anzeige hervorgeht, dass der Tierhalter oder die Tierhalterin aggressiv ist, kann



DER AUTOR

Landrat
Wolfgang Spreen,
Kreis Kleve

eine zweite Person aus der Veterinärabteilung hinzugezogen werden. Je nach Fall ist das vor Ort zuständige Ordnungsamt oder die Kreispolizeibehörde um Amtshilfe zu bitten. Insbesondere Fortnahmen bzw. die Auflösung von Tierbeständen sind oft mit hoher psychischer Belastung für den betroffenen Tierhalter verbunden. Amtshilfe der Polizei zur Sicherung der beteiligten Amtspersonen wäre angemessen, ist jedoch leider aufgrund der Personalsituation der Polizei außerhalb eines Not-

fallens nur noch nach vorheriger schriftlicher Beantragung zwei Tage vor dem Einsatz möglich. Zur Unterstützung bewährt hat sich Amtshilfe durch Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde, die einschätzen können, welche weiteren Hilfsmaßnahmen im Einzelfall erforderlich sind.

Gerichtliche Tierhaltungsverbote nach § 20 bzw. 20 a Tierschutzgesetz sind strafbewährt. Auch Tiere, mit denen ein Verstoß gegen ein gerichtliches Tierhaltungsverbot begangen wird, können auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz eingezogen werden. Für Beschlagnahmungen und Durchsuchungen mit dem Ziel der Einziehung von Tieren im Strafverfahren ist die Staatsanwaltschaft zuständig. In Absprache mit dem zuständigen Staatsanwalt leistet die untere Veterinärbehörde im Kreis Kleve in der praktischen Durchführung der Maßnahme Amtshilfe für die Staatsanwaltschaft. Die Kosten für Einziehungen im Strafverfahren trägt die Staatsanwaltschaft. Einziehungen von Tieren nach § 19 Tierschutzgesetz im Bußgeldverfahren werden von der unteren Veterinärbehörde in Abstimmung mit der Bußgeldstelle im Hause in eigener Zuständigkeit selbst durchgeführt. Notveräußerungen nach Beschlagnahme oder Veräußerungen nach Eintritt der Rechtskraft eines Bußgeldbescheides werden ebenfalls durch die Bußgeldstelle durchgeführt. Veterinäre leisten dabei die erforderliche fachliche Unterstützung.

Bei Zwangsräumungen bzw. Pfändungen, in denen Tiere beteiligt sind, kommt es nicht selten auch zu Anfragen der zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Bitte um fachliche Unterstützung, insbesondere bei der Organisation des Abtransportes und der Unterbringung bzw. späteren Vermittlung betroffener Tiere. Entsprechende Maßnahmen werden unterstützt durch einen amtlichen Tierarzt begleitet. Die Zusammenarbeit mit den Beratern der Landwirtschaftskammer ist im Tierschutzvollzug im Kreis Kleve selbstverständlich geworden. Insbesondere in Tierschutzfällen im Nutztierbereich werden in Amtshilfe für die Veterinärbehörde von Kammerbediensteten Gutachten zu Tierhaltungen erstellt, die geeignet sind, auf der Grundlage des § 16 a Tierschutzgesetz dann konkrete Maßnahmen gegenüber dem Tierhalter anordnen zu können. Auch die Beteiligung von Bau- und Emissionsschutzbehörden im Tierschutz kann im Einzelfall erforderlich werden, um sicherzustellen, dass individuelle Anordnungen im Einklang mit anderen Rechtsbereichen stehen. Schätzungen des möglichen Verkaufswertes von landwirtschaftlichen Nutztieren werden im

Kreis Kleve durch die für die Tierseuchenbekämpfung amtlich bestellten Schätzer der Kreistierzuchtzentrale (ein rheinländisches Relikt staatlicher Tierzuchtberatung) professionell für die Veterinärbehörde in Amtshilfe vorgenommen. Obwohl sich im Kreis Kleve der sozialpsychiatrische Dienst unmittelbar im Fachbereich Gesundheit in einer gemeinsamen Organisationseinheit mit der Veterinärbehörde befindet, ist die Unterstützung des sozialpsychiatrischen Dienstes im Tierschutzvollzug erfahrungsgemäß nur selten von Erfolg gekrönt. Solange keine Fremd- bzw. Eigengefährdung durch den Tierhalter angekündigt wird, können sozialpsychiatrisch lediglich Beratungsangebote erfolgen, die aufgrund der häufigen Uneinsichtigkeit der betroffenen Tierhalter dann leider kaum von diesen angenommen werden.

Regelmäßige Besprechungen (z. B. Teilnahme des zuständigen amtlichen Tierarztes an den halbjährlich stattfindenden Besprechungen der Leiter der Ordnungsämter im Kreisgebiet, aber auch ein regelmäßiger fachlicher Austausch mit dem für den Tierschutz zuständigen Staatsanwalt) fördern den Kontakt zu anderen Behördenvertretern und erleichtern die komplikationslose Unterstützung im Notfall.

Handling und Transport fortgenommener Tiere

Für Auflösungen oder Fortnahmen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen werden vom Kreis Kleve ausschließlich für die jeweilige Tierart zugelassene, erfahrene Transportunternehmen, bestenfalls in regionaler Nähe, beauftragt.

Auch bezüglich der Vermarktung von Rindern ab Hof wird bevorzugt auf zugelassenen Viehhändler im eigenen Zuständigkeitsbereich zurückgegriffen. Die Kreiszuchtzentrale vermittelt hierzu auf Nachfrage entsprechende Kontakte. Erfahrungen mit dem Abtransport und der Vermarktung von Rindern über das regional ansässige Zuchtunternehmen verliefen in der Vergangenheit leider nicht immer positiv, da vermeintliche Kaufinteressenten tatsächlich nicht existierten, und sich die Tiere später unabhängig vom Trächtigkeitsstatus am Schlachthof wiederfanden. Auch die Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierseuchen wie der BHV1 erschwert unter Umständen die Vermarktung von Rindern erheblich.

Die Professionalität und Seriosität der beteiligten Personen zahlt sich nicht nur im tierschutzgerechten Umgang mit land-

wirtschaftlichen Nutztieren, sondern auch beim Handling und Transport vernachlässigter Heimtiere aus. Sowohl bei Hunden als auch bei Katzen werden mit dem Einfangen und dem Transport in ein Tierheim vor Ort bekannte, sachkundige und zuverlässige Tierheimmitarbeiter beauftragt.

Wichtig und richtig erscheint es aus der veterinärmedizinischen Erfahrung, dass sich der amtliche Tierarzt vor Ort vollumfänglich um die Organisation der Vollzugsmaßnahme im Kontakt mit Tierhalter und sonstigen anwesenden Personen kümmern kann, und nicht zeitgleich mit dem Verladen, Einfangen oder Handeln einzelner Tiere beschäftigt ist. Da die Sicherheit des amtlichen Personals und auch anderer beauftragter Personenkreise im Vollzug Vorrang vor allen übrigen Belangen haben muss, sollte bereits in der vorbereitenden Organisation der Fortnahme bzw. Auflösung einer Tierhaltung das Erfordernis der Fernbetäubung von Tieren mitberücksichtigt werden, um im Notfall auch im Umgang mit dem Menschen gefährliche Tiere sicher handeln und transportieren zu können.

Ein amtlicher Tierarzt mit Fernbetäubungsmöglichkeit ist im Notfall einfacher und schneller verfügbar als ein praktizierender Kollege. Die Möglichkeit zur Durchführung von Fernbetäubung oder Nottötung mittels Kugelschuss im eigenen Zuständigkeitsbereich ist da mehr als hilfreich. Erreichbarkeiten sollten der Leitstelle als auch dem amtstierärztlichen Bereitschaftsdienst zur Verfügung stehen.

Unterbringung und Versorgung fortgenommener Nutz- und Heimtiere

Tierheime in kommunaler Hand sind eine Seltenheit geworden, im Kreis Kleve hat es sie noch nie gegeben. Bei der Unterbringung von Heimtieren aus Tierschutzfällen ist daher in der Regel auf private Tierheime oder Tierpensionen mit gültiger § 11 – Erlaubnis zurückzugreifen. Neben der vorhandenen Unterbringungsmöglichkeit ist auch hier die tierartspezifische Erfahrung im Umgang mit erheblich vernachlässigten Tieren von besonderer Bedeutung für die Regeneration und das Erreichen des Zustandes der Vermittlungsfähigkeit der betroffenen Tiere. Insbesondere bei gefährlichen Hunden hilft der Einsatz von professionellen Hundetrainern zur Einschätzung des Verhaltens und letztendlich auch bei der Frage der Beurteilung der Vermittelbarkeit der Tiere an Privatpersonen. Dabei werden durch die Behörde neben



Artgerechte Unterbringung von fortgenommenen Pferden.

Quelle: Kreis Kleve

den reinen Unterbringungs- und Versorgungskosten auch die Kosten für erforderliche Diagnostik- und Behandlungsmaßnahmen durch einen praktizierenden Tierarzt sowie erforderliche Entwurmungs- und Impfkosten, bei Katzen auch Kastrationskosten, bei Pferden Kosten für Hufpflegemaßnahmen, übernommen. Landwirtschaftliche Nutztiere, auch Pferde, sind in der Regel nicht ohne weiteres kurzfristig bei Privatpersonen unterzubringen. Daher hat der Kreis Kleve hier vorbeugend einen Standby-Vertrag mit einem Viehhändler abgeschlossen. Der Viehhändler stellt dem Kreis zur Unterbringung von maximal bis zu 40 Rindern bzw. bis zu 20 Pferden gleichzeitig eine Unterbringungsmöglichkeit in einer von ihm gepachteten Stallung zur Verfügung. Für die dauerhafte Bereitstellung dieser Räumlichkeit erhält der Vermieter monatlich einen vertraglich ausgehandelten finanziellen Betrag. Dem kreiseigenen Personal wird das uneingeschränkte Betretungsrecht auch außerhalb der verkehrsüblichen Betriebszeit gestattet. Der Viehhändler stellt die ständige telefonische Erreichbarkeit seiner Person oder eines sachkundigen Vertreters sicher. Der vor gut zwei Jahren geschlossene Vertrag löste damals einen ähnlichen Vertrag mit einem Nebenerwerbslandwirt im Kreis Kleve ab. Vorteil des neuen Vertragsabschlusses ist nun auch die problemlose Unterbringung und Versorgung von Hengsten. Im Falle der Unterbringung von Tieren aus einem Tierschutzfall werden die Kosten nach aktuellen Tagessätzen der Landwirtschaftskammer NRW beglichen. Milchkuhe können weiterhin aufgrund des erforderlichen zwei Mal täglichen Melkvorgangs nicht vorübergehend untergebracht

werden. Hier beschränkt der tierschutzrechtliche Vollzug sich auf eine Vermarktung der Tiere ab Hof.

Veräußerung / Vermittlung / Schlachtung / Euthanasie fortgenommener Tiere

Bevor es zu einer Veräußerung bzw. Vermittlung von Tieren aus einem Tierschutzfall kommt, muss ein Wertgutachten für die zu veräußernden Tiere erstellt werden. Im Kreis Kleve wird diese Aufgabe für landwirtschaftliche Nutztiere von den Kreistierzuchtberatern in Amtshilfe für die untere Veterinärbehörde wahrgenommen. Alternativ könnten mit dieser Aufgabe auch andere amtlich bestellte Schätzer aus der Tierseuchenbekämpfung bzw. Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer beauftragt werden. Bei Heimtieren, deren Abstammung nicht nachgewiesen ist, wird als Marktwert die regional übliche Vermittlungsgebühr für ein Tier aus einem Tierheim zugrunde gelegt. Tiere, die aus Tierschutzfällen in gute Hände vermittelt bzw. veräußert werden sollen, werden über eine Pressemitteilung in der regionalen Presse angeboten. Interessenten müssen sich zunächst bei der unteren Veterinärbehörde melden und bekommen Verkaufstermin und Ort erst nach vorherigem Telefonat und kurzer Befragung zu den Möglichkeiten der zukünftigen Tierhaltung mitgeteilt.

Findet eine Veräußerung nach § 16 a Tierschutzgesetz statt, ist später der erzielte Erlös abzüglich aller entstandenen Kosten an den ehemaligen Tierhalter auszuzahlen. Gibt es mehrere geeignete Interessenten

für ein Tier, ist daher der Versteigerung der Vorzug zu geben. Ein freihändiger Verkauf bzw. eine unentgeltliche Abgabe von Tieren an Dritte muss in der Veräußerungsanordnung gegenüber dem ehemaligen Tierhalter begründet werden. Insbesondere bei gefährlichen Hunden hat der Kreis Kleve in der Vergangenheit von der unentgeltlichen Abgabe an ein Tierheim Gebrauch gemacht. Obwohl § 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes die Möglichkeit vorsieht, ein betroffenes Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen töten zu lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann, rechtfertigt die mangelnde Vermittelbarkeit eines Tieres dessen Tötung nach fachlicher Einschätzung nicht, solange das Tier den Vorschriften entsprechend untergebracht und versorgt werden kann. Eine Tötung von fortgenommenen Tieren sollte sich auf die Erlösung nicht mehr behebbaren Leiden beschränken.

Eine Schlachtung fortgenommener Tiere kommt häufig zunächst nicht in Betracht, weil u. a. kachektische und kranke Tiere in Europa aufgrund fleischhygienerechtlicher Bestimmungen nicht der Schlachtung zugeführt werden dürfen. Der mit der juristischen Stabsstelle im Kreis Kleve abgestimmte privatrechtliche Vermittlungsvertrag für Tiere, die aus Tierschutzfällen veräußert werden, wurde bisher noch nicht gerichtlich angefochten. Bei Interesse wird er Leserinnen und Lesern dieses Beitrags gerne nach Anruf unter 02821 85 232 zugemailt. Zweifelhaft erscheint aus amtstierärztlicher Sicht zumindest der Ausschluss des Rückgaberechtes. Wenn im Rahmen der ersten anstehenden Kontrolle beim neuen Tierhalter erkennbar wird, dass das veräußerte Tier nicht im Einklang mit den tierschutzrechtlichen Vorgaben gehalten werden kann, oder der neue Halter mit den Eigenschaften des Tieres fachlich oder persönlich überfordert ist, wird der Vermittlungsvertrag nach § 7 nicht wirksam, und damit kommt das Tier in die Obhut der Veterinärbehörde zurück. Tatsächlich ist es hierzu allerdings in der Vergangenheit noch nicht gekommen. Tierhalter, die sich dazu entschlossen haben, ein Tier aus einem Tierschutzfall zu übernehmen, sind in der Regel auch sehr bemüht, den speziellen Bedürfnissen des in Verhalten oder Allgemeinzustand vernachlässigten Tieres gerecht zu werden. Im Notfall sollte allerdings die erforderliche amtliche Unterstützung im Interesse des betroffenen Tieres hier auch nicht verweigert werden.

Von anderen für das Tierschutzgesetz zuständigen Veterinärbehörden wurde der Verkauf von Pferden ohne Equidenpass bereits wiederholt, zumindest telefonisch beim Kreis Kleve gerügt. Erfahrungsgemäß werden Equidenpässe im Rahmen der Fortnahme von Pferden selten vom Halter mitgegeben. Eine tierschutzrechtliche Möglichkeit der Durchsuchung von Wohnräumen zur Beschlagnahme und Sicherstellung nicht freiwillig übergebener Equidenpässe ist nicht vorhanden. Pferde, die nicht von einem Equidenpass begleitet werden, dürfen in der Europäischen Union nicht der Schlachtung zugeführt werden. Dem öffentlichen Vorwurf, hier könnten Pferde aus einem Tierschutzfall letztendlich über die zuständige Tierschutzbehörde der Schlachtung zugeführt werden, kann ohne das Vorhandensein von Equidenpässen deutlich entgegengetreten werden. In diesem Zusammenhang ist der fehlende Equidenpass für das zukünftige Leben des veräußerten Pferdes zumindest kein Tierschutzproblem.

Auch zugelassene Pferdehändler können Pferde aus Tierschutzfällen im Kreis Kleve kaufen, sofern Sie die o. g. Vertragsbedingungen akzeptieren. Bei der Auflösung größerer Pferdehaltungen sind nicht selten auch mehrere Hengste im Bestand. Hengste an Privatpersonen zu veräußern,

ist kaum möglich, so dass zugelassene Händler mit gültiger § 11 Erlaubnis letztendlich im Rahmen von Versteigerungen auch gerne gesehen sind, um letztendlich überhaupt alle Pferde veräußern zu können. Auch der Händler verpflichtet sich durch den abgeschlossenen Vertrag nach § 4 Satz 3 die Zustimmung des Verkäufers einzuholen, falls das Tier vor Ablauf von sechs Monaten an einen neuen Besitzer abgegeben werden soll. Somit kann auch hier der weitere Lebensweg eines Pferdes zumindest für die nächsten sechs Monate verfolgt werden.

Durch zwei beim neuen Tierhalter folgende Kontrollen, von denen die erste Kontrolle kurzfristig nach der Veräußerung erfolgt, und die nächste Kontrolle nach ca. sechs Monaten, wird sichergestellt, dass der neue Halter eine angemessene verhaltensgerechte Unterbringung und Versorgung des Tieres auch tatsächlich ermöglichen kann und die Tiere nicht vom Regen in die Traufe kommen.

Tierhaltungsverbote – Wie geht es weiter?

Nicht selten entsteht in der Öffentlichkeit der Eindruck, das Tierhaltungs- und Betreuungsverbot nach § 16 a Abs. 1 Satz

2 Nr. 3 Tierschutzgesetz stellt die einzige erfolgversprechende Lösung zum Schutz der Tiere dar. Die Erfahrung der Veterinärbehörde zeigt, dass die amtstierärztliche Arbeit mit der Verfügung eines Tierhaltungsverbotes noch lange nicht beendet ist. Tierhaltungs- und Betreuungsverbote werden umgangen, Tierhaltungen von Stroh Männern illegal weitergeführt oder Vollzugsmaßnahmen durch Umzüge in andere Zuständigkeitsbereiche erschwert. Nachgewiesene Verstöße gegen Haltings- und Betreuungsverbote ziehen in der Regel umfangreiche Ahndungsmaßnahmen mit Einziehungen von Tieren nach § 19 Tierschutzgesetz nach sich. Auch nach § 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Tierschutzgesetz vorgesehene Wiedergestaltungen sind auf Antrag zu prüfen, zu bescheiden und intensiv kontrollierend zu begleiten. Tierschutzrechtlicher Vollzug bleibt komplex, oft gefährlich und extrem zeitaufwändig. Mit guter praktischer Vorbereitung kann der Vollzug deutlich erleichtert werden. Konsequenter Vollzug und konsequente Ahndung sind wichtigste Hilfsmittel zur Prävention. Und last but not least: Ein gutes Netzwerk zur Landwirtschaft und zu privaten Tierschutzorganisationen ist in der Praxis sehr hilfreich.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 39.40.01

Zehn Jahre Streunerkatzenkastration im Kreis Euskirchen – ein Erfolgsmodell

Freilebende, herrenlose, „verwilderte“ Katzen (und natürlich Kater) führen aufgrund ihrer unkontrollierten Vermehrung zu vielerlei Problemen. Zum einen werden von den Bürgern kranke und teilweise nicht lebensfähige, halb verhungerte Katzenwelpen in den Tierheimen abgegeben, zum anderen gefährden diese Katzen durch die Übertragungen von Krankheiten und Verletzungen bei Revierkämpfen die Gesundheit der Hauskatzenpopulation. Außerdem können die hygienischen Probleme beim „Missbrauch“ von Kinderspielplätzen als Katzentoilette zu berechtigtem Unmut bei den Bürgern und aufgrund des dann notwendigen regelmäßigen Sandaustausches zu finanziellen Auswirkungen bei den Kommunen führen. Der Kreis Euskirchen hat deshalb vor mehr als zehn Jahren in Kooperation mit allen kreisansässigen Kommunen und Tierschutzvereinen ein Katzenkastrationsprojekt vereinbart, welches die Kosten nach Controlling durch den Kreis gleichmäßig auf die Kooperationspartner umlegt.

Herrenlose Streunerkatzen

In den letzten Jahren ist das Problem der sich unkontrolliert vermehrenden, herrenlosen Katzen zunehmend in den Fokus der Öffentlichkeit und der Politik gerückt.

Schätzungen gehen deutschlandweit von bis zu 2,5 Millionen herrenlosen Katzen aus, die sich untereinander, aber auch durch Kontakt mit so genannten Freigängerkatzen, also Hauskatzen mit regelmäßigem, aber unkontrollierbarem Auslauf,

ungezügelt weiter vermehren können. Neben der Forderung nach Ausweitung der Kastrationspflichten dieser Freigänger im Rahmen kommunaler Verordnungen wird jetzt aus Artenschutzgründen, also Schutz der Singvogel-, Kleintier- und Groß-



DER AUTOR

Dr. Jochen Weins,
Abteilungsleiter
Veterinärwesen
und Lebensmittel-
überwachung, Fach-
tierarzt für Tierschutz,
Kreis Euskirchen

insektenpopulation, sogar die Forderung nach einem generellen Auslaufverbot für Hauskatzen erhoben. Niederländische Juristen haben darüber hinaus 2019 in einer Studie dargelegt, dass das Untätigbleiben der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Millionenverlusten von Singvögeln durch freilaufende Katzen gegen EU-Recht verstößt und letztlich zu Vertragsverletzungsverfahren mit entsprechenden Strafzahlungen an die Kommission führen müsste.

Rein rechnerisch könnte ein einziges Katzenpaar mit seinen Nachkommen die Population innerhalb eines Jahres um 100 Tiere ansteigen lassen. Aufgrund der prekären Lebens- und Gesundheitssituation der herrenlosen Streuner versterben viele Tiere, insbesondere Katzenwelpen, frühzeitig, so dass der Populationsanstieg letztlich moderat bleibt. Bis vor kurzem wurde das Problem von der öffentlichen Hand ignoriert, da die Kommunen sich nicht zuständig fühlen und in der Regel die jeweiligen örtlichen Tierschutzvereine (TSV) wildlebende Katzen eingefangen und dann auf eigene Kosten kastriert haben. Dies ist vor dem Hintergrund der heutigen wirtschaft-

lichen Situation zahlreicher Tierschutzvereine so nicht mehr finanzierbar. Im Kreis Euskirchen wurde deshalb im Herbst 2009 ein anderer Weg beschritten, der sich als sehr erfolgreich erwiesen hat. In mehreren Gesprächsrunden zwischen den sechs im Kreis operierenden TSV, den elf kommunalen Ordnungsämtern (OÄ) und dem Veterinäramt (VA) konnte eine jährlich zur Disposition stehende Vereinbarung getroffen werden, die die Kosten der Kastrationsaktion auf mehrere Schultern verteilt.

Vorbemerkungen

In der Vergangenheit war im Haushalt des Kreises Euskirchen ein vierstelliger Betrag für den Tierschutz eingestellt, den das VA verteilen sollte. Eine gerechte und transparente Verteilung erwies sich bei immer wieder mal neu gegründeten oder aufgelösten TSV und deren unterschiedliche Aktivitäten bzw. Dokumentationen ihrer Tierschutzarbeit als zunehmend unmögliche Aufgabe.

Daher entstand beim Autor schon in den 90er Jahren die Idee, die Vereine unter ein gemeinsames Dach zu bekommen und damit nur noch einen Ansprechpartner und Zuwendungsempfänger z. B. auch für gerichtlich verhängte Bußgelder zu erhalten. Dieses Vorhaben konnte leider trotz zweier Gründungsakte einer gemeinsamen Tierschutzkooperation nicht vollständig umgesetzt werden. Die Vereine erklärten sich dann aber einverstanden, den „Tierschutztopf“ vollständig in das geplante Kastrationsprojekt einfließen zu lassen.

Zuerst haben die TSV in Abstimmung mit dem VA einzelne Brennpunkte und bestimmte Kommunen als Einsatzgebiete abgesprochen, so dass eine klare Zuordnung zwischen Kommune und TSV besteht. Dadurch sind i.d.R. auf beiden Seiten jeweils dieselben Personen involviert, was einer effektiven Zusammenarbeit äußerst förderlich ist. Der Mitarbeiter beim OA hört von der Thematik Streunerkatzen dann nicht zum ersten Mal und der Ehrenamtler des TSV kennt die Örtlichkeit und hat relativ schnell einen Überblick über die vorhandenen Katzen.

Üblicherweise beschwerten sich Bürger über die häufig durch gedankenlose Fütterungen entstandenen Ansammlungen von Streunerkatzen beim OA oder beim TSV und fordern zügiges Eingreifen. Das jeweilige OA bestätigt dann in Absprache mit dem zuständigen TSV solche Örtlichkeiten und übersendet diese kommunale Tabelle dem VA. Der zuständige TSV stellt dann seine Fallen auf, fängt die Tiere, bringt sie zu einem Tierarzt seiner Wahl und setzt sie anschließend wieder am Fangort aus. Wildlebende Katzen sind nicht an den Menschen gewöhnt und lassen sich daher weder im Tierheim, noch in der Wohnung tiergerecht halten. Sie müssen zurück in die „Freiheit“.

Tierärztliche Leistungen dürfen in der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) festgelegte Mindestgebühren nicht unterschreiten. Hierüber wacht die jeweilige Tierärztekammer als berufsständische Einrichtung und reagiert bei Verstößen mit Sanktionen bis hin zur Einleitung von Berufsgerichtsverfahren. Nach der geltenden GOT müsste ein Tierarzt für die Kastration einer weiblichen Katze 140 € und für einen Kater 90 € abrechnen. Ausnahmen hiervon sind nur unter bestimmten Bedingungen (gemeinnützig, öffentliches Interesse) möglich. Die Tierärztekammer Nordrhein erklärte sich dankenswerterweise von Anfang an bereit, in einer Vereinbarung mit den Tierschutzvereinen und dem Veterinäramt Kastrationsgebühren deutlich unterhalb der GOT zuzulassen. Der reduzierte Satz liegt aktuell bei 90 € für eine Katze und 60 € für einen Kater, zu dem ein Tierarzt Streunerkatzen kastrieren darf, aber keinesfalls muss. Kein Tierarzt ist gezwungen an der Aktion teilzunehmen. In Schleswig-Holstein hat es in den letzten Jahren durch die Tierärztekammer organisierte landesweite Kastrationsaktionen gegeben, wo Teile des tierärztlichen Honorars aus einem mittels staatlicher Zuschüsse und groß angelegter Spendenaktionen gefüllten Landesfond an die teilnehmenden Tierärzte verteilt wurden.



Vertreter der Tierschutzvereine am Runden Tisch des Kreises Euskirchen.

Quelle: Kreis Euskirchen

Die Vereinbarung im Detail

Die Kastrationskosten der Streunerkatzen werden jeweils zu einem Drittel auf Kreis, Kommunen und TSV umgelegt, wobei der Anteil des Kreises letztlich der limitierende Faktor für den Gesamtumfang ist. Die Kommunen haben sich gleichzeitig verpflichtet, ihren Anteil zumindest in Höhe des jeweiligen Kreisanteils zu übernehmen. Dies ist insofern bedeutsam, da die kommunalen Anteile je nach Anzahl der Brennpunkte bzw. dem Arbeitseinsatz des TSV und deshalb natürlich auch jährlich erheblich variieren können. Der Anteil des Kreises wurde 2016 von anfangs 4.000 € auf mittlerweile 5.500 € erhöht, was mehr als 200 Kastrationen jährlich ermöglicht.

Die TSV übermitteln dem VA alle zwei Monate eine Übersicht, welche Tiere (Alter, Geschlecht, ggfls. Kennzeichnung) an welcher Örtlichkeit eingefangen und bei welchem Tierarzt (Rechnung plus Zahlungsbeleg) kastriert worden sind. Daraus ergibt sich ein Überblick, ab welchem Zeitpunkt der Kreisanteil aufgebraucht ist, worüber die Kommunen und die TSV dann informiert werden. Aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel mussten die Kastrationsaktionen teilweise bereits im September beendet werden, wobei mittlerweile mancher Brennpunkt dann ohne

Kreisanteil bilateral von TSV und Kommune weiterbearbeitet wird und die Kommune dann sogar den fehlenden Kreisanteil übernimmt.

Nach dem Gegencheck der Arbeitsnachweise der TSV durch die OÄ verteilt das VA den Kreisanteil auf die in einer Kommune gefangenen Katzen und teilt den Kommunen deren Anteil mit. Üblicherweise erfolgen dann innerhalb von 5 Tagen die Zahlungen von OA und VA an die TSV. In den letzten 10 Jahren konnten 2.623 herrenlose Katzen und Kater kastriert werden, wodurch eine unüberschaubare Menge nicht geborener und deshalb nicht erkrankter und jämmerlich zugrunde gegangener Katzenwelpen verhindert wurde.

Fazit

Ordnungsämter und Tierschützer bemerken einen deutlichen Rückgang der Beschwerden aus der Bevölkerung über Ansammlungen wilder und erkrankter Katzen. Daher haben sich alle Beteiligten seither jedes Jahr für eine Fortführung der Streunerkatzen-Aktion ausgesprochen, wobei die Hauptverantwortung für eine erfolgreiche Durchführung bei den TSV liegt. Die Kommunen und der Kreis stellen lediglich die finanziellen und organisato-

rischen Grundlagen, obwohl es sich nicht um Aufgaben nach dem OBG oder dem Tierschutzgesetz handelt.

Die regelmäßigen Abstimmungsgespräche in Form des „runden Tisches Tierschutzvereine“ im Rahmen dieser Kastrationsaktion haben zudem das äußerst wichtige persönliche Vertrauen zwischen den Beteiligten gestärkt und damit die Basis für weitere gemeinsame Projekte gelegt. So konnte ab 2009 eine vom Kreis betriebene gemeinsame Internetseite als „virtuelles Kreistierheim“ unter www.kreistierheim-euskirchen.de ins Netz gestellt werden, wo von den TSV die in den Pflegestellen sitzenden oder von ihren Haltern vermissten Tiere mit Foto, Lebenslauf und Kontaktdaten zentral eingestellt werden. Letztlich ist hieraus das „System Kreistierheim Euskirchen“ entstanden (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2015, S. 48 ff).

Aufgrund der durch diese Aktion gewonnenen Daten war es dann nur der nächste logische Schritt zum 1.2. 2018 in der „Verordnung zu Schutz freilebender Katzen“ ein kreisweites Kastrations-Kennzeichnungsgebot für den Kreis Euskirchen zu erlassen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 39.40.01

Der Leitfaden zur Transport- und Schlachtfähigkeit von Rindern – Ein Gemeinschaftsprojekt von Wirtschaft, berufsständischer Organisation und kommunaler Fachbehörde

Tiertransporte, insbesondere über längere Strecken, sind in letzter Zeit aufgrund tierschutzrelevanter Missstände in die öffentliche Diskussion geraten. In diesem Zusammenhang haben auch Veterinärämter in verschiedenen Bundesländern deutlich auf den nicht zu gewählenden Tierschutz während des gesamten Transports in entfernte Drittländer hingewiesen und für sich Konsequenzen gezogen. Aber auch bei inländischen Tiertransporten z. B. vom landwirtschaftlichen Betrieb zum Schlachthof gilt es, die tierschutzrechtlichen Bedingungen zu prüfen und einzuhalten. Um dem Landwirt vor Ort eine Entscheidungshilfe zur Beurteilung der Transport- bzw. Schlachtfähigkeit seiner Rinder zu geben, wurde bei einem Gemeinschaftsprojekt der Firma Westfleisch, der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, der Veterinärämter der Kreise Minden-Lübbecke, Soest und Unna und dem Fleischhygieneamt der Stadt Hamm ein entsprechender Leitfaden erstellt.

Die grundsätzlichen rechtlichen Anforderungen an Tiertransporte sind in den europäischen und nationalen Vorschriften

festgelegt. Ebenso gibt es im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung klare gesetzliche Beurteilungsgrundlagen

für die Schlachtfähigkeit von Rindern. Dieser Leitfaden soll dem Landwirt und dem Tiertransporteur vor Ort bei der Beurtei-



DER AUTOR

Prof. Dr. Wilfried
Hopp, Leitender
Kreisveterinärdirektor,
Kreis Soest

lung der Transport- und Schlachtfähigkeit von Rindern auf dem Hof in der konkreten Situation am Tier helfen.

Im allgemeinen Teil enthält der Leitfaden grundsätzliche Hinweise zu Transportbedingungen, z. B. hinsichtlich der Ladedichte oder der Ladehöhe und gibt dem Transporteur und dem Landwirt Tipps zur Organisation und zur Durchführung der Tierverladung. Im speziellen Teil des Leitfadens werden verschiedene Krankheitskomplexe angesprochen, die in der Praxis häufig Fragen zur Transport- bzw. Schlachtfähigkeit aufwerfen. Hochleistende Milchkühe können häufig ihren Energiebedarf über die Futtermittelaufnahme nicht ausreichend decken und magern im Lauf der Laktation in unterschiedlichem Maße ab. Die leistungsmäßige Überforderung führt häufig auch zu Fruchtbarkeitsstörungen, Stoffwechselerkrankungen und Lahmheiten, die eine weitere Nutzung des Tieres ausschließen. Gerade solche Tiere

stellen häufig Problemfälle bei der Beurteilung der Transport- und Schlachtfähigkeit dar. Ein gestörtes Allgemeinbefinden und eine deutliche Lahmheit lassen sowohl Transport als auch Schlachtung nicht zu. Bei hochgradig abgemagerten Tieren stellt sich außerdem die Frage nach dem Wert der gegebenenfalls mit ihrem Fleisch erzeugten Lebensmittel.

Grenzfälle stellen häufig auch Gliedmaßenbeschäden dar, die aufgrund baulicher Gegebenheiten im Stall entstanden (Technopathien) oder infektionsbedingt sind. Ein Tier, das nicht in der Lage ist, lahmheitsfrei das Transportfahrzeug zu betreten, würde den Transport nicht ohne weitere gesundheitliche Schäden überstehen und darf nicht verladen werden. Hier gibt der bebilderte Leitfaden auch in Grenzfällen Hinweise, wie verfahren werden muss, um den Schutz der Tiere sicherzustellen.

Häufig werden am Schlachthof bei transport- und schlachtfähigen Tieren, die dort angeliefert werden, Tierschutzverstöße festgestellt. Die im letzten Trächtigkeitstrimester tragende Kuh darf nicht zur Schlachtung abgegeben werden. Übermäßig lange deformierte Klauen aufgrund nicht durchgeführter Klauenpflege weisen auf eine Vernachlässigung der Tiere hin. Durch Nasenscheidewand und Oberlippe eingezogene Nasenringe zur Verhinderung des

gegenseitigen Besaugens sind grob tierschutzwidrig. Abnormes Hornwachstum in Richtung des Kopfschädels oder auch bis in die Augen hinein ist mit hochgradigen Schmerzen für das Tier verbunden und weisen auf eine vernachlässigte Fürsorge im landwirtschaftlichen Betrieb hin. Diese häufig groben Tierschutzverletzungen werden dem zuständigen Veterinäramt des Herkunftsbetriebs gemeldet und ziehen entsprechende Ahndungsmaßnahmen nach sich.

Der tierschutzgerechte Umgang mit Nutztieren von der Geburt bis zur Schlachtung muss ein gemeinsames Anliegen von Tierhalter, berufsständischer Organisation und Wirtschaftsunternehmen, wie Schlachthof, sein. Die zusammen mit Tierschutzüberwachungsbehörden erstellten Hinweise zur Transport- und Schlachtfähigkeit von Rindern in Form eines Leitfadens zeigt dieses Problembewusstsein. Es ist zu wünschen, dass die Landwirtschaft diese Hinweise nutzt, um den Tieren auch in den Ausnahmesituationen wie Transport und Schlachtung höchstmöglichen Schutz und Schadensvermeidung zukommen zu lassen.

Der Leitfaden ist unter www.landwirtschaftskammer.de für jeden zugänglich.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 39.40.01











Leitfaden

Transportfähigkeit und Schlachtfähigkeit von Rindern richtig bewerten

Mit Unterstützung und fachlicher Begleitung durch:



Stand: 01.07.2019
Ausgabe 1

Leitfaden ist unter www.landwirtschaftskammer.de,

Quelle: Kreis Soest

Die Afrikanische Schweinepest rückt näher - Umfangreiche Vorbereitungen auf schwer planbaren Ausbruch

Vom theoretischen Studieninhalt zur realen Bedrohung: Während die Afrikanische Schweinepest (ASP) geographisch und gedanklich näher rückt, bereiten sich die Kreisveterinäre intensiv auf die Bekämpfung eines Seuchenausbruches vor. Der Kreis Coesfeld mit seiner ländlichen Struktur, seiner intensiven Tierhaltung und starken Veredelungswirtschaft wäre erheblich betroffen, mit massiven ökonomischen und organisatorischen Konsequenzen – vom Tierwohl ganz zu schweigen.

Davon hatten wir doch mal etwas im Studium gehört: Eine Virusinfektionskrankheit, klinisches Bild wie bei der klassischen (europäischen) Schweinepest, wird durch Zecken auf Warzenschweine übertragen, kommt in Afrika und auf Sardinien vor, aber nicht auf dem europäischen Festland. Es handelte sich um eine vermeintlich rein exotische Tierseuche, der hier wenig Beachtung zuteilwurde.

Auch als 2007 die ASP in Georgien und anschließend in weiteren Staaten des ehemaligen Ostblocks festgestellt wurde, war dies hierzulande nur eine Randnotiz wert. Aber als die ASP im Jahr 2017 in Tschechien nachgewiesen wurde, führte dies hier zu einer intensiven Beschäftigung mit dieser Tierseuche. Tschechien galt hier als Land mit einer sehr fortschrittlichen Tierseuchenbekämpfung und einer gut aufgestellten Veterinärverwaltung. Und als dort die ASP bei Wildschweinen festgestellt wurde, gab dies auch aufgrund der geographischen Nähe zu Deutschland durchaus Anlass zur Besorgnis.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der ASP sind in Deutschland in der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest

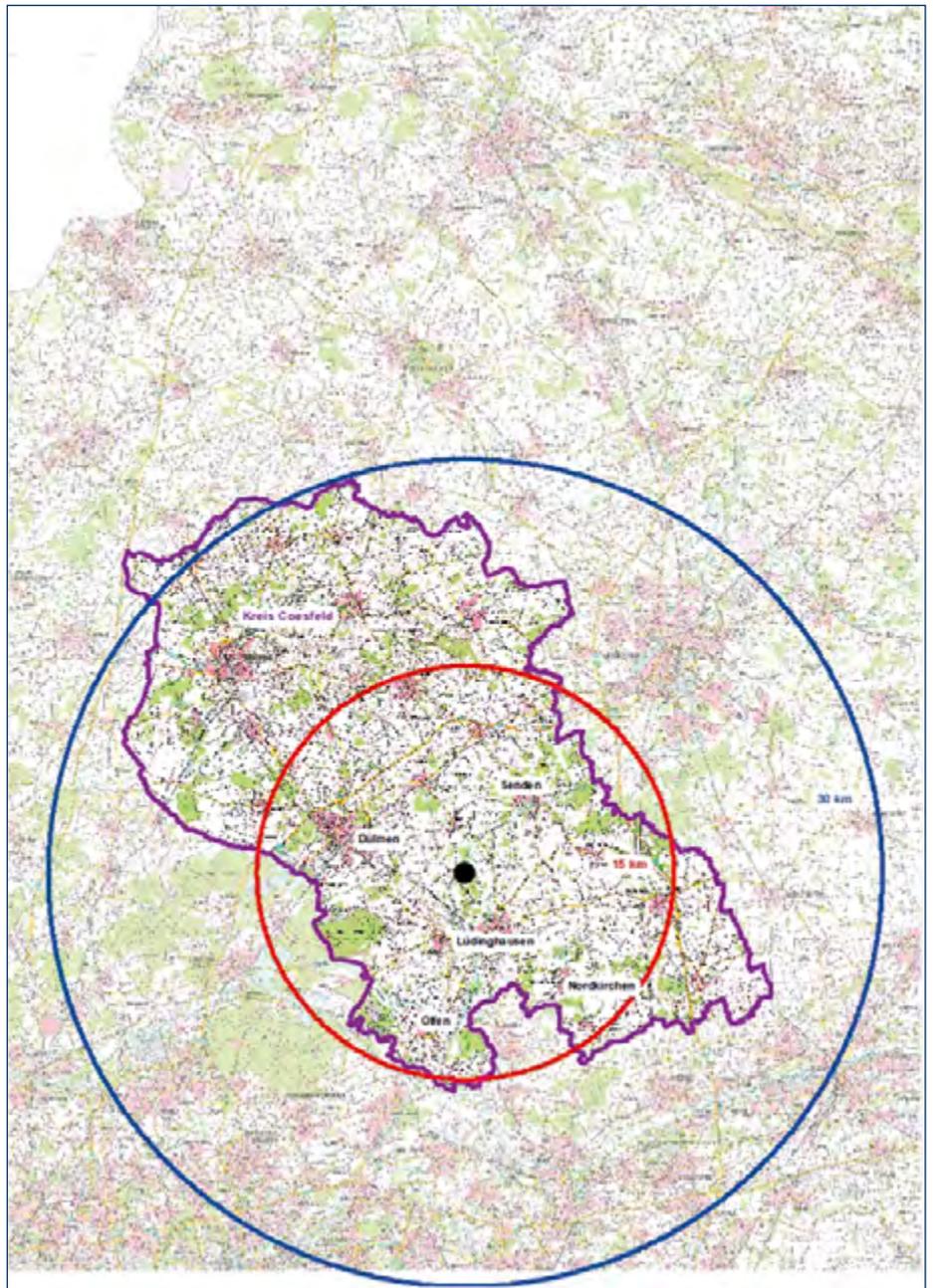


DIE AUTOREN

Dr. Bernd Altepost
und



Dr. Willfried Hasert,
Veterinäre des
Kreises Coesfeld



Karte des Kreises Coesfeld mit dem gefährdeten Gebiet (Radius von 15 Kilometern, rot) und der Pufferzone (Radius von 30 Kilometern, blau).

Quelle: Kreis Coesfeld



Auch die Errichtung eines Zaunes kann erforderlich werden.

Quelle: WSVG

spielt es keine Rolle, ob es sich um rohes Fleisch, um gepökelte Wurst oder um tiefgefrorene Erzeugnisse handelt. Diese Gewebe sind monate- bis jahrelang infektiös. Lediglich das Erhitzen der Erzeugnisse auf mindestens 70°C Grad führt zur Abtötung der Erreger. Wird ein achtlos in der Natur entsorgtes trockenes Brötchen mit einer Scheibe Wurst, die von einem infiziert geschlachteten Schwein stammt, von einem Wildschwein gefressen, so schließt sich der Infektionskreislauf – und der Erreger vermehrt sich im neuen Wirt, breitet sich in dessen gesamtem Organismus aus und führt hier zur Erkrankung und innerhalb weniger Tage zum Tod. Der Wildschweinkadaver, der anschließend langsam in der Natur verwest, ist dann für andere Wildschweine sehr interessant. Beim Beschnupern, Belecken und beim Bewegen des hochgradig infektiösen Kadavers durch Artgenossen können diese den Erreger aufnehmen. So nimmt die Seuche in der Wildschweinepopulation ihren Verlauf und kann sich weiter ausbreiten.



Desinfektion und Schutzkleidung wären bei einem Ausbruch unverzichtbar. Quelle: WSVG

Die Theorie des achtlos von einem LKW-Fahrers aus dem Ostblock entsorgten Wurstbrötchen, erklärt auch, wieso sich die ASP nicht nur langsam innerhalb eines Gebietes ausbreitet, sondern auch plötzliche Sprünge von mehreren Hundert Kilometern Entfernung in bisher nicht betroffene Gebiete unternimmt.

Die Schweinepestverordnung schreibt beim Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein vor, dass die zuständige Behörde um den Abschuss- bzw. den Fundort herum ein gefährdetes Gebiet sowie eine Pufferzone festlegt. Die Größe dieser Gebiete wird in der Verordnung nicht vorgegeben, aber die Tierseuchenexperten des maßgeblichen Friedrich-Löffler-Instituts empfehlen für das gefährdete Gebiet einen Radius von 15 Kilometern um den Fundort des positiv getesteten Wildschweines. Das heißt aber auch, dass dieses Gebiet einen Durchmesser von mindestens 30 Kilometern und somit eine Fläche von über 700 Quadratkilometern aufweist. Auf den Kreis Coesfeld bezogen würde dies bei einem angenommenen Fundort zentral im Kreisgebiet bedeuten, dass circa Zweidrittel der gesamten Kreisfläche als gefährdetes Gebiet auszuweisen wären.

(Schweinepest-Verordnung) geregelt. Dabei wird unterschieden zwischen dem Auftreten dieser Seuchen bei Hausschweinen oder bei Wildschweinen.

Da die ASP sowohl in Tschechien als auch in weiteren osteuropäischen Staaten überwiegend bei Wildschweinen festgestellt wurde und wir davon ausgehen, dass die seuchenhygienische Abschöpfung der hiesigen Hausschweinebestände einen hohen Standard aufweist, haben wir das Szenario „ASP bei Wildschweinen“ als das wahr-

scheinlichere Risiko für unseren ländlichen Kreis Coesfeld angenommen. Die Übertragung dieser Seuche erfolgt im Allgemeinen über virushaltiges Blut oder virushaltiges Gewebe wie Tierkörper, Fleisch und Fleischerzeugnisse wie z. B. Wurstwaren. Wird ein Schwein innerhalb der Inkubationszeit, also in dem Zeitraum zwischen dem Infektionszeitpunkt und dem Auftreten der ersten Symptome, als vermeintlich gesund geschlachtet, so müssen alle Erzeugnisse des geschlachteten Tieres als virusbehaftet angesehen werden. Dabei

Die Bekämpfung der Seuche in diesem Gebiet würde, auch wenn die ASP nur bei einem Wildschwein festgestellt wurde, sowohl die Wildschweine als auch die Hausschweine betreffen. Die Bekämpfung der ASP bei den Wildschweinen zielt darauf ab, möglichst schnell alle bereits an der Seuche verendete Tiere zu finden und

aus dem betroffenen Bereich zu entfernen. Weiterhin muss vermieden werden, dass der Erreger durch noch lebende Wildschweine aus der infizierten Zone in umliegende Bereiche weiterverschleppt wird.

Nach einer anfänglichen Jagdruhe und Vermeidung jeglicher Beunruhigung der Tiere muss in dem gefährdeten Gebiet die Wildschwein-Population verstärkt reduziert werden, und in einer Kernzone, die zusätzlich festgelegt und eingezäunt werden muss, sind die potentiell infizierten Wildschweine durch tierschutzkonforme Maßnahmen nach Tierseuchenrecht zu töten. Damit dies gelingt, können die zuständigen Behörden das Ruhen der Jagd, Betretungsverbote und die Einzäunung des Kerngebietes anordnen, die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen beschränken oder verbieten sowie das Jagdrecht auf andere Personen übertragen.

Bei jedem erlegten Wildschwein muss anhand einer Blutprobe getestet werden, ob es mit der ASP infiziert ist. Bis zum Abschluss der Untersuchungen sind die Tierkörper in einer Wildsammelstelle zu beschlagnahmen und erst bei negativem Ergebnis freizugeben.

Zusätzlich ist in dem gefährdeten Gebiet – und hier insbesondere in der Kernzone direkt um den Fundort des ersten ASP-positiven Wildschweines – eine intensive Suche nach verendeten Wildschweine vorzunehmen. Diese müssen untersucht und aus dem Gebiet unter hohem hygienischem Aufwand geborgen und entsorgt werden. Außerdem muss eine Pufferzone mit einem Radius von 30 Kilometern errichtet werden, in der alle erlegten bzw. verendet aufgefundenen Wildschweine zu untersuchen sind.

Hausschweine unterliegen im gefährdeten Gebiet einem Verbringungsverbot und dürfen nur mit behördlicher Ausnahmegenehmigung nach umfangreichen klinischen und blutserologischen Untersuchungen aus dem gefährdeten Gebiet heraus in andere Bestände oder zum Schlachten transportiert werden.

Da die Betriebe mit Hausschweinen zum großen Teil entweder Ferkel für andere Bestände oder aber Schweine für die Schlachtung produzieren, würde es bei einem Verbringungsverbot für Schweine sehr schnell zu erheblichen tierschutzrelevanten Problemen in den Betrieben kommen. Denn das biologische Wachstum der Schweine in den Betrieben kann nicht durch das Umlegen eines (Fließband-)Schalters gestoppt werden. Bei der für die



Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr begrüßt den Runden Tisch im Kreishaus im November 2019.

Quelle: Kreis Coesfeld

Ausnahmegenehmigungen erforderlichen Blutuntersuchungen können jedoch erhebliche Probleme und Verzögerungen auftreten: Einerseits käme es allein aufgrund der hohen Anzahl der zu beprobenden Schweine bereits bei der Blutentnahme zu einem Personalengpass, und auch die Untersuchungseinrichtungen kämen mit ihren Kapazitäten an ihre Grenzen. Dann bestünde die Gefahr, dass Betroffene versuchen, Schweine illegal ohne Genehmigung aus dem Gebiet zu verbringen.

Der Verlauf von Tierseuchen lässt sich nicht vorhersagen, dennoch gab der bisherige Seuchenverlauf großen Anlass zur Sorge, da die Entfernung der ASP-Ausbrüche bis zur deutschen Grenze immer geringer wurde.

Angesichts des gesetzlich vorgeschriebenen Szenarios war hier nach dem Studium der Schweinepest-Verordnung sofort klar, dass diese Aufgaben nicht mit dem hier vorhandenen tierärztlichen und verwaltungsfachlichen Personal zu leisten ist.

Eine Infektion in der Wildschweinpopulation oder in einem Hausschweinbestand würde die Vermarktung von Schweinen, Schweinefleisch und daraus hergestellten Erzeugnissen massiv beeinträchtigen. Insbesondere in einer veredlungsstarken Region wie dem Münsterland würde dies große wirtschaftliche Einbußen für Landwirte, verarbeitende Betriebe und Exporteure bedeuten. Hier ergeben sich ganz andere Herausforderungen als in einem Gebiet mit

wenigen und zudem kleineren Schweinehaltungen. Daher wurde überlegt, welcher Personenkreis erforderlich ist – nicht nur um die direkt anfallenden Aufgaben zu bewältigen, sondern auch, um Tätigkeiten im weiteren Umfeld – wie etwa die Festlegung der Restriktionsgebiete anhand der vorhandenen Wildschweinpopulationen bzw. der bevorzugten Habitate der Wildschweine, die Erstellung von Kartenmaterial der Gebiete, die Überwachung und Verhinderung von verbotenen Schweinetransporten, die Erstellung und Verbreitung von aktuellem Informationsmaterial zur jeweiligen Lage etc. – zeitnah und lückenlos abzuarbeiten.

Für den Fall, dass die ASP auch in Deutschland bei einem Wildschwein festgestellt wird, ist es wichtig, dass alle Beteiligten wissen, wie die Bekämpfung der Seuche abläuft – und in welcher Form Behörden, Verbände und sonstige Organisationen involviert sein können. Von daher war es auch ein persönliches Anliegen von Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr, rechtzeitig einen Runden Tisch mit den Vertretern aller möglicherweise beteiligten Organisationen zu bilden, um über die aktuelle Entwicklung zu informieren und ggf. Aufgaben zu verteilen.

Nach Besprechungen im März und Dezember 2018 sowie einer Alarmierungsübung des Krisenstabes im Rahmen einer landesweiten ASP-Übung im Frühjahr 2019 tagte der Runde Tisch erneut Ende November 2019 im Coesfelder Kreishaus, wobei

Vertreter der Polizei, der Feuerwehr, des landwirtschaftlichen Kreisverbandes, der Landwirtschaftskammer, des Jagdbeirates, der Kreisjägerschaft und der Berufsjäger, des Regionalforstamtes und der praktizierenden Tierärzte beteiligt waren; auch der ortsansässige, überregional tätige Schlachtbetrieb war dort vertreten.

Aus der Verwaltung waren neben dem Landrat und dem zuständigen Dezentralen die Beschäftigten aus dem Veterinärdienst und den Bereichen Personal, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Informationstechnologie, Katastrophenschutz, Sicherheit und Ordnung, Jagdwesen, Straßenverkehr, Straßenbau und Unterhaltung sowie Kataster dabei. Hauptthemen waren das aktuelle Seuchengeschehen und der Stand der Vorbereitungen. Dazu hatte die neu gegründete Wildtierseuchen-Vorsorge Gesellschaft mbH (WSVG) eine Präsentation über ihre Leistungen, Ziele und Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Aufgabe der WSVG ist es, die Behörde bei der Kadaversuche und Kadaverbergung mit Beprobung und Verladung im Kerngebiet, aber auch bei der erforderlichen Einfriedung des Kerngebietes und der Kontrolle und Instandhaltung des Zaunes zu unterstützen. Hierzu wird von der WSVG eine Einsatz- und Kadaversammelstelle mit einer Schleuse für Fahrzeuge und Personal eingerichtet, die rund um die Uhr von einer eigenen Security gesichert wird.

Dabei übernimmt die WSVG keine hoheitlichen Aufgaben: Die Anordnung und die verwaltungsrechtliche Abwicklung der gesamten erforderlichen Maßnahmen obliegt weiterhin der zuständigen Behörde. Die WSVG muss von ihr vertraglich mit den Aufgaben betraut werden. Diese Dienstleistung ist folglich nicht umsonst, sondern führt je nach Länge und Intensität des Einsatzes schnell zu Kosten im höheren sechsstelligen Bereich, was bei den Vorbereitungen mit bedacht werden sollte.

Innerhalb der Verwaltung fallen neben der eigentlichen Tierseuchenbekämpfung immense Arbeiten an, die nur gemeinsam geleistet werden können.

So ist es erforderlich, eine intensive Information zur Lage vorzubereiten, ständig zu aktualisieren und über alle verfügbaren Medien, zum Beispiel auch durch Telefonansagen zu verbreiten. Diese Aufgaben werden durch die Pressestelle, die Medienarbeit im Krisenstab und die EDV-Abteilung des Kreises erfüllt. Die laufenden fachlichen Informationen sowie die zeitliche Strukturierung der Maßnahmen müs-

sen aber dennoch von der Fachbehörde verantwortet und angepasst werden. Die bestehenden Kommunikationswege müssen dafür durch zusätzliche E-Mail-Adressen, Telefon- und Faxnummern kurzfristig erweitert werden, aber es muss auch Personal zur Bedienung der Technik und zur Erteilung der Auskünfte vorhanden sein. Die Kolleginnen und Kollegen an den Bürgertelefonen müssen mit ständig aktuellen Informationen durch die Fachbehörde versorgt werden. Das Katasteramt liefert die erforderlichen Übersichts- und Detailkarten; von den Abteilungen Sicherheit und Ordnung, Katastrophenschutz und Straßenbau sind ggf. Sperrungen vorzubereiten und umzusetzen; und mithilfe der Polizei und der örtlichen Ordnungsbehörden ist deren Einhaltung zu kontrollieren.

Der Katastrophenschutz wird weiterhin für die Desinfektion von Fahrzeugen und ggf. für den Transport von Tierkadavern benötigt – zusätzlich zur WSVG. Auch müssen Angaben zu den Jagdrevieren und den Jagdpächtern sowie den Jagdstrecken von den dortigen Fachleuten bereitgehalten und aktualisiert geliefert werden. Die Jägerschaft muss ebenso wie die örtlichen Ordnungsbehörden Informationen zur Beschaffenheit der vom Einsatz betroffenen Reviere und Örtlichkeiten, zum Wildbesatz und den bekannten Wildbewegungen beisteuern.

Zusammen mit den betroffenen Gemeinden müssen die Anbringung der Sperrschilder, aber auch mögliche Standorte für das Einsatzlager der WSVG abgesprochen werden.

Dies alles ist nur ein Ausschnitt der Aufgaben, die im Seuchenfall auf die betroffene Kommune zukommen. Nach den Erfahrungen vergangener Seuchenbekämpfungen entstehen im Laufe der Zeit weitere, ganz unterschiedliche Aufgaben und Fragestellungen, die im Vorfeld weder planbar noch vorzubereiten sind. Dabei muss natürlich auch an die von den Sperrzonen betroffenen landwirtschaftliche Betriebe gedacht werden. Neben den Informationen zum Stand der Seuche und dem voraussichtlichen weiteren Verlauf sind hier auch die Untersuchungen für die Erteilung von Ausnahmen vom Verbringungsverbot vorzubereiten. Dies beinhaltet die Entnahme von Blutproben und die klinische Untersuchung der Bestände zum Zeitpunkt des Transports. Dabei ist festzulegen, welcher Betrieb wann und durch wen und mit welcher Probenzahl zu beproben ist.

Die betroffenen Betriebe mit den aktuellen Tierzahlen müssen in Listen erfasst

und die Blutproben und deren Ergebnisse den jeweiligen Betrieb zugeordnet werden, um anschließend auf Antrag die Schweine eines bestimmten Betriebes nach fachlicher veterinärmedizinischer Würdigung aller Umstände zur Verbringung oder zur Schlachtung freigeben zu können.

Ein Teil der beschriebenen Aufgaben kann im Vorfeld vorbereitet werden. So wurde im Zusammenarbeit mit den Nachbarkreisen ein Dokument zu den Voraussetzungen für das Verbringen von Schweinen und Schweineerzeugnissen aus den diversen Restriktionszonen in andere Gebiete erstellt und für das Internet vorbereitet – einschließlich der dazugehörigen Antragsformulare.

Ebenso wurde für den „Fall der Fälle“ eine entsprechende Internetseite für den Kreis Coesfeld mit allgemeinen und spezifischen Informationen zur ASP, Merkblättern, Verhaltensmaßnahmen, Links zu anderen Informationsquellen etc. vorbereitet, aber natürlich noch nicht freigeschaltet. Dies alles muss mit großem Aufwand ständig aktuell gehalten werden. Bei den demnächst zu erwartenden Änderungen der gesetzlichen Vorschriften sind hier umfangreiche Anpassungen erforderlich.

Jegliche Planung und Vorbereitung auf ein mögliches ASP-Geschehen wird durch diverse Unwägbarkeiten erschwert: Liegt der Ausbruch mitten im eigenen Kreis mit allen, großflächigen Restriktionszonen oder eher am Rand des Kreisgebietes mit kleineren eigenen Restriktionszonen? Wird die Seuche bei einem Wildschwein oder in einem Hausschweinbestand festgestellt? Entscheidend ist auch, wie lange der Infektionszeitpunkt vor dem Datum der Feststellung liegt.

Wir im Kreis Coesfeld haben in den letzten Jahren nicht nur unsere Kenntnisse über die Afrikanische Schweinepest aufgefrischt, erweitert und intensiviert, sondern auch auf vielen Gebieten sehr viel Zeit und Aufwand in die Vorbereitung auf einen möglichen Ausbruch investiert. Wir sind uns jedoch bewusst, dass der Ausbruch und die Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen nicht mit bisher bekannten Seuchenausbrüchen vergleichbar ist. Auch sind der Verlauf der Seuche bei den Wildschweinen und die Vermarktungsmöglichkeiten der Hausschweine aus den veredlungsintensiven Kreisen nur schwer vorhersehbar. Wir hoffen, dennoch gut gewappnet zu sein.

Katzenschutzverordnung Kreis Wesel: Tierschutz und Rechtssicherheit

Markieren, registrieren, kastrieren – das ist der Dreiklang der Katzenschutzverordnung des Kreises Wesel. Ziel der Verordnung ist es, freilebende Katzen zu schützen und eine gesunde und stabile Katzenpopulation im Kreisgebiet sicherzustellen. So leisten der Kreis und die Katzenhalterinnen und -halter einen wichtigen Beitrag zum Tierschutz.

Auch im Kreis Wesel gibt es nun eine Katzenschutzverordnung. Der Kreistag hat sie im April 2019 einstimmig beschlossen. Markieren, registrieren, kastrieren – so lautet der Dreiklang der Verordnung. Sie ist seit Mai 2019 in Kraft und seit November 2019 müssen Katzenbesitzerinnen und Katzenbesitzer dafür sorgen, dass ihre Tiere diesem Dreiklang entsprechen. Zum Schutz der eigenen und der freilebenden Katzen.

„Im Kreis Wesel gibt es immer wieder Kolonien herrenloser und verwilderter Katzen“, erklärt Landrat Dr. Ansgar Müller. „Diese setzen sich aus entlaufenen, ausgesetzten oder zurückgelassenen Hauskatzen und deren Nachkommen zusammen. Und im Gegensatz zu Wildkatzen kommen sie ohne menschliche Fürsorge nicht zurecht. Oft leiden sie unter Krankheiten, Unterernährung und Verletzungen.“

Je höher die Populationsdichte, desto größer sind die Gesundheitsrisiken. Außerdem kommt es vor, dass verschiedene Problemschwerpunkte durch die großen Streifgebiete der Tiere ineinanderfließen. Ohne menschliche und medizinische Betreuung haben die verwilderten Katzen eine geringe Lebenserwartung.

Doch was genau haben die Katzen damit zu tun, die Besitzer und ein Zuhause haben? Die Katzenschutzverordnung gilt für die sogenannten Freigängerkatzen: Tiere, die bei Menschen leben aber unkontrolliert freien Auslauf haben. Auf ihren Streifzügen können sie mit verwilderten Katzen in Kontakt kommen, sich bei ihnen anstecken oder sich fortpflanzen. Der ungewollte Nachwuchs wird häufig sich selbst überlassen. „Die Katzenschutzverordnung soll freilebende Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden schützen“, sagt Kreisveterinär Dr. Antonius Dicke. „Wir möchten sicherstellen, dass die Katzenpopulation im Kreis Wesel stabil und gesund ist.“

Neben der Kastration sollen auch Registrierung und Markierung dabei helfen,

dieses Ziel zu erreichen. Die Besitzerinnen und Besitzer müssen ihre Tiere beim kostenlosen, europaweitem Haustierregister „Tasso“ registrieren und sie mit einem Mikrochip markieren lassen, auf dem die wesentlichen Informationen gespeichert sind: Name der Katze und die Anschrift des Halters oder der Halterin. Wenn die Katze als vermeintliches Fundtier aufgegriffen wird, lässt sich so schnell ihr Besitzer ermitteln und sie kann zurückgegeben werden. Die aufgegriffenen Katzen werden tierärztlich versorgt, kastriert und an derselben Stelle wieder freigelassen. Natürlich darf nicht jeder einfach so Katzen aufgreifen. Die Katzenschutzverordnung gilt kreisweit, daher hat der Kreis Wesel ausgewählte Tierschutzvereine sowie die kreisangehörigen Kommunen in das Verfahren eingebunden.

Damit die Tiere nicht mehrfach aufgegriffen werden, bedienen sich die Veterinäre der Methode des „Eartipping“. Dabei markieren sie die aufgegriffenen Katzen am Ohr. So ist ersichtlich, dass sie kastriert



DIE AUTORIN

Eva Richard,
stellvertretende
Pressesprecherin
Kreis Wesel

sind. Besonders wichtig ist auch die Kennzeichnungspflicht. In den Tierheimen befinden sich viele Katzen, die dem Eindruck nach ein zu Hause haben, aber ohne die Informationen auf dem Mikrochip nicht zurückgegeben werden können.

Kreisdirektor Ralf Berensmeier erläutert: „Durch diese Vorgaben können wir sicherstellen, dass die freilebenden Populationen gesund leben können.“ Dicke fügt hinzu: „Auf Dauer erhoffen wir uns von der Katzenschutzverordnung eine Stabilisierung der Populationen verwilderter Hauskatzen. Halterinnen und Halter von Freigängerkatzen werden in die Pflicht genommen.“



Kreisdirektor Ralf Berensmeier (r.), Kreisveterinär Antonius Dicke (l.) und Leiterin des Tierheims Wesel Gabi Wetzläufer (m.) stellen die Katzenschutzverordnung vor.

Quelle: Kreis Wesel

Katzen, die ausschließlich im Haus gehalten werden, sind von der Regelung nicht betroffen.“

Auch Gabi Wettläufer, Leiterin des Tierheims Wesel, befürwortet die Katzenschutzverordnung. „Die Rechtssicherheit ist ein wichtiger Punkt für uns. Bei allein 40 Kastrationen im letzten Monat ist es wichtig, gegenüber Katzenhalterinnen und Kat-

zenhaltern mit einer rechtlichen Grundlage argumentieren zu können.“

Ohne gültige Katzenschutzverordnung wäre das Aufgreifen einer Katze ein Eingriff in das Eigentumsrecht. Durch die Verordnung ist eindeutig geklärt, dass die entsprechenden Akteure die Befugnis haben, die Katzen aufzugreifen und kastrieren zu lassen. Der Kreis Wesel stellt jährlich 5.000 Euro für die Kastrationen zur Verfügung, die er angeordnet hat. Das Tierheim zahlt zwischen 60 und 80 Euro pro Kastration. Finanziert wird dies mit Geldern vom Land. Unabhängig von der Dauer des Aufenthalts bekommt das Tierheim pauschal 220 Euro zur Versorgung der Fundtiere. Da häufig Jungkatzen im Tierheim landen,

die erst nach einem halben Jahr kastriert werden können, ist der finanzielle Aufwand für das Tierheim groß. Nicht immer ist die Vermittlung einfach. Häufig sind die Katzen so wild, dass ein halbes Jahr Geduld und Erziehung nötig wäre, um sie zu familienfreundlichen Tieren zu machen. „Diese Geduld haben viele Menschen nicht“, sagt Wettläufer. Die Tiere bleiben dann vorerst im Tierheim. Wettläufers Position dazu ist ganz klar: „Wir möchten nicht, dass ein Tier leidet, nur, weil es keiner will.“

Für die weitere Vermittlung der Katzen hat sie gute Partner gefunden: Die Landwirte in der Umgebung. Sie bekommen kastrierte Fundkatzen kostenfrei, die auf ihren Höfen dann als Mauser leben. Im Gegenzug sorgen sie für regelmäßige Tierarztbesuche und für das Winterquartier der Katzen.

Natürlich drohen auch Strafen für Katzenhalter, die sich nicht an die Katzenschutzordnung halten. Bis zu 1.000 Euro Bußgeld können fällig werden, außerdem können aufgegriffene und ungekennzeichnete Freigängerkatzen behördlich kastriert werden. Wenn der Halter ermittelt werden



Verordnung zum Schutz freilebender Katzen

im Kreis Wesel



Faltblätter mit allen wesentlichen Informationen zur Katzenschutzverordnung liegen in Tierarztpraxen, Tierheimen und öffentlichen Einrichtungen im ganzen Kreisgebiet aus.



Die Katzenschutzverordnung soll sicherstellen, dass die Katzenpopulation im Kreis Wesel stabil und gesund ist.

Quelle: Kreis Wesel

kann, wird ihm oder ihr die Kastration der Katze in Rechnung gestellt.

„Wir fahren jetzt aber nicht die Krallen aus, sondern gehen aktiv mit dem Thema der Freigängerkatzen um“, betont Berensmeier. „Wir appellieren mit der Katzenschutzverordnung an die Katzenhalterinnen und -halter, einen wichtigen Beitrag zum Tierschutz beizutragen.“

Für Müller, Berensmeier, Dicke und Wettläufer spielen die Konsequenzen bei Nichtbeachtung nur eine untergeordnete Rolle. Vielmehr ist ihnen die Aufklärung über die Thematik wichtig und die Sensibilisierung der Tierhalter. Faltblätter mit allen wesentlichen Informationen zur Katzenschutzverordnung liegen in Tierarztpraxen, Tier-

heimen und öffentlichen Einrichtungen im ganzen Kreisgebiet aus. Da es keine Meldepflicht für Katzen gibt, lässt sich nicht sagen, wie viele Katzen im Kreis Wesel leben.

Katzenhalterinnen und -halter können ihre Freigänger in ihrer Tierarztpraxis kastrieren und kennzeichnen lassen. Dort werden sie auch über Alternativen zur Kastration beraten, wenn das Tier nur vorübergehend fortpflanzungsunfähig gemacht werden soll, beispielsweise aus Zuchtgründen.

Natürlich kostet eine Kastration den Halter Geld. „Aber das sollte einem die eigene Katze schon wert sein“, sagt Wettläufer. Die Tierschutzvereine sowie die Städte und Gemeinden liefern ab diesem Jahr einen

halbjährlichen Bericht an den Kreis Wesel. Nach zwei Jahren wird eine erste Erfahrungsbilanz mit der Katzenschutzverordnung gezogen – und analysiert, wie sich der Dreiklang aus Kastration, Markierung und Registrierung ausgewirkt hat.

„Langfristig“, so Berensmeier, „spart die Katzenschutzverordnung bei den Kommunen Kosten für Unterbringung und tierärztliche Versorgung. Eine konsequente Umsetzung minimiert die Population, das Leid der Tiere und auch die Anzahl der Fundkatzen. Und für Tierschutzverbände bedeutet die Verordnung mehr Rechtssicherheit für durchgeführte Kastrationen.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 39.40.01

Gemeinsam auf dem Weg – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) bei den Kommunen in NRW

Bei der Digitalisierung der Kommunalverwaltungen hat das Onlinezugangsgesetz (OZG) aktuell oberste Priorität: Alle Behördenleistungen sollen bis 2023 über den Portalverbund online bereitstehen, damit Personen und Organisationen mit wenigen Klicks ihre Verwaltungsangelegenheiten erledigen können.

Der KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister koordiniert im Auftrag der Kommunalen Spitzenverbände die Umsetzung des OZG bei den Kommunen in NRW. Ziel ist, für alle Kommunen in NRW die flächendeckende Anschlussmöglichkeit an Lösungen für alle OZG-Leistungen herzustellen. Das Vorgehen ist eingebettet in das bundesweite föderale Digitalisierungsprogramm.

Was haben wir schon erreicht?

Im Mai 2019 hat der IT-Kooperationsrat eine landesweite OZG-Umsetzungsorganisation beschlossen. Die OZG-Koordinierungsstelle bei d-NRW bildet das Bindeglied zwischen allen föderalen Ebenen. Die AG-Technik, bestehend aus d-NRW, IT.NRW und dem KDN, konzipiert und definiert die gemeinsame IT-Architektur. Für die kommunale Umsetzung steht im Kompetenzzentrum Digitalisierung (CCD) des KDN pro Themenfeld ein Koordinator zur Verfügung. Jedes der zwölf Landesmi-

nisterien hat einen Umsetzungsbeauftragten benannt. Im Landshaushalt sind Mittel in Höhe von 85 Mio. Euro bis Ende 2022 vorgesehen, auch für kommunale OZG-Umsetzungen.

Die Kommunen in NRW haben eine sehr gute Ausgangsposition: Bereits 2018 waren nach damaliger Datenlage für 25 Prozent der kommunalen Aufgaben OZG-Dienste in Kommunen im Einsatz. Für 20 Leistungen bestanden 2018 sieben oder mehr verschiedene Lösungsvarianten.

Zur Umsetzung des OZG soll aber nur eine Lösung pro Verwaltungsleistung flächendeckend angeboten werden. Es ergibt sich die Frage: Welche der Dienste und Ansätze sind denn für eine flächendeckende Nutzung durch die Kommunen geeignet? Wir betrachten neben bestehenden Lösungen auch die Ergebnisse der bundesweiten Digitalisierungslabore. Alle Informationen über vorhandene und geplante Dienste sammeln wir in einer Datenbank: ozg.kdn.de. Wir aktualisieren sie laufend.

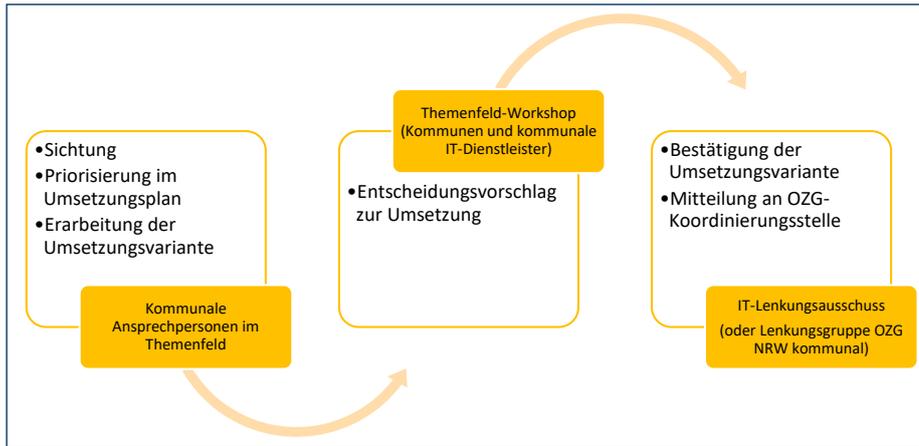


DIE AUTORIN

Clarisse Schröder ist übergreifende OZG-Themenfeldkoordinatorin im Kompetenzzentrum Digitalisierung des KDN

Und wie genau läuft das ab?

Die Zusammenarbeit mit den Fachreferenten der drei kommunalen Spitzenverbände in NRW und Landesministerien ist initiiert. Eine „Lenkungsgruppe OZG NRW kommunal“ mit Vertretungen aller drei kommunalen Spitzenverbände, d-NRW und KDN ist eingerichtet. Der IT-Lenkungsausschuss hat mit dem KDN ein Strategiepapier und einen Vorgehensplan zur OZG-Umsetzung der Kommunen in NRW entwickelt und veröffentlicht, abrufbar unter: kdn.de/publikationen. Kernstück des Vorgehensplans ist der Entscheidungsprozess für eine Lösungsvariante.



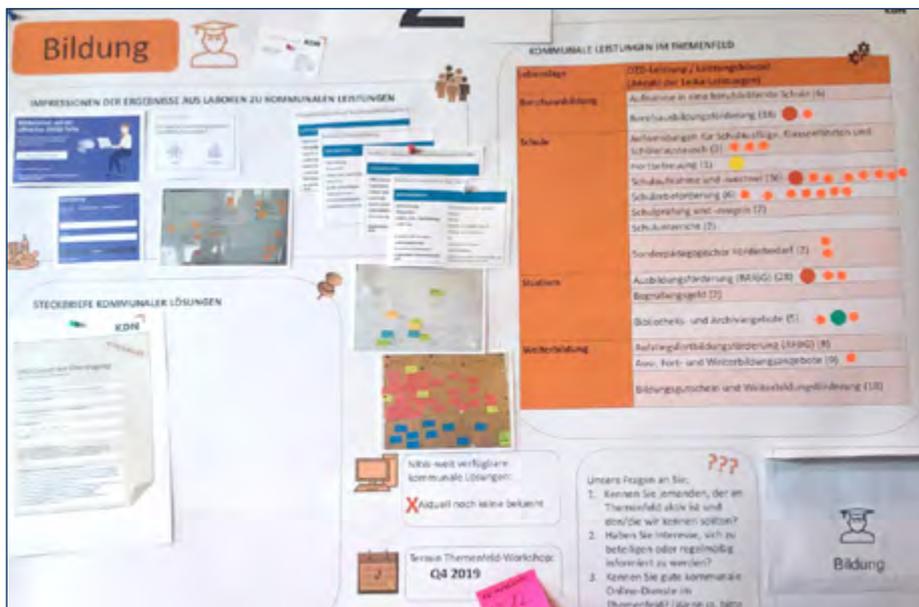
Entscheidungsprozess für eine OZG-Umsetzungsvariante.

Quelle: KDN



Impression aus der regionalen OZG-Informationsveranstaltung am 30.10.2019 in Detmold.

Quelle: KDN



Beispielhafter Themenfeld-Infostand.

Quelle: KDN

In Themenfeld-Workshops sichten und priorisieren kommunale Ansprechpersonen die umzusetzenden OZG-Leistungen, definieren Leistungsbündel, die zu einem Umsetzungsvorhaben zusammengefasst werden und erarbeiten einen Lösungsvorschlag. Im Themenfeld-Workshop entwickeln Fachleute und IT-Dienstleister gemeinsam einen Entscheidungsvorschlag, der dem IT-Lenkungsausschuss vorgelegt wird. Der KDN wird anschließend mit der Umsetzung beauftragt werden. Das Ergebnis wird der OZG-Koordinierungsstelle mitgeteilt.

Fast 400 Personen (Fach und IT) haben 2019 unsere regionalen Informationsveranstaltungen zum OZG besucht. An den fünf Terminen hat der KDN mit d-NRW, Vertretern des Landes-CIO und der kommunalen Spitzenverbände die Strategie und den Vorgehensplan zur Umsetzung des OZG vorgestellt. Hauptzweck dieser Veranstaltungen war die Vernetzung: An interaktiven Ständen zu jedem OZG-Themenfeld sowie zum Föderalen Informationsmanagement (FIM) sind die Akteure miteinander ins Gespräch gekommen. Die Infostände haben die Digitalisierungslabore sowie bestehende Lösungen präsentiert. Es wurde ein Meinungsbild ermittelt, welche OZG-Leistungen prioritär zu behandeln sind.

Für jedes Themenfeld hat der KDN Ende 2019 einen kommunalen Workshop organisiert. Ausgehend von der bundesweiten Priorisierung und dem Meinungsbild unserer Informationsveranstaltungen haben Fachleute und ihre IT-Dienstleister einen Umsetzungsplan für jedes Themenfeld entwickelt (siehe Abbildung). Erste Projektgruppen haben sich gebildet. Wir haben einen groben Überblick, wer wann welches Projekt plant oder umsetzt – tagesaktuell dargestellt auf: ozg.kdn.de.

Was sind die nächsten Schritte?

Die eigentliche Umsetzung und flächendeckende Bereitstellung von OZG-Diensten liegt in den meisten Fällen noch vor uns. Ist deren Umsetzungsvariante gewählt, werden die Aufgaben verteilt. Jeder OZG-Dienst bedarf zwei treibender Kräfte: Kommunalpartner und Entwicklungspartner. Der Kommunalpartner ist verantwortlich für die fachlichen Anforderungen, der Entwicklungspartner für die technische Umsetzung.

Dazu gehören dann auch Anbindung und Betrieb. Dieses Tandem aus IT-Dienstleister und Pilotkommune gewährleistet die



Im Workshop Familie & Kind am 28.11.19 beim Städtetag Köln erarbeiteter Umsetzungsplan.

Quelle: KDN

agile, fristgerechte und iterative (Weiter-) Entwicklung von OZG-Diensten. Im Ergebnis entstehen nachhaltige (nutzbare, nachnutzbare, nachvollziehbare) Lösungen. Damit das gelingt, ist die Einhaltung von Standards (Daten- und Prozessstandards sowie Dokumentation & Test) unverzichtbar. Ein strukturierter Entwicklungsprozess mit dokumentierten Change Requests, Sprints und klarer Versionierung führt uns zum Ziel. Kommunal- und Entwicklungspartner sind darin zwei untrennbare Seiten.

Ist der Dienst bereitgestellt, ist die Arbeit lange nicht abgeschlossen: Kommunal- und Entwicklungspartner übernehmen im Idealfall eine Daueraufgabe der kontinuierlichen Wartung, Pflege und Verbesserung. Jede Kommune, jedes Fachamt, kann sich dann zum Zeitpunkt seiner Wahl dem Dienst anschließen.

Das OZG betrifft die gesamte Verwaltung. Wann also kann seine Umsetzung als gelungen gelten?

Wenn die Kommunen und IT-Dienstleister sich gut begleitet fühlen, wenn für alle OZG-Leistungen praktische Lösungen bereitstehen, wenn wir attraktive Lösungen mit hohem Reifegrad im Einsatz haben, die auch tatsächlich genutzt werden, wenn alle Ebenen im Land NRW in einer guten Kultur der Zusammenarbeit ihr gemeinsames Ziel verfolgen, dann ist das ein Gewinn für unseren Standort und die Lebensqualität aller Menschen in NRW.

Infobox:

- Auf www.kdn.de finden Sie Informationen, Kontakt- und Beteiligungsmöglichkeiten zur kommunalen OZG-Umsetzung in NRW.
- Sie möchten das OZG bekanntmachen? Sprechen Sie uns an. Fast täglich werden wir zu Gremien-Terminen und Veranstaltungen eingeladen, um die Vorgehensweise zur Umsetzung des OZG bei den Kommunen in NRW vorzustellen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 10.55.03.6

Rhein-Erft-Kreis wird Modellregion im Kooperationsverbund „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“

Aufgrund eines Beschlusses des Gesundheitsausschusses und des Landschaftsausschusses des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) wird der Rhein-Erft-Kreis Kooperationspartner im „Kooperationsverbund Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ und somit Modellregion im Rheinland.

Damit verbunden ist die Förderung einer Fachkraft für den Bereich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sowie entsprechender Honorarkosten. Der Förderzeitraum beträgt vier Jahre.

Kinder und Jugendliche, die wegen einer psychischen Störung oder Erkrankung kinder- und jugendpsychiatrische und/oder

psychotherapeutische Hilfen benötigen, sind auf eine abgestimmte Behandlungs-, Rehabilitations- und Hilfeplanung unter Miteinbeziehung des familiären Umfeldes angewiesen.

Aus diesem Grunde fördert der Landschaftsverband Rheinland einen Kooperationsverbund „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“, um dem betroffenen Personenkreis entsprechende Hilfen zu gewähren. Diese Hilfsangebote sollen in der Modellregion durch spezielle präventive Angebote ergänzt werden.

„Wir freuen uns sehr, dass unsere Bewerbung erfolgreich war. Damit können wir die im Rhein-Erft-Kreis bereits bestehenden

Angebote wie beispielsweise das Sozialpädiatrische Zentrum und das Netzwerk ‚Schulische Krisenintervention im Rhein-Erft-Kreis‘ besser miteinander vernetzen, so der Dezernent für Soziales und Gesundheit des Rhein-Erft-Kreises, Christian Nettersheim. Ebenfalls soll die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern der kreisangehörigen Kommunen gesucht werden.

„Es hat sich ausgezahlt, dass wir schon seit über 10 Jahre einen Schwerpunkt der Arbeit des Gesundheitsamtes im Bereich der Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen gesetzt haben“, führt Christian Nettersheim weiter aus. Aus diesem Grunde wurde, fußend auf einem Beschluss des Kreistages, eine Stelle für eine Fachkraft

für Prävention im Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises angesiedelt, deren Aufgabe es ist, präventive Aktivitäten in allen Bereichen der Gesundheit zu implementieren und durch entsprechende Projekte zu begleiten. Seit dem Jahr 2013 sei diese Stelle durch eine Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie besetzt.

Bedingt durch die steigende Anzahl behandlungsbedürftiger Kinder und Jugendlicher mit psychischen Auffällig-

keiten ist ein Schwerpunkt der Arbeit der Aufbau und die Koordination gesundheitsfördernder Angebote im körperlichen und seelischen Bereich für diese Kinder.

Die zur Förderung der seelischen Gesundheit bereits bestehenden Aktivitäten und Netzwerke, bei denen das Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises maßgeblich beteiligt ist, waren neben den bestehenden Angeboten, wichtige Grundlage für die Entscheidung des LVR, den Kreis in den projektgeförderten Kooperationsverbund

„Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendliche“ aufzunehmen. Hierzu nochmals Christian Nettersheim: „Durch den Beitritt zu dieser Maßnahme und durch die Initialförderung dieser Arbeit durch den Landschaftsverband Rheinland wurde ein wichtiger Grundstein für die Weiterentwicklung der Arbeit auf diesem Gebiet im Bereich der Kinder- und Jugendlichen-Psychiatrie gelegt.“

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 53.03.07

Fachtag Kindertagespflege im Kreis Steinfurt – „Mit WIRKung nach außen – stark in der Kindertagespflege“

„Mit WIRKung nach außen – stark in der Kindertagespflege“ – dieses Motto des ersten kreisweiten Fachtags Kindertagespflege im Dezember zeigte wortwörtlich Wirkung: 180 Kindertagespflegepersonen, Fachberatungen und Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter waren auf Einladung des Kreisjugendamtes ins Bürgerhaus MLH nach Steinfurt gekommen.

Neben Referaten zu Neuerungen, Zielen und Perspektiven, stand auch der Erfahrungsaustausch auf dem Programm.

„Dass gleich beim ersten Mal so viele Interessierte teilgenommen haben, ist ein echter Erfolg. Ich freue mich sehr, dass

sie sich für den fachlichen Input und Austausch Zeit genommen haben – und das an einem Adventssamstag“, sagte Mike



180 Kindertagespflegepersonen, Fachberatungen und Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter konnte Kreisjugendamtsleiter Mike Hüsing beim ersten Fachtag Kindertagespflege in Steinfurt begrüßen.

Quelle: Kreis Steinfurt

Hüsing, Leiter des Kreisjugendamtes, zur Resonanz.

Erfreut kam auch Bettina Konrath, die Vorsitzende des Landesverbandes Kindertagespflege NRW, nach Steinfurt. Nachdem das Land die Novelle des Kinderbildungsgesetzes Ende November verabschiedet hatte, konnte sie die Anwesenden über positive Perspektiven informieren: „Ab dem 1. August 2020 gibt es mehr Geld für Kindertagespflegepersonen. Laut einer Information des Landes werden die Finanzierungen für bessere Qualifizierung und Fortbildungen erhöht. Auch Vor- und Nachbereitungszeit und nicht nur reine Betreuungszeit sowie Fachberatung sollen finanziert werden.“ Die Neuerungen hätten zum Ziel, die Kindertagespflege flächendeckend zu professionalisieren und qualitativ weiterzuentwickeln und somit das Ansehen in der Öffentlichkeit zu verbessern, erläuterte Konrath.

Finanzierungen und Zuschüsse waren auch Thema im Vortrag „Anschauliche Befunde aus der Praxisforschung – Stärken der

Kindertagespflege und Perspektiven der Weiterentwicklung“ des Verhaltensbiologen Dr. Joachim Bensel: „Neben Schwerpunktlegungen in der Qualifizierung und Fortbildung zum Thema Inklusion muss es ein bildungspolitisches Anliegen sein, Tagespflegepersonen generell und ausreichend Verfügungszeiten zu finanzieren, um wichtige Bereiche des Bildungsauftrags zu ermöglichen.“

Als Beispiel dafür nannte Bensel den fachlichen Austausch mit anderen Tagespflegepersonen, Zusammenarbeit mit Eltern und Beratung von Familien. Außerdem hob der Verhaltensbiologe die Alleinstellungsmerkmale und den sich dadurch ergebenden Qualitätsgewinn in der Kindertagespflege hervor. So könnten beispielsweise die Sprache und Interessen der Kinder in kleinen Gruppen individueller gefördert werden und sie böte einen Bezug zum lebenspraktischen Alltag und seinen Gebrauchsgegenständen.

Das Kreisjugendamt als einer von 48 Modellstandorten hatte im Rahmen des

durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Programmes „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt.“ zum Fachtag eingeladen. In diesem Zusammenhang erläuterte Kathleen Hagen von der Servicestelle Kindertagespflege Berlin Wirkung und Reaktionen auf das „Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“. Das Handbuch ist Grundlage für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen.

Im Anschluss daran erarbeiteten die Teilnehmenden mit Dipl. Pädagogin Hedda Aistermann eigene Ziele in der Kindertagespflege. Die Ergebnisse reichten von pädagogischem Verhalten über Vernetzung bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit. Außerdem präsentierten Kevin Simon und Sylvia Greshake vom Kreisjugendamt das Onlineportal STEP, in dem sich Kindertagespflegepersonen für das neue Betreuungsjahr 2021/22 vorstellen können.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 51.26.02

Mit modernen Medien den Sprachschatz erweitern

Das Pilotprojekt „Sprachschatz – Bibliothek und KiTa Hand in Hand“ wurde erfolgreich abgeschlossen. Das Kommunale Integrationszentrum des Oberbergischen Kreises, die Stadtbücherei Bergneustadt und die Johanniter Kindertagesstätte Bergneustadt haben seit 2017 gemeinsam an dem Projekt des Landes NRW gearbeitet und Module entwickelt, um mit modernen Medien die Sprachbildung der Kinder anzuregen.

Mit den Fördermitteln des Landes NRW konnte die Bibliothek eine Vielzahl unterschiedlichster Medien anschaffen, darunter Tablets, Tonies und TipTois und weitere, teilweise noch wenig bekannte Medien wie Beebots und Easispeaks. Wie diese im Kindergartenalltag gewinnbringend eingesetzt werden können, wurde während der Projektlaufzeit gemeinsam in Modulen entwickelt.

„Mehrsprachigkeit und Diversität sind ein bedeutender Teil der Lebenswelt von Kindern und deren Familien, ebenso wie es verschiedene Medien sind. Das Projekt Sprachschatz ist ein gutes Mittel um Sprachbildung unter Einbezug der Lebenswelt anzuregen“, sagt Nicole Frank vom Kommunalen Integrationszentrum des Oberbergischen Kreises.

Bei der Abschlussveranstaltung, zu der alle Bergneustädter Kitas eingeladen waren, wies die Sprachwissenschaftlerin Livia Daveria nochmals auf die wichtige Bedeutung hin, die Mehrsprachigkeit in der Alltagswelt der Kinder einnimmt. Matthias Thul, Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters der Stadt Bergneustadt sagte: „Sprachliche Bildung ist ein wichtiger Aspekt der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“.

Dass auch Medien sich hervorragend eignen können, um die Kinder sprachlich zu fördern, konnten die Teilnehmer anschließend selbst erfahren und die Module ausprobieren.

Ab 2020 können interessierten Bergneustädter Kitas die Medien ausleihen, von



DIE AUTORIN

Iris Trespe,
Pressereferentin
des Oberbergischen
Kreises

den erarbeiteten Modulen profitieren und eigene Ideen zur Umsetzung entwickeln.

Das Kommunale Integrationszentrum wird die Kitas mit einer Fortbildung zum Thema Sprachbildung durch den Einsatz neuer Medien in ihrer Arbeit unterstützen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 50.50.00

Thomas Kutschaty, Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion NRW: „Kommunen brauchen im Jahr 2020 eine Lösung für die Altschulden“



Thomas Kutschaty, Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion NRW.

Quelle: Mirko Raatz

– angesichts des demografischen Wandels und des anhaltenden Booms der Großstädte –, um zukunftsfähig und attraktiv für junge Menschen und Unternehmen zu bleiben?

Unsere Kommunen haben im bundesweiten Vergleich durchschnittlich immer noch eine geringere Steuer- und Finanzkraft und leiden unter hohen Soziallasten. Unsere Kommunen haben überdurchschnittlich hohe Hebesätze bei der Grund- und Gewerbesteuer.

Darüber hinaus leisten die Kommunen in NRW einen ganz besonderen Beitrag zur Aufnahme und Integration von Geflüchteten. All das sind strukturelle Herausforderungen, denen unsere Kommunen ausgesetzt sind, wie sie sich in anderen Bundesländern nicht vergleichbar stellen.

Allerdings kann man die Situation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen nicht einheitlich beschreiben. Die Ausgangslage ist heterogen und die Regionen in NRW entwickeln sich unterschiedlich. Aber auch innerhalb des kreisangehörigen Raums sind die Ausgangslagen und die Herausforderungen unterschiedlich. Beispielsweise stehen im Kreis Euskirchen die Gemeinden Weilerswist und Dahlem vor ganz unterschiedlichen Problemen. Weilerswist als Teil des „Speckgürtels“ von Köln hat andere Herausforderungen zu bewältigen als Dahlem, die kleinste Gemeinde in NRW an der Grenze zu Rheinland-Pfalz.

Diese unterschiedliche Landschaft der Kommunen muss die Landespolitik im Blick haben und für alle Bedürfnisse Lösungen anbieten. Wir müssen gerade für den kreisangehörigen Raum, der nicht in unmittelbarer Nachbarschaft von florierenden Metropolen liegt, Angebote machen. Dazu gehört eine flächendeckende schnelle Internetverbindung und flächendeckender Mobilfunkempfang. Land und Bund müssen sich stärker für flexible Nahverkehrsangebote einbringen. Und die medizinische Versorgung muss auch auf dem Land gewährleistet bleiben.

Mir ist wichtig, dass es nicht zu einem Gegeneinander kommt: Stadt gegen Land. NRW ist die Summe aller Kommunen.

Sie haben lange Jahre Kommunalpolitik in Ihrer Heimatstadt Essen gemacht. Welchen Stellenwert haben kommunalpolitische Themen in der SPD-Landtagsfraktion?

Fast alle unserer 69 Mitglieder der SPD-Fraktion haben ihre Wurzeln in der Kommunalpolitik. Wir haben sozusagen in Stadt- und Gemeinderäten oder Kreistagen politisch Laufen gelernt. Viele von uns sind auch immer noch in kommunalpolitischen Mandaten. Das prägt und gibt Perspektive. Kommunalpolitische Themen sind bei uns keine Nischenthemen, für die sich nur die Fachpolitiker interessieren. Mit Themen wie der Abschaffung der Stichwahl, einer Altschuldenregelung, Straßenausbaubeiträgen und der Finanzierung von Geflüchteten haben wir kommunalpolitische Themen ganz zentral besetzt.

Kurz gesagt: Kommunalpolitik ist bei uns ein zentrales Politikfeld.

Vor ein paar Monaten haben Sie im Interview gesagt, die SPD müsse deutlicher herausstellen, für wen sie Politik machen wolle und für wen nicht. Für wen macht die NRW-SPD Politik?

Wir machen eine Politik für die arbeitende Mitte der Bevölkerung und helfen allen in der Gesellschaft, die sich nicht selbst helfen können. Das ist der Kern sozialdemokratischer Politik.

Wie bewerten Sie die Situation der Kommunen in NRW – insbesondere im kreisangehörigen Raum? Was brauchen die Kreise

Aktuell ist die Chance für eine Lösung der Altschuldenproblematik sehr hoch. Wie bewerten Sie die aktuellen Verhandlungen zwischen Bund und Land? Und welche Rolle sollte dabei die Finanzierung der kommunalen Soziallasten spielen?

Ich bin froh, dass in der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ endlich anerkannt wurde, dass die Altschulden der Kommunen auf strukturelle Nachteile zurückzuführen und keine selbstverschuldeten Schulden sind. Das Märchen von Luxusprojekten oder schlechter Haushaltsführung hört man leider trotzdem noch aus anderen Bundesländern.

Umso wichtiger ist, dass Bundesfinanzminister Scholz das Angebot gemacht hat, der Bund könnte für die am stärksten betroffenen Kommunen die Hälfte der Schulden übernehmen. Das wäre auch nur berechtigt, schließlich hat der Bund mit der Definition von sozialpolitischen Standards maßgeblich zu der Situation mit beigetragen. Diese Auffassung zur bundesdeutschen Solidarität scheinen allerdings nicht alle Beteiligten zu teilen.

Unter uns SPD-Fraktionsvorsitzenden aus Bund und Land konnte ich eine einstimmige Unterstützung für eine solche solidarische Lösung organisieren. Auch die SPD-Bundestagsfraktion steht hinter dem Vorschlag von Olaf Scholz.

Leider ist das beim Koalitionspartner im Bund noch anders. Sowohl der Vorsitzende der CDU-Bundestagsfraktion – selbst ein Nordrhein-Westfalen – als auch diverse Landespolitiker der Union haben sich ablehnend geäußert. Hier wäre die Landesregierung am Zug, für eine solidarische Lösung zu werben.

Es hilft in diesem Zusammenhang natürlich nicht, wenn man sich als Landesregierung zurücklehnt und nur auf eine Lösung aus Berlin wartet.

Die anderen betroffenen Bundesländer Hessen und das Saarland haben eigene Lösungen auf den Weg gebracht. Es wäre fatal, wenn durch die Untätigkeit der NRW-Landesregierung der Eindruck entstünde, das Problem sei nicht so gewichtig.

Wir als SPD-Landtagsfraktion sind der Überzeugung, dass eine Altschuldenlösung zusätzlich einer Begleitung braucht, damit die Schulden nicht nach einigen Jahren wieder ansammeln. Es braucht nach unserer Auffassung einer anderen Verteilung der Soziallasten zugunsten der Kommunen.

Eine zentrale Forderung der NRW-SPD ist die komplette Abschaffung von Kita- und OGS-Gebühren. Wer soll das Ihres Erachtens finanzieren? Und wie?

Die Zukunft unserer Gesellschaft hängt ganz entscheidend von der Bildung unserer Kinder ab, sie ist deshalb eine Aufgabe für die gesamte Gesellschaft. Wir kämpfen für eine kostenfreie Bildung von der Kita bis zur Hochschule. Kitagebühren sind für viele Familien eine hohe Hürde. Wir wollen sie beseitigen.

Die aktuellen Kita- und OGS-Gebühren werden nach Einkommen gestaffelt. Wer wenig verdient muss wenig bis gar nichts zahlen, wer viel verdient muss einen entsprechenden Beitrag zahlen. Familien in den unteren Einkommensstufen werden entlastet, während diejenigen, die sich mehr leisten können, an den Kosten beteiligt werden. Warum entspricht das nicht Ihren Vorstellungen einer gerechten Kostenverteilung in einer solidarischen Gesellschaft?

Wer welche Gebühr zahlen muss, definiert in NRW nicht das Land, sondern die Kommunen. Die alleinerziehende Krankenschwester, die sich die Mieten in Düsseldorf nicht leisten kann und im Kreis Viersen wohnt und jeden Tag zur Arbeit pendelt, zahlt Kita-Beiträge, ihr Chef aber nicht. Er wohnt in Düsseldorf, kann sich die Immobilienpreise da leisten und profitiert von der Gebührenfreiheit. Ist das gerecht? Das glaube ich nicht, und deshalb wollen wir das ändern.

Mit der KiBiz-Reform wird ab dem Kita-Jahr 2020/2021 jährlich ein Vielfaches an Mitteln bereitgestellt, um die Kinderbetreuung zu finanzieren und ein zweites beitragsfreies Kindergartenjahr einzuführen. Warum sprechen Sie in dem Zusammenhang von einer „großen Enttäuschung“?

Der Widerstand der Träger ist nach wie vor groß, denn zentrale Probleme werden nicht gelöst. Wir müssen weg von der Kindpauschale und hin zu einer Sockelfinanzierung. Damit gibt man Trägern und Mitarbeiterinnen die notwendige Sicherheit, um im nächsten Schritt die Qualität zu erhöhen.

Im Übrigen schmückt sich die Landesregierung mit fremden Federn: Von den 1,3 Milliarden Euro zusätzlich stammen 800 Millionen aus dem Gute-Kita-Gesetz unserer Bundesfamilienministerin Franziska Giffey und von den Kommunen.

Die Mittel für das zweite beitragsfreie Kindergartenjahr sind Mittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ von Bundesfamilienministerin Giffey. Die KiBiz-Reform trägt daran keinen Anteil.

Klima- und Umweltschutz sind nicht zuletzt durch die „Fridays for Future“-Bewegung in den Vordergrund gerückt. Was hat aus Ihrer Sicht „Fridays for Future“ verändert? Und was sind die wichtigsten Handlungsfelder im Bereich Klimaschutz?

Klimaschutz wird nicht ohne Kommunen funktionieren. Viele Kommunen sind in diesem Themenfeld schon vorbildlich unterwegs. Das Land muss die Kommunen in die Lage versetzen, Klimaschutz konkret umzusetzen und so zu gestalten, dass vor Ort Akzeptanz dafür entsteht. Sicherlich spielt ein attraktiver Nahverkehr eine große Rolle. Da kann es nicht nur um günstige Tickets gehen, es braucht vor allem ein attraktives Angebot, also mehr Kapazitäten und eine bessere Anbindung.

Es wird aber auch darum gehen, den Kommunen zu ermöglichen, Klimaanpassung zu betreiben. Extremwetterereignisse werden zunehmen. Da braucht es Konzepte für Starkregenereignisse und Dürreperioden.

Der Braunkohleausstieg bedeutet eine enorme Herausforderung für den Industriestandort NRW. 2016 hatte sich die rot-grüne NRW-Landesregierung, der Sie angehörten, für die Fortführung des Braunkohleabbaus entschieden. Wie stehen Sie nun zum Kompromiss der Kohlekommission und dem früheren Braunkohleausstieg?

Grundsätzlich steht die SPD dafür, die Empfehlungen der Kommission, also auch den Zeitplan für das Ende der Kohleverstromung, 1:1 umzusetzen. Der Transformationsprozess steht hierbei für uns im Mittelpunkt.

Für die SPD ergibt sich aus den Empfehlungen der Kommission ein deutlicher sozialdemokratischer Handlungsauftrag. Neben dem Schutz des Klimas sind die Versorgungssicherheit und die Bezahlbarkeit von Strom als gleichwertige Ziele anzuerkennen, um langfristig zukunftsfähige und sozial abgesicherte Arbeitsplätze zu erhalten, beziehungsweise diese neu zu schaffen.

Wie soll der Strukturwandel nach dem Kohlekompromiss ausgestaltet werden?

Vita

geboren am 12. Juni 1968 in Essen; verheiratet, drei Kinder.

Abitur 1987, Studium der Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum, Erstes Staatsexamen 1995, Zweites Staatsexamen 1997, seit 1997 Rechtsanwalt.

Mitglied der SPD seit 1986. 1987 bis 1989 Sprecher der Jungsozialisten im Stadtbezirk Essen-Borbeck. 1988 bis 1990 Mitglied im Vorstand der Jungsozialisten Essen. Seit 1987 Mitglied im Vorstand des Ortsvereins Essen-Borbeck der SPD, dort Vorsitzender seit 1994. Von 2008 bis 2016 stellvertretender Vorsitzender der SPD Essen. Seit 2016 Vorsitzender der SPD Essen. 1989 bis 1999 Mitglied der Bezirksvertretung Essen IV. 1999 Mitglied des Rates der Stadt Essen, dort Sachkundiger Bürger im Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung 1999 bis 2004.

Seit Juni 2005 Mitglied des Landtags von Nordrhein-Westfalen. Von Juli 2010 bis Juni 2017 Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Von 2017 bis April 2018 stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion.

gerne auf dem Land leben wollen, braucht es entsprechende Rahmenbedingungen. Unternehmensansiedlungen oder Homeoffice-Regelungen können nur dann dem kreisangehörigen Raum zugutekommen, wenn schnelle Internetverbindungen gewährleistet sind. Es kann nicht sein, dass ein Ingenieur seine Arbeit auf einen Datenträger speichern und dann zum Auftraggeber fahren muss, weil seine Leitung die Datenmenge nicht in akzeptabler Zeit schafft.

Sie sind nun seit knapp zwei Jahren Oppositionsführer im NRW-Landtag. Welche Themen werden nach Ihrer Einschätzung von der Landesregierung in NRW vernachlässigt?

Die Landesregierung hat viele Wahlversprechen von CDU und FDP gebrochen: Es gibt keinen geringeren Lehrermangel, sondern einen größeren. Es gibt nicht weniger Stau, sondern mehr. Die Investitionsquote des Landes steigt nicht, sie fällt.

In vielen Teilen des Landes herrscht eine akute Wohnungsnot, vor allem Gering- und Normalverdiener suchen händeringend eine bezahlbare Bleibe. Doch die Anzahl der geförderten Wohnungen ist in Vergleich zu unserer Regierungszeit um sage und schreibe 34 Prozent gesunken. Das und die schon zuvor aufgeführten Beispiele zeigen: Laschet und seine Regierung arbeiten an den Bedürfnissen der Menschen vorbei.

Welche Themen haben für die SPD-Landtagsfraktion mit Blick auf die Kommunalwahl im September 2020 Priorität?

Wir sind der Auffassung, dass es im Jahr 2020 eine Lösung für die Altschulden unserer Kommunen braucht, damit vor Ort wieder Luft zum Atmen ist. Wir bleiben dabei, dass Straßenausbaubeiträge ungerecht und bürokratisch sind und daher abgeschafft gehören.

Wir können uns auch nicht damit abfinden, dass die Landesregierung die Kommunen in NRW auf über 70% der Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Integration von Geflüchteten sitzen lässt. Wir wollen, dass Menschen vor Ort eine gute Infrastruktur und Daseinsvorsorge vorfinden. Dazu gehören ein guter Kindergarten- und Schulangebot und eine gute medizinische Versorgung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 39.40.01

Wie können die 90 Millionen Euro aus dem Sofortprogramm des Bundes für das Rheinische Revier sinnvoll eingesetzt werden?

Die SPD möchte gemeinsam mit den Menschen, den Kommunen, den Sozialpartnern, der Wirtschaft und der Wissenschaft im Rheinischen Revier, die Region – ausgehend von den Stärken und Traditionen als die Energieregion – zum Revier der Zukunft entwickeln. Im Rheinischen Revier kann das Zusammenspiel einer nachhaltigen Energieerzeugung mit den Erfordernissen und Möglichkeiten einer energieintensiven Industrie erfolgreich erprobt und in großem Maßstab umgesetzt werden.

Dazu bedarf es großer Anstrengungen, sowohl bei Forschung und Entwicklung, dem Rück- und Umbau von konventioneller Energieinfrastruktur, der Erschließung geeigneter Flächen, dem Umbau der Verkehrsinfrastruktur wie auch in den Produktionsprozessen und Geschäftsmodellen von Industriebetrieben.

Daher müssen nun drei Maßnahmen zeitnah ergriffen werden:

1. Mit Mitteln des Landes muss ein Grundstücksfonds für die Kommunen aufgelegt werden, damit sie Flächen für die Ansiedlung von Industrie, Gewerbe und Forschung ankaufen können.
2. Es muss einen planungsrechtlichen Vorrangplan für das Rheinische Revier im Planungsrecht implementiert werden, damit Planungsprozesse deutlich beschleunigt werden.
3. Kraftwerksbetreiber müssen zum Rückbau der abgeschalteten Kraftwerke verpflichtet werden, um dann gemeinsam in Projektgesellschaften mit den Kommunen, die frei werdenden Flächen zu entwickeln.

Wie muss die Mobilität der Zukunft aussehen, um den Bedürfnissen der Menschen einerseits und den Umweltanforderungen andererseits gerecht zu werden?

Wie muss die Mobilität der Zukunft aussehen, um den Bedürfnissen der Menschen einerseits und den Umweltanforderungen andererseits gerecht zu werden?

Ich halte nichts davon das Autofahren jetzt zu verteufeln. In vielen Kommunen in NRW wird es nicht möglich sein, auf Antrieb den ganzen Verkehr auf Bus und Bahn umzustellen. Das ist mir teilweise ein zu sehr städtisch geprägter Blickwinkel.

Alternative Antriebssysteme müssen ganz sicher attraktiver werden, wie auch in ländlicheren Regionen das Bus- und Bahnangebot. Dazu braucht es eine andere Infrastruktur, als es sie heute gibt. Lade-Stationen, Wasserstofftankstellen und das dazugehörige Netz müssen gebaut und finanziert werden.

Wie schätzen Sie die Bedeutung flächendeckenden 5G-Ausbaus für die Zukunft des kreisangehörigen Raums ein?

5G oder schnelle leitungsgebundene Internetverbindungen sind kein Luxus für Menschen, die gerne online Computerspielen oder Filme gucken. Die Frage, wie attraktiv der kreisangehörige Raum für Menschen und auch Unternehmen ist, hängt besonders auch an diesem Faktor. Dabei darf sich die Landespolitik nicht auf prozentualen Abdeckungsgraden ausruhen, wir haben in NRW noch viel zu viele Flecken, in denen es nicht um LTE oder 5G geht, sondern wo es schlicht gar keinen Handyempfang gibt. Wenn mehr als 40% der Menschen

Zwei NRW-Kreise für Bundesprojekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ ausgewählt

Gleich zwei Kreise aus Nordrhein-Westfalen nehmen am bundesweiten Modellprojekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ teil. Die Kreise Höxter und Euskirchen erhalten für eine Projektdauer von drei Jahren jeweils bis zu 150.000 Euro jährlich aus dem Bundesprogramm für ländliche Entwicklung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, um auf Kreisebene modellhaft die Strukturen zur Stärkung des Ehrenamts auszubauen.



Bundesministerin Julia Klöckner überreichte Landrat Friedhelm Spieker im Beisein des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Landkreistags, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke (links), und des Bundestagsabgeordneten Christian Haase (r.) den Förderbescheid in Höhe von 360.000 Euro für die Umsetzung des Modellprojekts „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ im Kreis Höxter.

Quelle: BMEL/Photothek/Gärtner



Im Kreis Euskirchen soll das Modellprojekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ einen Schwerpunkt auf die Stärkung des Ehrenamts im Bereich der Notfallversorgung setzen. Landrat Günter Rosenke (3.v.l.) mit ehrenamtlichen Helfern vom Roten Kreuz und Malteser Hilfsdienst.

Quelle: Medienzentrum Kreis Euskirchen

Unter dem Titel „Hauptstadt stärkt Ehrenamt“ hat Bundesministerin Julia Klöckner ein Verbundprojekt zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im ländlichen Raum gestartet. Bundesweit wurden insgesamt 18 Kreise für das Projekt ausgewählt, darunter zwei aus Nordrhein-Westfalen: Die Kreise Höxter und Euskirchen werden am gemeinsamen Vorhaben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Deutschen Landkreistags teilnehmen.

Im Rahmen des Projektes soll modellhaft erprobt werden, wie auf Kreisebene erfolgsversprechende und nachhaltige Strukturen zur Stärkung und Begleitung des Ehrenamts aufgebaut und verbessert werden können. Etwa, indem den Verantwortlichen in Vereinen hauptamtliche Strukturen zur Seite gestellt werden, wenn es um die Bewältigung von Rechts- und Finanzfragen geht. Die ausgewählten Landkreise erhalten für drei Jahre bis zu 150.000 Euro jährlich aus dem „Bun-

desprogramm Ländliche Entwicklung“ des Bundeslandwirtschaftsministeriums. Aus den gewonnenen Erkenntnissen soll ein Praxis-Leitfaden erstellt werden, der anderen Kreisen beim Auf- oder Ausbau von hauptamtlichen Strukturen zur Stärkung des Ehrenamts hilft.

„Die Stärkung des Ehrenamts ist ein wirksames Konjunkturprogramm zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Denn in den ländlichen Regionen kann ein lebendiges und vielfältiges Angebot entscheidend sein bei der Frage: ‚Gehe ich oder bleibe ich?‘. Engagierten müssen wir deshalb den Rücken freihalten – weniger Bürokratie, mehr Unterstützung. Mit unserem Projekt wollen wir es Bürgerinnen und Bürgern noch einfacher und attraktiver machen, für andere aktiv zu werden“, sagte Bundesministerin Julia Klöckner beim Startschuss für das gemeinsame Projekt des Bundesministeriums mit dem Deutschen Landkreistag in Berlin. Im Beisein von Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Hauptgeschäftsführer

des Deutschen Landkreistags, übergab die Ministerin die Bescheide an die 18 am Projekt beteiligten Kreise sowie den Deutschen Landkreistag als Koordinator des gemeinsamen Vorhabens. Henneke betonte, wie wichtig es sei, Ehrenamtlich weiter zu stärken: „Bürgerschaftliches Engagement ist ein wesentlicher Baustein für intakte örtliche Strukturen, gutes soziales Miteinander und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Wir sind davon überzeugt, dass das Projekt großes Potenzial hat, um vor Ort konkrete Mehrwerte entstehen zu lassen und die Engagierten tatkräftig bei ihrer bedeutsamen Arbeit zu unterstützen“, so Henneke bei der Übergabe der Förderbescheide.

Für die Kreise Höxter und Euskirchen werden im Rahmen des Projektes das Angebot zur Unterstützung des Ehrenamts in ihren Kreisen ausbauen. Geplant sind zentrale Anlaufstellen für Ehrenamtlichen in den Kreisgebieten. Landrat Friedhelm Spieker sieht das Projekt als „Wertschätzung des

Ehrenamtes im ländlichen Raum“ an. Beim Startschuss in Berlin hob Spieker das ausgeprägte bürgerschaftliche Engagement im Kreis Höxter hervor. „Mehr als 20 Prozent der Bürgerinnen und Bürger bei uns im Kulturland setzen sich ehrenamtlich für ihre Mitmenschen ein.“ Im Kreis Höxter engagierten sich 27.000 Ehrenamtliche in mehr als 1.400 Vereinen. „Sie bereichern auf vielfältige Weise unser kulturelles, sportliches und soziales Leben“, betonte Spieker. Im Rahmen des Modellvorhabens wird der Kreis Höxter eine Geschäftsstelle Ehrenamt einrichten. Über eine Projektlaufzeit von drei Jahren wird sie für die Ehrenamtlichen im gesamten Kreisgebiet ein ständiger Ansprechpartner sein und eine vernetzende, koordinierende und beratende Funktion übernehmen.

Eine weitere Aufgabe wird es sein, analoge und digitale Strukturen aufzubauen und Austauschmöglichkeiten zu schaffen, um die Ehrenamtlichen bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Bereits im Vorfeld hatte der Kreistag einstimmig beschlossen, dass der Kreis Höxter einen Eigenanteil in Höhe von 40.000 Euro für das Modellprojekt

bereitstellen wird. Auch der Kreis Euskirchen wird die bisherigen Aktivitäten zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements bündeln und im Rahmen des Förderprojekts „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ eine zentrale Anlaufstelle für das gesamte Kreisgebiet einrichten. Dabei soll der Bereich der Notfallversorgung eine besondere Rolle spielen: Im Kreis Euskirchen engagieren sich überdurchschnittlich viele Menschen im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Die 4.500 Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich im Katastrophen- und Zivilschutz im Kreis Euskirchen engagieren, sind eine wichtige Säule im Bereich der Notfallversorgung. Mit einem zentralen Ansprechpartner für den Bereich der Notfallversorgung soll dieser bedeutende Bereich des Ehrenamts unterstützt und weiter gestärkt werden.

Darüber hinaus unterstützt die Kreisverwaltung Euskirchen bereits durch seine Fachabteilungen mit vielen Projekten das ehrenamtliche Engagement etwa in kulturellen, sozialen oder Sportinitiativen. Die Projekte „Aktive Dörfer stärken“, „Alten gerechte Quartiere“, Rucksack-

Kita und Rucksack-Schule, das Senioren-Mentoring für den Berufseinstieg (PI-DES), Smile Sprachpaten oder das Gastfamilienprojekt sind nur einige Beispiele. Mit der Bundesförderung kann nun eine zentrale Ehrenamt-Koordination umgesetzt werden, die die bisherigen Aktivitäten aus den verschiedensten Fachbereichen bündelt, strukturiert und vernetzt. Durch den Verbund von 18 Modellkreisen, die am Projekt teilnehmen, verspricht sich der Kreis Euskirchen einen überregionalen Erfahrungsaustausch und neue Ideen für die Förderung des Ehrenamtes.

Neben den Kreisen Euskirchen und Höxter wurden auch Ahrweiler, Bodenseekreis, Burgenlandkreis, Emsland, Erzgebirgskreis, Göttingen, Ludwigsburg-Parchim, Oberspreewald-Lausitz, Regensburg, Rendsburg-Eckernförde, St. Wendel, Trier-Saarburg, Uckermark, Vorpommern-Greifswald, Waldeck-Frankenberg und Weimarer-Land für das Projekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ ausgewählt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 61.14.15

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Austausch mit Staatssekretärin Andrea Milz – Sportförderung in den NRW-Kreisen stärken

Presseerklärung vom 12. Dezember 2019

Die Kreise in NRW sind wichtige Akteure für die Entwicklung der Sportpolitik im kreisangehörigen Raum. Daher hält es der Landkreistag NRW (LKT NRW) für wichtig, dass das Land den Wirkungsgrad der Kreise stärker in Betracht zieht und die damit verbundenen Potenziale nutzt.

„Wir begrüßen die jüngsten Investitionsmaßnahmen des Landes für Sportstätten, die dazu beitragen, den Sanierungsstau in den Kommunen zu reduzieren“, sagte der Präsident des Landkreistags NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann), beim Treffen mit der Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt, Andrea Milz, anlässlich der Vorstandssitzung des LKT NRW in Düsseldorf. Gerade im ländlichen Bereich, wo in

vielen Gemeinden marode Sporteinrichtungen vor dem Aus stehen, weil Vereine weniger finanzkräftig oder Sportanlagen weniger im Fokus des Leistungssports stehen, brauche man auch zur Förderung des Breitensports zukunftsfähige Lösungen.

Andrea Milz skizzierte die sportpolitischen Maßnahmen des Landes und berichtete über den Verlauf des Förderprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ sowie des Sportstättenfinanzierungsprogramms. Zudem warb sie für die Unterstützung einer möglichen Bewerbung NRW für die Olympischen und Paralympischen Spiele 2032. Die NRW-Landräte begrüßten den Vorstoß, betonten aber zugleich, dass dies ohne die Kreise nicht umsetzbar sei.

Hendele hob die besondere Rolle der Kreise bei der Sportförderung hervor: „Wir sind nicht nur Träger eigener Sporteinrichtungen, sondern übernehmen eine wichtige Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion im Bereich der Sportpolitik.“ Dabei forderte er eine stärkere Einbeziehung der

Kreisebene bei der Weiterentwicklung des Sportlandes NRW.

„Kernkompetenz der Kreise ist die Vernetzung von Akteuren und Ressourcen. Diese muss in der Sportpolitik stärker zum Tragen kommen, um gerade im ländlichen Raum flächendeckend sowie langfristig eine zukunftsfähige Sportinfrastruktur zu gewährleisten“, forderte Hendele. Auch die Zusammenarbeit mit den Kreissportbünden müsse nachhaltig intensiviert werden, um die Weiterentwicklung der Sportpolitik in den Kreisen zu optimieren.

Gerade bei Initiativen wie dem Landesprojekt „Sportplatz Kommune“ und dem Aktionsplan „Schwimmen lernen in Nordrhein-Westfalen 2019 bis 2022“ könnten die Kreise – etwa als Schulträger, als örtliche öffentliche Jugendhilfeträger oder über das Regionale Bildungsnetzwerk – einen aktiven Part einnehmen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 00.10.03.2

Kurz Nachrichten

Allgemeines

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 2019 erschieden

Das informative Nachschlagewerk bietet mit seiner Themenvielfalt auf 822 Seiten einen Einblick in die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in NRW. Bestellen kann man das Statistische Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 2019 per Post (IT.NRW, Mauerstr. 51, 40476 Düsseldorf) oder über den Publikationsservice von IT.NRW (<https://webshop.it.nrw.de>, der Preis beträgt 39 Euro. Es steht auch zum kostenlosen Download im Publikationsservice zur Verfügung (<https://webshop.it.nrw.de/qsearch.php?keyword=Z02>).

Das Jahrbuch informiert u. a. über folgende interessante Sachverhalte:

- Im Jahr 2018 wurden in NRW 96.643 Ehen geschlossen – rein rechnerisch wurde also alle fünfzehn Minuten (oder alle 326 Sekunden) eine Ehe geschlossen; mit 34.602 Scheidungen wurde allerdings auch fast alle 15 Minuten (oder alle 911 Sekunden) eine Ehe geschieden.
- Das Bruttoinlandsprodukt Nordrhein-Westfalens stieg 2018 (preisbereinigt) um 0,9 Prozent. Mit 705 Milliarden Euro wurden damit hierzulande 20,8 Prozent der gesamten deutschen Wirtschaftsleistung erbracht.
- Der Wert der Ausfuhren der NRW-Wirtschaft erreichte 2018 mit 196,3 Milliarden Euro (+3,1 Prozent) einen neuen Höchststand. Die Exporte in das Vereinigte Königreich waren mit 12,2 Milliarden Euro um 8,0 Prozent, die Importe mit 8,2 Milliarden Euro um 6,8 Prozent niedriger als im Jahr zuvor.
- 69,5 Prozent der NRW-Haushalte heizten 2018 mit Gas, 18,3 Prozent mit Öl und 7,7 Prozent mit Strom. Vor zehn Jahren heizten noch 65,7 Prozent mit Gas, 23,1 Prozent mit Öl und 8,3 Prozent mit Strom.
- In NRW waren Anfang 2019 über zehn Millionen Pkw amtlich zugelassen. Wenn alle diese Fahrzeuge gleichzeitig unterwegs wären, würden sie alle Land- und Kreisstraßen des Landes (zusammen fast 23.000 Kilometer) in beide Richtungen komplett blockieren.
- Digitalisierung auf dem Vormarsch: Die etwa 25.000 Unternehmen für Informationstechnologie und zugehörigen Dienstleistungen hierzulande erzielten 2017 einen Umsatz von mehr als 19 Milliarden Euro; das waren 6,0 Prozent mehr als ein Jahr zuvor bzw. 17,5 Prozent mehr als 2012.
- Weibliche Auszubildende ließen sich Ende 2018 am häufigsten zur Medizinischen oder Zahnmedizinischen Fachangestellten (17.409 Azubis) – männliche Auszubildende zum Kraftfahrzeugmechatroniker (12.963 Azubis) ausbilden.
- Die Methanemissionen haben sich zwischen 1995 und 2016 um 67 Prozent und die Distickstoffoxidemissionen um 52 Prozent verringert.
- 2.576 Euro pro Monat gab jeder NRW-Haushalt 2017 für den privaten Konsum aus. Ein Drittel der Ausgaben (915 Euro) entfielen auf den Bereich Wohnmieten und Energie. 354 Euro (13,7 Prozent) gaben die Haushalte monatlich für Nahrungsmittel aus. Am niedrigsten waren die Ausgaben für Bildung (17 Euro/Monat; 0,7 Prozent).
- Nahezu die Hälfte der 10.289 in der Statistik erfassten Industriebetriebe beschäftigten 2018 weniger als 50 Personen. Diese 11,8 Prozent aller Beschäftigten erwirtschafteten 8,1 Prozent des gesamten Umsatzes der NRW-Industrie. Die 127 Industriebetriebe mit mehr als 1.000 Beschäftigten erwirtschafteten dagegen mit 103,5 Milliarden Euro 28,9 Prozent des Gesamtumsatzes.
- Die Pro-Kopf-Verschuldung Nordrhein-Westfalens über die öffentliche Hand liegt rein rechnerisch bei rund 11.358 Euro je Einwohner. Ende 2018 betragen die Schulden des Landes durchschnittlich rund 7.979 Euro pro Einwohner, die Schulden der Kommunen in NRW schlugen mit weiteren 3.379 Euro pro Kopf zu Buche.
- Im Jahr 2018 wurden in NRW 139.695 Personen nach allgemeinem Strafrecht verurteilt. Dabei wurden 23.827 Personen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt; etwa jede(r) Achte (12,1 Prozent) war eine Frau.
- Im Jahr 2018 zogen 62.848 Personen mehr nach NRW aus dem Ausland zu als dorthin fortzogen. 306.232 Zuzüge aus dem Ausland standen 243.384 Fortzüge in das Ausland gegenüber. Die meisten aus dem Ausland zugewanderten Personen kamen aus Rumänien, Polen, Bulgarien, der Türkei und Italien.
- Jeder fünfte Betrieb des Verarbeitenden Gewerbes in NRW stellte 2018 Metallzeugnisse her. Die 179.000 Beschäftigten dieser Branche erwirtschafteten 33,6 Milliarden Euro Umsatz.
- Der Energieverbrauch des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden lag im Jahr 2017 bei 1.422 Petajoule (PJ). Das waren 13,3 Prozent weniger als zehn Jahre zuvor.
- 2015 gab es in NRW mit 4.886 zehn Prozent mehr Einkommensmillionäre als ein Jahr zuvor. Sie erzielten zusammen ein Gesamtbetrag der Einkünfte von 13 Milliarden Euro – im Schnitt waren das 2,7 Millionen Euro pro Millionär.
- Im Jahr 2018 war der Umsatz der Handwerksunternehmen im zulassungspflichtigen Handwerk in Nordrhein-Westfalen um 6,1 Prozent höher als im Jahr davor. In allen sieben Gewerbegruppen stiegen die Umsätze: Den stärksten Zuwachs (+21,6 Prozent) erzielten die Unternehmen des Bauhauptgewerbes.
- Mit einem Produktionswert von 3,3 Milliarden Euro (+7,8 Prozent gegenüber 2017) entfiel – wie auch in den Vorjahren – der größte Anteil aller im Jahr 2018 in NRW produzierten Möbel auf Küchenmöbel aus Holz; hierbei handelte es sich zum größten Teil um Einbauküchenelemente.
- Im Jahr 2018 war der Güterumschlag auf nordrhein-westfälischen Wasserstraßen um 10,4 Prozent niedriger als ein Jahr zuvor. Es wurden rund 114,7 Millionen Tonnen Güter umgeschlagen; 41,6 Prozent des Güterumschlages entfiel auf die Duisburger Häfen.
- Immer mehr Kinder werden in NRW außerhalb des Elternhauses betreut: Die Zahl der am 1. März dieses Jahres betreuten Kinder unter drei Jahren (147.171) stieg dabei am stärksten (+5,3 Prozent) gegenüber dem Vorjahr an.
- Im Dürrejahr 2018 war die Kartoffelernte in NRW aufgrund der Hitze und Trockenheit mit 1,32 Millionen Tonnen um 18,7 Prozent, die Getreideernte mit 4,22 Millionen Tonnen um 11,4 Prozent und die Zuckerrübenenernte mit 3,96 Millionen Tonnen um 26,9 Prozent niedriger als 2017.
- Nahezu zwei Drittel (62,1 Prozent) der 53.473 im Jahr 2018 erledigten Hauptverfahren der Verwaltungsgerichte in NRW waren asylrechtliche Verfahren.
- Haushalte mit Kindern haben im Schnitt vier Telefone (darunter sind 2,59 Smartphones), Single-Haushalte haben knapp

zwei Telefone (darunter sind 0,79 Smartphones).

- Im Jahr 2017 betrug die Stromerzeugung der Stromerzeugungsanlagen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden 15.102 Millionen Kilowattstunden. Mit einer Kilowattstunde kann man etwa 133 Scheiben Toastbrot in einem Toaster rösten.
- 2018 waren in Nordrhein-Westfalen 9,6 Millionen Personen erwerbstätig, das waren mehr als ein Fünftel (21,3 Prozent) aller Erwerbstätigen in Deutschland.
- Ein Drittel (33,1 Prozent) der Haushalte in NRW hatten 2018 eine kapitalbildende Lebensversicherung, 27,7 Prozent eine Riester-, Basis- bzw. Rürup-Rentenversicherung und 25,1 Prozent eine private Rentenversicherung.
- Im Jahr 2018 wurden 26.583 Personen durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz unterstützt; 15.927 von ihnen waren in Teilzeitmaßnahmen tätig. Insgesamt wurden Darlehen und/oder Zuschüsse in Höhe von fast 98 Millionen Euro bewilligt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 13.60.10

Arbeit und Soziales

2,2 Prozent mehr sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in NRW

Im Jahr 2018 gab es in Nordrhein-Westfalen 765.137 Niederlassungen mit zusammen 6,58 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne Niederlassungen und Beschäftigte in den Bereichen „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ und „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, private Vermietung“). Damit stieg die Zahl der im statistischen Unternehmensregister geführten Beschäftigten gegenüber dem Jahr 2017 um 2,2 Prozent. Den höchsten relativen Zuwachs gab es im Baugewerbe mit 13.000 Beschäftigten (+4,2 Prozent).

Den höchsten Anstieg der Beschäftigungszahlen gegenüber dem Jahr 2017 wurde für die Kreise Viersen (+4,2 Prozent), Gütersloh (+3,8 Prozent) und Heinsberg (+3,4 Prozent). In allen Kreisen und kreisfreien Städten NRWs stieg die Zahl der Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr an; in Wuppertal und Bottrop fielen die Zuwächse mit jeweils +0,4 Prozent am

geringsten aus. Als Unternehmen gelten rechtliche Einheiten, Betriebe werden als Niederlassungen bezeichnet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 13.60.10

Bauen und Planen

Wohnen in Nordrhein-Westfalen – wie hat NRW gebaut?

Ende 2018 gab es in Nordrhein-Westfalen 3,9 Millionen Wohngebäude mit neun Millionen Wohnungen. Die Zahl der Wohngebäude war damit um 3,5 Prozent und die der Wohnungen um 3,4 Prozent höher als Ende 2010.

2018 wurden in Nordrhein-Westfalen 16.600 neue Wohngebäude mit 41.800 Wohnungen fertiggestellt. Das waren 3,2 Prozent weniger Gebäude und 39,7 Prozent mehr Wohnungen als im Jahr 2010 fertiggestellt wurden. In den letzten neun Jahren wurden in NRW 158.100 neue Wohngebäude mit 330.300 Wohnungen mit einer Wohnfläche von 35,5 Millionen Quadratmetern fertiggestellt.

Die Zahl der fertiggestellten neuen Nichtwohngebäude war mit 2.784 um 18,1 Prozent niedriger als im Jahr 2010. In den letzten neun Jahren wurden in NRW 29.400 Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von 37,2 Millionen Quadratmetern fertiggestellt.

Bei den Nichtwohngebäuden war die Zahl der fertiggestellten Büro- und Verwaltungsgebäude im Jahr 2018 mit 267 um 9,4 Prozent höher als im Jahr 2010. Beim Bau von allgemeinbildenden Schulen war die Entwicklung dagegen rückläufig: Wurden im Jahr 2010 noch 79 Schulgebäude fertiggestellt, so war deren Zahl im Jahr 2018 mit 25 um 68,4 Prozent niedriger als neun Jahre zuvor.

Beim Bau von Kindertagesstätten führte der lt. §24 SGB VIII geltende Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Jahr 2014 zu einer Höchstzahl an fertiggestellten Kitas (133 Gebäude) in NRW. Im Jahr 2018 war die Zahl der fertiggestellten Kindertagesstätten mit 118 nahezu dreimal so hoch wie 2010 (45).

Der Anstieg der Zahl der fertiggestellten Wohnungen in Nordrhein-Westfalen ist seit 2014 maßgeblich im Mehrfamilienhausbau festzustellen. 2.400 neue Wohn-

gebäude mit 21.300 Wohnungen wurden 2014 fertiggestellt: Im Jahr 2018 lag die Zahl der fertiggestellten Wohnungen in Mehrfamilienhäusern bei 24.100. Auch die Zahl der neu entstandenen Wohnungen in Wohnheimen trug zum Gesamtanstieg bei: Hier wurde im Jahr 2016 mit 3.200 fertiggestellten Wohnungen der bisherige Höchststand erreicht. Aber auch in den letzten beiden Jahren war die Zahl der Fertigstellungen von Wohnungen in Wohnheimen mehr als fünfmal so hoch wie 2010.

In Städten und Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern war die Zahl der insgesamt fertiggestellten Wohnungen 2018 sowohl in Einfamilienhäusern (+11 Prozent), als auch in Mehrfamilienhäusern (+148 Prozent) höher als 2010. In Städten mit mehr als 500.000 Einwohnern war die Zahl der Wohnungen in Einfamilienhäusern 2018 niedriger (-14 Prozent), während sie in Mehrfamilienhäusern höher (+77 Prozent) war als neun Jahre zuvor.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 13.60.10

Wohnen in Nordrhein-Westfalen – wie wohnt NRW?

Im Jahr 2018 gab es in Nordrhein-Westfalen 8,7 Millionen Privathaushalte. In 39,5 Prozent der Fälle lebte eine Person allein in der Wohnung und in jeder vierten Wohnung (24,7 Prozent) lebten ausschließlich Senioren (ab 65 Jahren).

Den Privathaushalten in NRW standen im Jahr 2018 im Schnitt 91,2 Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung. Die durchschnittliche Wohnfläche je Haushaltsmitglied betrug 44,7 Quadratmeter.

Je größer die Gemeinde oder Stadt, desto kleiner sind die Wohnungen: In Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern hatten Haushalte mit durchschnittlich 110,2 Quadratmetern im Schnitt 32,9 Quadratmeter mehr Wohnfläche als Haushalte in Städten mit mehr als 500.000 Einwohnern (77,2 m²). In kleineren Gemeinden (unter 20.000) stand jedem Bewohner mit 49,9 Quadratmetern rein rechnerisch etwa die Fläche von zwei Tischtennisplatten mehr zur Verfügung als Personen in den Großstädten ab 500.000 Einwohnern (41,3 m²). Im Vergleich der Kreise und kreisfreien Städte des Landes standen im Jahr 2018 Personen in Gelsenkirchen mit 37,5 Quadratmetern durchschnittlich die kleinsten und im Kreis Höxter mit 52,7 Quadrat-

metern die größten Wohnflächen zur Verfügung. Zwei von fünf Haushalten wohnen im Eigentum: Im Jahr 2018 wohnten in Nordrhein-Westfalen 41,2 Prozent der Haushalte in Wohnungen oder Gebäuden, deren Eigentümer sie waren. Der Anteil war damit um 1,2 Prozentpunkte niedriger als 2010.

58,8 Prozent der Haushalte wohnten im Jahr 2018 zur Miete. Je größer die Gemeinde, desto höher ist der Mieteranteil: In Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern lag der Mieteranteil bei 39,5 Prozent, in Großstädten ab 500.000 Einwohnern lag er bei 74,8 Prozent. Am höchsten war der Mieteranteil in Gelsenkirchen, hier wohnten vier von fünf Haushalten zur Miete (79,4 Prozent), am niedrigsten war der Anteil in den Kreisen Euskirchen und Steinfurt (jeweils 38,3 Prozent).

Die Bruttokaltmieten lagen im Jahr 2018 in NRW bei durchschnittlich 7,60 Euro pro Quadratmeter. 2010 hatten die Bruttokaltmieten noch bei 6,40 Euro je Quadratmeter gelegen. Die Verbraucherpreise für Nettokaltmieten und Wohnungsnebenkosten sind in NRW zwischen 2010 und 2018 um 13,4 Prozent gestiegen.

Je größer die Gemeinde, desto höher ist die Bruttokaltmiete: In kleineren Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern zahlten die Haushalte in NRW im Schnitt 6,30 Euro pro Quadratmeter – in Großstädten ab 500.000 Einwohnern waren es drei Euro mehr (9,00 Euro/m²). Am höchsten waren die Bruttokaltmieten in Köln (10,00 Euro/m²), Düsseldorf (9,80 Euro/m²), Münster und Bonn (jeweils 9,60 Euro/m²). Am wenigsten mussten Haushalte im Kreis Höxter (5,50 Euro/m²) und im Hochsauerlandkreis (5,80 Euro/m²) aufwenden.

Nordrhein-westfälische Mieterhaushalte wandten 2018 im Schnitt 28,2 Prozent ihres Nettoeinkommens für die Bruttokaltmiete auf. 38,0 Prozent der Mieter mussten mehr als 30 Prozent ihres Einkommens für die Miete aufbringen.

Je größer die Gemeinde, desto höher ist die Mietbelastung: In kleineren Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern mussten Mieterhaushalte durchschnittlich 26,1 Prozent ihres Nettoeinkommens für die Miete zahlen – in Großstädten ab 500.000 Einwohnern waren es im Schnitt 30 Prozent. Während in den kleineren Gemeinden knapp 30,9 Prozent der Haushalte mehr als 30 Prozent ihres Nettoeinkommens für die Bruttokaltmiete verwenden mussten, traf dies in den Großstädten auf 42,3 Prozent der Haushalte zu.

Im Regionalvergleich ist die Mietbelastung landesweit in den Städten Aachen (31,6 Prozent) und Köln (31,5 Prozent) am höchsten. Am niedrigsten war sie in den Kreisen Warendorf (24,6 Prozent), Steinfurt (24,8 Prozent) und Höxter (24,9 Prozent).

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 13.60.10

Wohnen in Nordrhein-Westfalen – wie ‚grün‘ ist NRW?

Das Land Nordrhein-Westfalen ist mit 17,9 Millionen Einwohnern das bevölkerungsreichste Bundesland. Es dehnt sich auf einer Bodenfläche von 34.112 Quadratkilometern aus und ist damit das viertgrößte Bundesland. Auf jeden Quadratkilometer kommen also 526 Menschen bzw. jedem Einwohner des Landes stehen rein rechnerisch 1.900 Quadratmeter Fläche zur Verfügung. Mit 8.043 Quadratkilometern waren Ende 2018 fast ein Viertel (23,6 Prozent) des gesamten Landes Flächen für Siedlung und Verkehr. Auf 2.436 Quadratkilometern (7,1 Prozent) wohnen wir.

‚Grün‘ waren in Nordrhein-Westfalen Ende 2018 mit 25.479 Quadratkilometern nahezu drei Viertel (74,7 Prozent) der gesamten Landesfläche. 16.148 Quadratkilometer (47,3 Prozent) wurden landwirtschaftlich genutzt, 8.487 Quadratkilometer (24,9 Prozent) waren Wald und 845 Quadratkilometer (2,5 Prozent) waren Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

Von den 845 Quadratkilometern Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen des Landes waren 543 Quadratkilometer Grünanlagen, 232 Quadratkilometer Sportanlagen, 48 Quadratkilometer Erholungsflächen und 19 Quadratkilometer Freizeitanlagen. Jedem Einwohner des Landes stehen demnach rein rechnerisch 47 Quadratmeter Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zur Verfügung.

Der Anteil der Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen an der Gesamtfläche liegt im Landesdurchschnitt bei 2,5 Prozent. Es gibt allerdings regional betrachtet deutliche Unterschiede bei den Anteilen: Dieser Anteil war in den Großstädten (ab 500.000 Einwohner) mit durchschnittlich 9,9 Prozent mehr als achtmal so hoch wie in den Städten und Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern. Die kleineren Gemeinden haben allerdings durchweg überdurchschnittlich hohe Anteile an Wald- bzw. Landwirtschaftsflächen.

Die größten Anteile der Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche an der Gesamtfläche aller 396 Städte und Gemeinden Nordrhein-Westfalens hatten Ende 2018 Essen (11,9 Prozent), Gelsenkirchen (11,7 Prozent) und Oberhausen (11,5 Prozent).

Die niedrigsten Anteile der Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche an der Gesamtfläche aller 396 Städte und Gemeinden Nordrhein-Westfalens hatten Borgentrich (0,3 Prozent) und Schöppingen (0,3 Prozent).

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 13.60.10

Bevölkerungsschutz

Feuerwehrarbeit aus der Luft

Der Märkische Kreis etabliert für den Bereich Feuerwehr und Katastrophenschutz ein Konzept für den Drohneinsatz. Schnellere Lageerkundung und Lageüberwachung sind das Ziel. Die ersten zwei Drohnen sind jetzt bei der Feuerwehr Nachrodt-Wiblingwerde stationiert.

„In den vergangenen Jahren wurden wir immer wieder vor große Herausforderungen gestellt. Hierzu gehörten ausgedehnte Waldbrände, Brände von Galvanikbetrieben oder größere Suchaktionen“, berichtet Kreisbrandmeister Michael Kling. Um für solche Einsätze gewappnet zu sein, setzt der Märkische Kreis neuerdings auf Drohnen. „Die schnelle Lageerkundung ist die Basis für den Erfolg des Einsatzes“, stellt Kling den Zweck der Anschaffung heraus. Der Blick aus der Luft kann wertvolle Hinweise liefern: Hintergründe zu Ausdehnungen, Gefahrenschwerpunkte oder Angriffswege.

Die Feuerwehr Nachrodt-Wiblingwerde hat sich als Standort angeboten. Mit der Anschaffung zweier Drohnen ist ein Anfang gemacht. Sobald das System einsatzbereit ist, können die Drohnen von allen Einsatzleitern im Kreis angefordert werden. Um sie zum Einsatzort zu bringen, rücken dann drei Einsatzkräfte mit einem eigenen Fahrzeug aus. Die taktische Einheit der Drohnenführung untersteht organisatorisch Kreisbrandmeister Kling und seinen Stellvertretern. Die Feuerwehren sind bei Einsätzen von vielen Vorschriften und Verboten ausgenommen, die sonst für Drohnenflüge gelten. Daher werden sie auch besonders geschult. „Klar ist dabei: Fürsorge und Rücksichtnahme stehen an oberster Stelle“, so Kling. Er rechnet damit,



Die Drohne hilft Feuerwehren und Rettungskräften einen besseren Blick auf die Situation zu bekommen.

Quelle: Michael Kling/Märkischer Kreis

dass die Systeme ab dem Frühjahr einsatzbereit sind.

Bisher wurde in solchen Lagen auf Hubschrauber der Landespolizei zurückgegriffen. Neben hohen Kosten sind die Maschinen nicht immer verfügbar. Mehrere Erkundungsflüge innerhalb mehrerer Stunden oder das Erkunden von Gebäuden ist somit nicht möglich. „Wir haben mit den Feuerwehren in den letzten beiden Jahren schon Tests mit unbemannten Fluggeräten durchgeführt. Die Geräte wurden von Privatpersonen zur Verfügung gestellt“, erzählt der Kreisbrandmeister das Vorgehen. Nach der zweijährigen Testphase konnte der Bereich Feuerwehr und Katastrophenschutz des Kreises entsprechende Leistungsmerkmale für die Drohnen festsetzen.

Die vom Kreis beschafften Drohnen haben einen Wert von rund 3.500 Euro. Sie unterscheiden sich in mehreren Punkten von den Modellen, die normalerweise privat betrieben werden. So weist das beschaffte Modell neben einer normalen hochauflösenden Kamera auch eine Wärmebildkamera auf. Die Akkus des kleinen Fliegers werden vom System selbst beheizt, so dass auch Einsätze im Winter bei Temperaturen möglich sind. Des Weiteren ist ein System verbaut, das andere Flugobjekte, wie beispielsweise Rettungshubschrauber vor einer Kollision schützt. Trotz des optional montierten Suchscheinwerfers bzw. Laut-

sprechers (für lokal begrenzte Warndurchsagen) hat die Drohne eine Flugzeit von rund 26 Minuten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 13.60.10

Datenverarbeitung und Informationstechnik

60 Prozent der Internetnutzer hatten 2019 online Kontakt mit Behörden oder öffentlichen Einrichtungen

Im Jahr 2019 nutzten 59,3 Prozent der 14,3 Millionen Internetnutzer/-innen in Nordrhein-Westfalen das Internet zum Kontakt mit Behörden oder öffentlichen Einrichtungen. Ein Großteil der Nutzer verwendete das Internet zur Informationssuche oder nutzte Apps von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen (58,7 Prozent). Jeder dritte Internetnutzer hat amtliche Formulare heruntergeladen (35,2 Prozent) und jeder fünfte (21,1 Prozent) schickte Formulare online an Behörden oder öffentliche Einrichtungen.

Insbesondere 25- bis 54-Jährige nutzten das Internet zum Kontakt mit Behörden oder öffentlichen Einrichtungen; ihr Anteil

lag bei 72,3 Prozent an allen Internetnutzern. Bei den Nutzern ab 55 Jahren lag der Anteil bei 49,0 Prozent und bei den jüngeren Internetnutzern (unter 25 Jahren) bei 38,8 Prozent. Bei Männern (61,9 Prozent) war die Quote derer mit Internet-Kontakt zu Behörden oder öffentlichen Einrichtungen höher als bei Frauen (56,5 Prozent).

Die Ergebnisse stammen aus der EU-weiten Erhebung zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in privaten Haushalten, die jährlich im ersten Quartal auf freiwilliger Basis durchgeführt wird. Als Internetnutzer gelten dabei Personen ab zehn Jahren, die in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung im Internet aktiv waren.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 13.60.10

E-Government und Digitalisierung als gemeinsame Herausforderung – Kommunen und Kreis Coesfeld arbeiten gezielt zusammen

Die großen Herausforderungen der Digitalisierung zu bewältigen, ist eine gemeinsame Aufgabe der Kommunalverwaltung – über Orts- und Zuständigkeitsgrenzen hinweg. Die elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellen sich zusammen mit dem Kreis Coesfeld dieser Verantwortung: Um sich stärker miteinander zu vernetzen und fachlich auszutauschen, wurde ein Arbeitskreis E-Government und Digitalisierung gebildet. Fachleute der Verwaltungen, aber auch des kommunalen IT-Dienstleisters citeq aus Münster trafen sich auf der Burg Lüdinghausen.

Im Mittelpunkt stand dabei die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie, wie hier im Kreis Coesfeld das Handlungsfeld E-Government insgesamt vorangebracht werden kann. Zwei Perspektiven waren hierbei relevant: Die Digitalisierung von Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis Coesfeld sowie die verwaltungsinterne Digitalisierung in den jeweiligen Rathäusern, die auf einem Dokumenten-Managementsystem basiert.

Um eine gemeinsame Arbeitsgrundlage für den Workshop zu haben, wurde im Vorfeld des Treffens der aktuelle Stand in den einzelnen Kommunen erhoben. Die Ergebnisse zeigten den Teilnehmenden auf, wie weit diese im Bereich Online-Dienstlei-



Arbeitskreistreffen auf Burg Lüdinghausen.

Quelle: Kreis Coesfeld

stungen und beim Thema Dokumentenmanagement-System bereits sind – und wo man durch Austausch guter Konzepte voneinander profitieren kann.

In einem zweiten Schritt wurden individuelle Erwartungen und Ziele zu den Themenfeldern E-Government und Digitalisierung herausgearbeitet. „Schnell wurde klar, dass die vielseitigen Herausforderungen nicht allein zu stemmen sind, sondern nur gemeinsam angepackt werden können“, berichtet Simon Wilmer vom Kreis Coesfeld. Nun sollen separate Arbeitsgruppen gebildet werden, die auf operativer Ebene weiterarbeiten und sich dem Angebot von Dienstleistungen über das Serviceportal, aber auch der verwaltungsinternen Digitalisierung eingehender widmen. Hier können dann gezielt Probleme besprochen, Ideen ausgetauscht und gemeinsame Lösungen gefunden werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 13.60.10

Digitalisierung

Bund fördert Konzepterstellung zu „5G im Rettungsdienst“

Aus den Händen von Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer persönlich erhielt Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr im Dezember 2019 in Berlin einen Förderbescheid in Höhe von 100.000 EUR.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), wo die feierliche Übergabe stattfand, hatte einen „5G-Innovationswettbewerbs“ ausgeschrieben. Als eine von bundesweit 50 Regionen, die ausgewählt wurden, erhält der Kreis Coesfeld nun eine Komplettförderung für die Konzepterstellung zum Thema „5G im Rettungsdienst“.

Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr betont: „Es ist wunderbar, dass hier gezielt in Zukunftstechnologie investiert wird, die



(V.l.n.r.): Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer, Bundestagsabgeordneter Marc Henrichmann und Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr mit Moderatorin Christiane Stein bei der Übergabe.

Quelle: BMVI, Dirk Michael Deckbar

den Menschen im Kreis Coesfeld zugutekommt.“ Mit dem Geld klärt der Kreis im Rahmen einer Machbarkeitsstudie, inwieweit der Einsatz von Kommunikation in Echtzeit im Rettungsdienst möglich ist. Digitale Technik soll helfen, Notfall-Situationen besser einzuschätzen und dadurch die Hilfe insgesamt zu beschleunigen.

Dabei kann etwa eine Video-Brille verwendet werden, die Details besser erkennbar macht und bei der Entscheidungsfindung hilft. Das ist per Mobilfunk machbar, erfordert dazu aber eine besonders leistungsfähige Leitung, also die sogenannte „5G-Datenautobahn“. Zusammen mit dem Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes hat der Kreis Coesfeld als Träger des Rettungsdienstes diese Konzeptidee entwickelt, die deutschlandweit einmalig sein dürfte.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 13.60.10

Gesundheit

Kuscheln im Krankenwagen – 1.490 neue Trostbären für junge Patienten

Wenn Kinder im Ennepe-Ruhr-Kreis mit Blaulicht in ein Krankenhaus gebracht werden, dann zählt zum Team der Rettungskräfte an Bord auch ein Teddy: Der Einsatz



Neue Trostbären für den Kreis.

des Trösterbärchens namens ‚Tommy‘ hat sich seit seiner Einführung 2012 bewährt. Dank zahlreicher Sponsoren konnten nun knapp 1.500 neue Bären eingestellt werden.

Gebrochene Knochen, blutende Wunden, Atemnot oder Kreislaufprobleme, dazu fremde Menschen, die Fahrt in einem Rettungsfahrzeug: „Gerade für Kinder ist das purer Stress“, weiß Andreas Bietendüfel, der 21 Jahre Erfahrung als Rettungsassistent hat. „Die kleinen Patientinnen und Patienten sind in einer Extremsituation, haben Angst, manche sogar Panik.“ Dann seien Ablenkung und Trost gefragt, um die Kinder zu beruhigen, sie untersuchen und behandeln zu können – ‚Tommy‘ wird hergeholt.

„In den allermeisten Fällen helfen die Bären“, sagt Bietendüfel. Mit einem kuscheligen Freund im Arm würden Kinder leichter Vertrauen zu den Rettungskräften und Ärzten fassen. Auch Dr. Michael Laubmeister, Ärztlicher Leiter Rettungsdienst des Ennepe-Ruhr-Kreises, hat zahlreiche Einsätze als Notarzt begleitet und weiß um die positive Wirkung des kleinen Bären: „Insbesondere wenn die Eltern nicht dabei sind, ist Einfühlungsvermögen gefordert. Mit Tommys Hilfe konnten schon einige Tränen getrocknet werden“.

Weil die Kuscheltiere auch nach der Fahrt mit dem Rettungswagen bei den kleinen Patienten verbleiben, war ihre Zahl stetig gesunken, seit sie 2012 im Rahmen einer Zusammenarbeit mit der Verlagsgruppe KIM aus Detmold erstmalig für den Kreis

Quelle: Ennepe-Ruhr-Kreis

angeschafft werden konnten. Bei einer erneuten Suche nach Sponsoren konnten nun 176 Firmen aus dem Kreisgebiet und zwei weitere aus der näheren Umgebung für die Aktion gewonnen werden, so dass 1.490 neue Teddys für verletzte oder kranke Kinder bereitstehen.

„Das Wohlergehen der kleinen Patientinnen und Patienten im Ennepe-Ruhr-Kreis

liegt uns sehr am Herzen. Deshalb möchte ich allen danken, die sich an dieser Aktion beteiligt haben“, sagt Landrat Olaf Schade.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 13.60.10

Inklusion

Inklusionsteam berät Schulen in Förderfragen

„Das ist ein weiterer wichtiger Schritt für Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Förderbedarf im Bereich Emotionale und soziale Entwicklung“, sagte Landrat Dr. Olaf Gericke, als das neue Multiprofessionelle Mobile Team (MMT) jetzt seine Arbeit für den Kreis Warendorf aufnahm. Zusammen mit Alice Lennartz von der Bezirksregierung Münster und der Schuldezernentin des Kreises, Brigitte Klausmeier, begrüßte der Landrat die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MMT und wünschte ihnen einen guten Start bei dieser wichtigen Aufgabe.

Der Kreis Warendorf hat zu Beginn des laufenden Schuljahres ein neues Förderangebot konzipiert. Dazu gehört, dass sich Schulen um die Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler im schulischen Lernort



Das neue Multiprofessionelle Mobile Team (MMT) spielt eine wichtige Rolle bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern – (v.l.n.r.) Guido Brockmeier (MMT), Ronald Fernkorn (Schulamt für den Kreis Warendorf), Landrat Dr. Olaf Gericke, Maria Seeliger (MMT), Daniela Henk (Inklusionsfachberaterin), Christine Vogt (MMT), Jutta Brambring (Schulaufsichtsbeamtin), Sebastian Große-Berkhoff, Maike Ostrop (Schulpsychologische Beratungsstelle) und Schuldezernentin Brigitte Klausmeier.

Quelle: Kreis Warendorf

„Regenbogenschulhaus“ in Ahlen bewerben können. An diesem schulischen Lernort werden Kinder mit erhöhtem Förderbedarf im Bereich Emotionale und soziale Entwicklung aktuell in den 1. bis 5. Klassen unterrichtet. Nach und nach soll der Lernort bis zum 10. Jahrgang ausgeweitet werden. Ein weiterer Standort wird mittelfristig in Warendorf eingerichtet, damit Kinder und Jugendliche aus dem Nordkreis kürzere Wege haben. Das Prinzip eines Lernortes ist, dass Schülerinnen und Schüler hier temporär unterrichtet werden – mit dem Ziel, anschließend an ihre Stammschulen zurückzukehren.

Damit die Entscheidung über eine Aufnahme in den schulischen Lernort bzw. über eine Rückkehr an die Ursprungsschule gut gelingen kann, steht allen Schulen bis zur 10. Klasse im Kreis Warendorf das Multi-professionelle Mobile Team (MMT) zur Verfügung. Dieses Team, in dem Guido Brockmeier und Sebastian Große-Berkhoff als Sonderpädagogen, Christine Vogt als Sozialpädagogin und Maria Seeliger als Schulpsychologin kontinuierlich und Hand in Hand zusammenarbeiten, berät und unterstützt die Schulen im Kreis in allen Förderfragen.

Das Team wird dann tätig, wenn Schüler und Schülerinnen im Regelschulsystem so überfordert sind, dass dort ein Unterrichten nicht sinnvoll erscheint. Mit allen Beteiligten erarbeitet das MMT eine Empfehlung für die weitere Beschulung. Die Entscheidung liegt am Ende bei der Schulaufsicht.

Das MMT steht aber auch Schulen zur Verfügung, die in besonderem Maße mit herausforderndem Verhalten der Kinder und Jugendlichen zu tun haben und die sich in dieser Frage konzeptionell anders aufstellen wollen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 13.60.10

Integration

Neue Sprachmittler ausgebildet

Zum dritten Mal erfolgte in diesem Jahr die Grundlagenschulung für ehrenamtliche Sprach- und Kulturmittler im Märkischen Kreis durch die promovierte Dolmetscherin Dr. Natalia Tilton. Anfang Dezember erhielten 18 Frauen und ein Mann ihre Bescheinigungen zur erfolgreichen Teilnahme. Seit



18 Frauen und ein Mann absolvierten die Grundlagenschulung für ehrenamtliche Sprach- und Kulturmittler im Märkischen Kreis.

Quelle: Martina Eisenblätter/Märkischer Kreis

2018 hat das Kommunale Integrationszentrum bereits über 100 Ehrenamtliche geschult und als ehrenamtliche Sprachmittler im Einsatz. Sie haben meistens selbst einen Migrationshintergrund und sprechen deshalb eine zweite Sprache mindestens so gut wie die deutsche Sprache in ihrer Heimat im Märkischen Kreis.

Willkommen als ehrenamtliche Sprachmittler sind alle, die mindestens 18 Jahre alt sind und in öffentlichen Einrichtungen bei Gesprächen übersetzen helfen wollen. Die meisten Einsätze erfolgen bei Gesprächen mit Eltern an Schulen oder in Kindergärten. Weitere Einsätze finden in Behörden, wie beim Jobcenter, im Sozialamt oder beim Jugendamt statt. Sprachmittler werden auch bei sensiblen Gesprächen in Beratungsstellen angefragt.

In einem Ehrenamtsvertrag mit dem Kommunalen Integrationszentrum verpflichten sich die Freiwilligen zur Schweigepflicht und der Wahrung des Datenschutzes. Gleichzeitig sind die Ehrenamtlichen während ihrer Einsätze unfallversichert und werden regelmäßig geschult. Durch die Förderung des Landes NRW erhalten die Sprachmittler für ihre Einsätze eine Aufwandsentschädigung und die Fahrtkosten werden erstattet.

Der Märkische Kreis erhält wöchentlich bis zu 40 Anfragen für den Einsatz ehrenamtlicher Sprachmittler. Daher werden weiterhin Interessierte gesucht. Besonders die Sprachen Griechisch, Kurdisch, Rumänisch,

Bulgarisch oder Englisch sind gefragt. Da die Ehrenamtlichen nur begrenzte Zeitkapazitäten haben, werden alle Interessierten, die eine zweite Sprache sprechen, gern angenommen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 13.60.10

Kinder, Jugend und Familie

22,6 Prozent der Minderjährigen in NRW sind armutsgefährdet

Die Armutsgefährdungsquote von Minderjährigen in Nordrhein-Westfalen war 2018 mit 22,6 Prozent höher als die der gesamten Bevölkerung (16,6 Prozent). Die Quote der armutsgefährdeten Kinder und Jugendlichen war um 2,5 Prozentpunkte höher als zehn Jahre zuvor (2008: 20,1 Prozent). Die aktuellen Armutsgefährdungsquoten waren im Ruhrgebiet (28,7 Prozent) am höchsten und im Münsterland (17,7 Prozent) am niedrigsten.

In der neuen Broschüre „NRW(ge)zählt: Aufwachsen in Nordrhein-Westfalen“ werden die unterschiedlichen Lebensbereiche der knapp drei Millionen Kinder und Jugendlichen vorgestellt. Die Publikation liefert Erkenntnisse zu familiären Struk-

turen, Betreuungsformen, Bildungswegen und dem Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen – u.a. erfährt man:

- Die Zahl der Minderjährigen, die bei nicht verheirateten Elternpaaren aufwachsen, hat sich von 1998 (98.000) bis 2018 (216.000) mehr als verdoppelt.
- 43,2 Prozent der nordrhein-westfälischen Kinder und Jugendlichen hatten 2018 einen Migrationshintergrund. Dieser Anteil war damit um 13,9 Prozentpunkte höher als in der Gesamtbevölkerung (29,3 Prozent).
- Die Zahl der Inobhutnahmen durch die NRW-Jugendämter war 2018 mit 14.502 um 55,2 Prozent höher als 2008 (9.347); im Jahr 2016 hatte es mit 22.193 Fällen den bisherigen Höchststand gegeben.
- 2018 besuchten rund 583.000 Mädchen und Jungen unter sechs Jahren eine Kindertageseinrichtung oder wurden in Tagespflege betreut. Das waren 34,1 Prozent mehr als zehn Jahre zuvor.
- Im Sommer 2018 verließen 39,6 Prozent der Absolventinnen und Absolventen die allgemeinbildende Schule mit der allgemeinen Hochschulreife bzw. dem Abitur.
- 93,5 Prozent der 10- bis 17-Jährigen surfen 2018 täglich oder fast täglich im Internet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 13.60.10

Plakatkampagne „Heute schon mit Ihrem Kind gespielt?“

Die Eltern von heute sind medienaffin; Handy, PC und Tablet selbstverständlicher Alltag. Die Bedürfnisse von Kindern geraten dabei manches Mal aus dem Blick: Wenn Eltern in digitale Welten abtauchen, fühlen sich Kinder nicht wahrgenommen, unwichtig oder vernachlässigt. Die Jugendämter im Kreis Unna möchten deshalb den Blick der Eltern für die Belange ihrer Kinder schärfen – und machen mit einer Plakatkampagne den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien zum Thema.

Eltern, die mit dem Kinderwagen unterwegs sind und ihre Facebook-Posts checken, im Wohnzimmer vorm PC oder Fernseher sitzen, wenn das Kind dabei ist, sind zwar nah, nicht aber wirklich fürs Kind da. Auch Kitas und Schulen erleben allzeit mobile Eltern, die schnell noch eine Mail checken oder sich ein Posting ansehen, wenn sie ihre Kinder abholen – ohne es zu begrüßen oder mit ihm zu sprechen.



Netzwerkkoordinierende Frühe Hilfen aus den Städten, Gemeinden und dem Kreis stellen die Plakatkampagne vor.
Quelle: Peter Büttner – Stadt Kamen

„Dabei brauchen Kinder Exklusivzeit und Aufmerksamkeit. Nicht rund um die Uhr, aber in bestimmten, nur ihnen zur Verfügung stehenden Zeiten“, betont Nicole Börner, Netzwerkkoordinierende für Frühe Hilfen in Kamen. Der Zusammenhang ist von Bedeutung: Für die gesunde Entwicklung eines Kindes ist die Auseinandersetzung mit den Eltern, ihrer Aufmerksamkeit und ihrem Lob unersetzlich, damit eine gute Eltern-Kind-Bindung entsteht.

Diese wiederum ist wichtig für die erfolgreiche Sprachentwicklung sowie die Entwicklung von Persönlichkeit, Selbstbewusstsein und Selbstwirksamkeit. Die Notwendigkeit, auf das Problem hinzuweisen, bestätigten auch die Praktiker aus Familienzentren und Schulen bei der Vorstellung der Kampagne. „Das Bild, dass Eltern sich mehr mit dem Smartphone als mit ihrem Kind beschäftigen, ist mittlerweile leider auch auf Spielplätzen, in Wartezimmern oder an vielen anderen Orten längst alltäglich“, sagen sie.

Die Jugendämter im Kreis Unna werben mit der Plakataktion für eine bewusst gepflegte Eltern-Kind-Beziehung. Die Motive zeigen Situationen, die jeder schon erlebt hat; die Textzeile ist bewusst provokativ gehalten: „Heute schon mit Ihrem Kind gesprochen?“ oder „Heute schon mit Ihrem Kind gespielt?“

Es geht nicht darum, digitale Medien zu verteufeln oder Eltern zu rügen. „Die

Motive sollen Eltern sensibilisieren, darüber nachzudenken, wie oft sie mit dem Smartphone beschäftigt sind und ihre Kinder dabei nicht beachten“, sagt Monika Thünker, Netzwerkkoordinierende Frühe Hilfen beim Kreis Unna.

Alle Jugendämter im Kreisgebiet beteiligen sich an der Kampagne, die durch die Netzwerkkoordinierenden Frühe Hilfen der einzelnen Städte und Gemeinden organisiert wird.

Die Erstauflage beträgt 3.000 Stück, aufgehängt werden die Plakate an Orten, an denen sich Eltern aufhalten – also beispielsweise an Kindergärten, Grundschulen oder Beratungsstellen. Vor Ort wird die Kampagne an unterschiedlichen Stellen durch verschiedene Aktionen begleitet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 13.60.10

Kultur und Sport

Das Jahrbuch 2020 des Kreises Wesel ist da

Landrat Dr. Ansgar Müller hat gemeinsam mit der Leiterin des Kreisarchivs, Brigitte Weiler, und Jutta Nagels, Leiterin des Mercator Verlags, die 41. Ausgabe des Kreis Wesel Jahrbuchs im Kreishaus vorgestellt.



Landrat Dr. Ansgar Müller (mi.) stellte gemeinsam mit der Leiterin des Kreisarchivs Brigitte Weiler (l.) und Leiterin des Mercator Verlags Jutta Nagels (r.) das Jahrbuch 2020 vor.

Quelle: Kreis Wesel

Insgesamt haben 30 Autorinnen und Autoren für das aktuelle Jahrbuch Themen aus den Bereichen Geschichte, Erzählungen, Natur und Umwelt, Volkskunde, Kunst und Kultur recherchiert und darüber interessante Artikel erstellt.

„Ich bin immer wieder positiv überrascht, wie vielseitig, interessant und vor allem professionell der Inhalt unserer Jahrbücher für den Kreis Wesel ausfällt,“ so Landrat Dr. Ansgar Müller. „Der Dank hierfür gilt den Autorinnen und Autoren sowie Brigitte Weiler und dem Team des Kreisarchivs, das die Erstellung des Jahrbuchs redaktionell betreut.“

Leserinnen und Leser des Jahrbuchs 2020 erwarten neben der „Rückkehr des Wolfes“ unter anderem „Kindheitserinnerungen aus Dinslaken-Hiesfeld“ und die „Geschichte des Barackenlagers Rotbachtal“. Auf dem Titel sind in diesem Jahr ein Gemälde von Schloss Bloemersheim und die Gründungsurkunde des Stiftes Wasenberg aus dem Jahr 1118 zu sehen, in dem Götterswickerhamm zum ersten Mal erwähnt wird.

Das Jahrbuch ist zum Preis von 14,90 Euro in allen örtlichen Buchhandlungen oder über den Mercator-Verlag (ISBN 978-3-946895-28-2) erhältlich. Es erscheint in einer Auflage von 3.800 Exemplaren.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 13.60.10

Landwirtschaft und Umwelt

Maßnahmen zur Förderung der Lebensraum- und Artenvielfalt und zum Klimaschutz

Der Oberbergische Kreis wird seine Bemühungen für den Klima-, Umwelt und



Landrat Jochen Hagt und Planungsdezernent Frank Herhaus haben das Programm Klima – Umwelt – Natur Oberberg vorgestellt.

Quelle: Oberbergischer Kreis

Naturschutz weiter ausbauen. Landrat Jochen Hagt und Planungsdezernent Frank Herhaus haben dazu jetzt ein bereits 260 Seiten starkes Programm vorgelegt. Es beinhaltet ein auf den Oberbergischen Kreis zugeschnittenes Maßnahmenpaket, das zukünftig in Zusammenarbeit mit zahlreichen Akteuren aus der Region erweitert werden soll. Neben bereits laufenden Maßnahmen finden sich ergänzende Ansätze und innovative Projektideen.

Das Programm „Klima – Umwelt – Natur Oberberg“ setzt sich aus den vier Bausteinen „Lebensräume“, „Artenvielfalt“, „Klimaschutz“ und „Klimawandelfolgen“ zusammen. Innerhalb dieser Bausteine werden Projekte und Maßnahmen beschrieben, bei deren Umsetzung positive Auswirkungen auf Klima, Umwelt und Natur zu erwarten sind. Dabei können auch viele kleinere Maßnahmen innerhalb eines Projektes bzw. innerhalb eines Bausteins deutliche Verbesserungen bewirken.

Das Programm umfasst zudem übergreifende Querschnittsmaßnahmen. „Schließlich gilt es, die Ansätze zum Klima- und Umweltschutz in einen gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang einzuordnen.“, sagt Landrat Jochen Hagt. „Eine sachliche, inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex Klima-, Umwelt und Naturschutz ist mir dabei sehr wichtig.“

Es gilt, die Balance zwischen den notwendigen Maßnahmen und dem Bewahren

beziehungsweise Entdecken bestehender gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zu finden. Dabei müssen soziale, wirtschaftliche und ökologische Aspekte in einem ausgewogenen Maße berücksichtigt werden.“ Landrat Jochen Hagt ist sich sicher, dass das Programm einen erfolgreichen Beitrag zum Klima und Umweltschutz im Oberbergischen Kreis leisten wird.

„Die vorrangige Idee des Programms ist es bestehende und geplante Maßnahmen systematisch zu erfassen, zu bündeln und deren Umsetzung zu koordinieren. So kann – initiiert vom Oberbergischen Kreis – gemeinsam mit relevanten regionalen Akteuren eine möglichst große Wirkung erzielt werden.“, sagt Planungsdezernent Frank Herhaus.

Zu den aufgeführten Projekten zählen Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Lebensräumen, zur Förderung und zum Erhalt der Artenvielfalt sowie zum Klimaschutz und dem Umgang mit den Folgen der Klimaveränderung: beispielsweise innerhalb der Bausteine „Lebensräume“ und „Artenvielfalt“ die Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher Grünflächen, die Unterstützung der Eigentümer bei der Pflege von Streuobstwiesen, die Pflege von kleinen Stillgewässern und Bächen, spezielle Schutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, Artenschutzmaßnahmen auf nicht anderweitig nutzbaren Flächen in Gewerbegebieten, Schulprojekte zur Bildung für Nachhaltigkeit und berufs begleitende Weiterbildung zu Natur-Erziehern.

Im Bereich Klimaschutz soll beispielsweise der Einsatz von Hybrid- und Elektrofahrzeugen, der Ausbau der Radmobilität und eine Attraktivitätssteigerung des ÖPNV vorangetrieben werden. Auch die Regionalvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, eine nachhaltige Dorfentwicklung und eine Offensive zur Einsparung von Ressourcen sind wichtige Bestandteile des Maßnahmenkatalogs.

Um die Organisation und Finanzierung dieses umfangreichen Programms sicherzustellen, hat der Oberbergische Kreis die Koordinierungsstelle Klima – Umwelt – Natur eingerichtet. Sie wird bestehende Fördermöglichkeiten der Bundes- und Landesministerien ermitteln und nach Möglichkeit ausschöpfen.

Weitere Informationen sind verfügbar unter www.obk.de/kuno.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 13.60.10

Vom Klimanotstand zur Klimastrategie – Kreis Unna als Gastgeber bei Erfahrungsaustausch

Alle sind betroffen, und alle gehen das Thema aktiv an: Unter der Überschrift „Vom Klimanotstand zur Klimastrategie“ trafen sich Vertreter aus ganz Nordrhein-Westfalen im Kreishaus Unna zum Erfahrungsaustausch. Wie der Klimaschutz in Kreisverwaltungen umgesetzt wird, darüber diskutierten sie unter Federführung der Kommunal Agentur NRW. Als Gastgeber begrüßte Peter Driesch, Fachbereichsleiter Natur und Umwelt beim Kreis, seine Kolleginnen und Kollegen aus einem guten Dutzend NRW-Kreisen und von der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW. Er unterstrich, dass Klimaschutz für den Kreis Unna kein Neuland ist. Im Gegenteil: „Schon 2007 haben wir eine Klimaschutzinitiative beschlossen, und seitdem ist viel passiert.“

Bei Klimaschutzkonferenzen wurde unter anderem der Anstoß zur Aufstellung einer kreisweiten CO₂-Bilanz gegeben. 30 Millionen Euro hat der Kreis in den letzten Jahren in die energetische Sanierung kreiseigener Immobilien wie z.B. der Schulgebäude investiert. Nachhaltigkeitsstrategie, Klimaschutzflagge und betriebliche Maßnahmen wie die Umstellung des allgemeinen Fuhrparks auf E-Fahrzeuge und das Beziehen von Ökostrom sind weitere Pluspunkte für mehr Klimaschutz.



Teilnehmer am Erfahrungsaustausch „Vom Klimanotstand zur Klimastrategie“.

Quelle: Kreis Unna/Birgit Kalle

„Mit dem Ausrufen des Klimanotstandes in diesem Jahr können wir unsere vielfältigen Aktivitäten besser kanalisieren“, betont Driesch. So wird eine interne Koordinierungsgruppe gebildet, Fördermittel werden beantragt, die Stelle für einen Klimaschutzmanager hat der Kreistag gerade beschlossen und Mitte 2020 sollen der Kreistag die Klimaschutzleitlinien verabschieden. Im Anschluss an Drieschs Überblick referierte Dr. Hermann Waldapfel aus dem Kreis Mettmann über den Aufbau der dortigen Klimastrategie. Aktuelles zum Klimanotstand in NRW mit zahlreichen wertvollen Infos für alle Teilnehmer fasste abschließend Simon Knur von der Kommunal Agentur NRW zusammen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 13.60.10

Schule und Weiterbildung

Goldenberg Europakolleg wird ‚Talentschule‘

Schulministerin Yvonne Gebauer hatte gute Nachrichten für den Rhein-Erft-Kreis. Das Goldenberg Berufskolleg in Trägerschaft des Kreises wurde als eine von 25 weiteren Talentschulen ausgewählt, die ab dem kommenden Schuljahr 2020/21 mit der Umsetzung des Schulversuchs

der Landesregierung beginnen werden. Gemeinsam mit den bereits gestarteten 35 Talentschulen werden sie Maßnahmen für mehr Chancengerechtigkeit in der Bildung erproben. Eine vom Schulministerium eingesetzte unabhängige Expertenjury hatte aus den eingegangenen Bewerbungen von 60 Schulträgern mit 98 Schulen die Auswahl getroffen.

In den Versuch aufgenommen werden Schulen, die vor besonderen sozialen Herausforderungen stehen und in dem Schulversuch eine Chance sehen. Gleichzeitig haben viele der Schulen bereits überzeugende Konzepte für ihre Schulentwicklung und den Abbau von Bildungsbenachteiligung entworfen.

„Ich freue mich, dass das Engagement des Goldenberg BK, unterstützt durch die Kreisverwaltung, mit der Aufnahme in den Schulversuch 'Talentschule' belohnt wurde. Das zeigt einmal mehr, dass wir im Rhein-Erft-Kreis erfolgreiche und zukunftsorientierte Berufskollegs haben. Die mit dem Titel 'Talentschule' verbundene bessere Ausstattung kommt unmittelbar den Schülerinnen und Schülern zu Gute, was wir als Schulträger sehr begrüßen“, so Schuldezernent Christian Nettersheim.

Alle 60 Talentschulen in Nordrhein-Westfalen erhalten zusätzliche personelle Ausstattungen, ein zusätzliches Fortbildungsbudget, das die gezielte Fortbildung des Lehrpersonals ermöglicht, sowie Unterstützung durch Schulentwicklungsberatung, welche die Schule in ihren Entwicklungsprozessen begleitet und berät. Zudem setzen die Schulen innovative Unterrichtskonzepte im Rahmen unterschiedlicher fachlicher Profile um.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 13.60.10

Verfassung

Vielfalt-lieben.de: Neue Internetseite zur Demokratieförderung im Kreis Paderborn

Demokratie stärken, gemeinsam gegen Rassismus und Rechtsextremismus eintreten, für Vielfalt und Toleranz werben: Die bestehenden Projekte „NRWeltoffen“ und „Demokratie leben!“ wurden zu einem Demokratie-Büro vereint. Dieser Zusammenschluss findet sich nun auch im Netz wieder. Unter „vielfalt-lieben.de“ kann man sich über beide Projekte informieren,



Logo „Demokratie-Büro“ Kreis Paderborn.

Quelle: Kreis Paderborn

weitere Akteure kennenlernen und Gelder für eigene Projekte beantragen.

„Die Website soll die demokratie- und toleranzfreundlichen Strukturen im Kreis Paderborn sichtbar machen und stärken“, erläutert Milan Bachem, Koordinator für das Projekt NRWeltoffen. Dafür gibt es etwa die Unterseite Netzwerk, auf der Vereine, Initiativen und Ämter sich und ihre Arbeit vorstellen und den Kontakt ermöglichen können.

Um gemeinnützige Vereine und Initiativen zu stärken, gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, Fördergelder für die Umsetzung eigener Projekte zu beantragen. „Dafür steht ein Tool zur Verfügung, das erst einmal informiert und anschließend durch die Antragstellung begleitet“, sagt Victoria Evers, Koordinatorin des Projektes „Demokratie leben!“.

Veranstaltungen, die in das Themenfeld der Projekte passen, können über die Website beworben werden. Weiterhin kann man sich über vergangene und bevorstehende Projekte, die Möglichkeiten des Demokratie-Bullis und über die Aktivitäten des Jugendforums informieren. „Demokratie leben!“ ist ein vom Bund gefördertes Projekt, welches Anfang des Jahres im Kreis Paderborn gestartet ist und vielfältige Maßnahmen zur Demokratiebildung und -förderung umsetzen möchte.

„NRWeltoffen“ wird vom Land NRW gefördert und startete bereits Anfang 2017. Im Zuge des Projektes entstand ein lokales Handlungskonzept für Prävention gegen Rechtsextremismus und Rassismus: Zwei Jahre lang hatten sich Vertreter von Kommunen, aus der Politik, von Migrantenselbstorganisationen, Kirchen, der Polizei, von Jugendtreffs, Vereinen, Verbän-

den sowie anderer Organisationen dafür mit den Themen Rechtsextremismus und Rassismus auseinandergesetzt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

Vertrag über Glasfaserausbau im Kreis Warendorf unterzeichnet

Der nächste Schritt zum Ausbau der digitalen Infrastruktur im Kreis Warendorf ist gesetzt: Landrat Dr. Olaf Gericke und Uwe Nickl, CEO Deutsche Glasfaser, kamen zur Vertragsunterzeichnung im Warendorfer Kreishaus zusammen.

Das Unternehmen Deutsche Glasfaser mit Sitz in Borken hatte die europaweite Ausschreibung unter mehreren Bietern gewonnen, das Glasfasernetz im Kreis auszubauen. Davon profitieren 13.500 private Haushalte, 2.100 Gewerbebetriebe und 50 Schulen. „Das gigabitfähige Netz ist ein entscheidender Faktor für unsere Infrastruktur. Der Glasfaserausbau gehört zu den größten Investitionen in der Geschichte des Kreises Warendorf und ist das derzeit in Deutschland größte Projekt dieser Art“, sagte Gericke. Der Landrat dankte allen Beteiligten im Kreis Warendorf, im Land Nordrhein-Westfalen und im Bund, die den Glasfaserausbau politisch und wirtschaftlich unterstützt haben.

Der Kreis Warendorf und die gfw-Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis



Gemeinsam in Richtung Zukunft: Landrat Dr. Olaf Gericke und Uwe Nickl, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Glasfaser (am Tisch v. l.), haben den Vertrag über den Glasfaserausbau unterschrieben. Kreisplanungsdezernent Dr. Herbert Bleicher (links), gfw-Geschäftsführerin Petra Michalczak-Hülsmann und DG-Geschäftsführer Peter Kamphuis begleiten die Vertragsunterzeichnung und das Projekt.

Quelle: Kreis Warendorf

Warendorf haben das Projekt gemeinsam vorangetrieben und koordiniert. Nach Auskunft von gfw-Geschäftsführerin Petra Michalczak-Hülsmann wird Anfang 2020 das Ausbauplan stehen und der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Deutsche Glasfaser baut das Glasfasernetz in vielen ländlichen Regionen aus und hat auch im Kreis bereits privatwirtschaftlich anbieteroffene Glasfaser-Direktanschlüsse (FTTH, Fiber to the Home) in kleineren Gemeinden und Ortsteilen für über 28.000 Privathaushalte und fast 500 Unternehmen erstellt.

„Nach dem Vertragsschluss wird das Unternehmen zügig mit dem Glasfaserausbau für Adressen im Kreis beginnen, wo

kein privatwirtschaftlicher Ausbau möglich und eine Übertragungsrate von weniger als 30 Mbit vorhanden ist“, berichtet Dr. Herbert Bleicher, Planungsdezernent beim Kreis Warendorf. Dadurch können diese bisher unterversorgten Adressen – insbesondere in den Außenbereichen – an das Hochgeschwindigkeitsnetz angeschlossen werden. Deutsche Glasfaser verlegt 4.133 Kilometer Leerrohre für 7.208 Kilometer Glasfaserleitungen.

Der Kreis Warendorf hatte als einer der ersten geänderte Förderrichtlinien für sich genutzt und kann nun das Ausbauprojekt mit Fördermitteln von etwa 160 Mio. Euro realisieren. 80 Mio. Euro kommen vom

Bund und 64 Mio. Euro vom Land, so dass der kommunale Eigenanteil 16 Mio. Euro ausmacht.

„Die ländlich geprägten Kreise in Deutschland werden durch ein flächendeckendes reines Glasfasernetz immer attraktiver als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Im Kreis Warendorf haben die Kommunen genau den richtigen Ansatz gewählt, um diese Flächendeckung herzustellen“, sagte Deutsche Glasfaser CEO Uwe Nickl. Geschäftsführer Peter Kamphuis ergänzt: „Die kluge Kombination aus schnellem privatwirtschaftlichen Netzausbau im ersten und die Schließung der Netzlücken mit Fördermitteln im zweiten Schritt ist ein echtes Erfolgsmodell. Kreisweit haben wir schon etwa 30.000 Haushalte privatwirtschaftlich angeschlossen. Mehr als 15.000 geförderte Anschlüsse kommen jetzt dazu.“

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 13.60.10

Stichwortverzeichnis und Einbanddecken

Die Knipping Grundstücks UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Birkenstraße 17, 40233 Düsseldorf, hält Einbanddecken für den EILDIENTST des Jahres 2019 bereit. Sie können zum Preis von 9,10 Euro plus Mehrwertsteuer zzgl. Versandkosten per Mail an knippingmedia@googlemail.com bestellt werden. Die Abonnements werden unverändert ausgeführt.

Das Stichwortverzeichnis für das Jahr 2019 liegt diesem Heft bei.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 2/Februar 2020 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende, August 2019, Lieferung 5/19, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Die Ergänzungslieferung 5/19 bringt den Gesetzestext (C 100) auf den Stand vom 1. Juli

2019. Mit der Lieferung werden zudem einige Kommentierungen zu Vorschriften des SGB II überarbeitet und an den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur angepasst (K § 7 <Leistungsberechtigte> durch Leandro Valgolio und K § 16e <Eingliederung von Langzeitarbeitslosen> durch Prof. Dr. Thomas Voelzke).

Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende, September 2019, Lieferung 6/19, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Die Ergänzungslieferung 6/19 enthält im Schwerpunkt eine Überarbeitung der Kommen-

tiertung zu der umfangreichen Vorschrift über die Leistungen zur Eingliederung in § 16 SGB II durch Prof. Dr. Thomas Voelzke. Die Überarbeitung ist mit Rücksicht auf zahlreiche Neuregelungen (u.a. durch das Qualifizierungschancengesetz und das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes) erforderlich geworden. Ferner umfasst die Lieferung eine Neukommentierung des § 81 SGB II (Teilhabechancengesetz) und die Aktualisierung von landesrechtlichen Texten.

Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende, Oktober 2019, Lieferung 7/19, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Die Ergänzungslieferung 7/19 bringt den SGB II-Gesetzestext, die Verzeichnisse und die unter K § 16 Anhang II abgedruckten SGB III-Vorschriften auf den aktuellen Stand vom 1. August 2019.

Außerdem werden folgende Erstkommentierungen bzw. Überarbeitungen vorgelegt:

- K § 16a (Kommunale Eingliederungsleistungen) und K § 16i (Teilhabe am Arbeitsmarkt) durch Prof. Dr. Thomas Voelzke
- K § 27 (Leistungen für Auszubildende) durch Leandro Valgolio
- K § 34 (Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten) durch Dr. Malte W. Fügemann

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 569. Nachlieferung, November 2019, Preis 84,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die vorliegende (**nicht einzeln erhältliche**) Lieferung enthält:

B 9a NW – Kommunalhaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen

Von Sandra Rettler, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Dipl.-Kauffrau, Lutz Kummer, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dipl.-Betriebswirt (FH), Sandra Heß, Verwaltungsfachwirtin, Komm.-Dipl. (VWA), Florian Kapp, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Master of Business Administration, Sandra Diebel, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Dipl.-Betriebswirtin (FH), Silke Ehrbar-Wulfen, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Dipl. Betriebswirtin (FH), Bettina Brennenstuhl, Beigeordnete und Kämmerin der Stadt Schwerte, Michael Rothermel, Dezernent Finanzmanagement der Ruhr-Universität Bochum

Die Kommentierung des Kommunalhaushaltsrechts wird aufgrund der Neufassung der **Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO**

NRW) neu geschrieben. Die Neukommentierung erfolgt in zwei Lieferungen.

Die zweite Lieferung umfasst auch die Überarbeitung der einschlägigen Paragraphen der **GO NRW** (§§ 75, 77, 83, 91, 101 bis 105).

B 21 – Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes – Lagebild und Prävention

Von Andreas Kohl, M.A., Europäisches Zentrum für Kriminalprävention e.V. / Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Abt. Münster, und Claudia Kaup, M.A., Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Abt. Münster / Europäisches Zentrum für Kriminalprävention e.V.

Die vorliegende Darstellung will einen Beitrag dazu leisten, ein Bewusstsein in den Kommunalverwaltungen zu schaffen, um auf dieser Basis Präventionsprojekte in Gang zu setzen, um gegen Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst sinnvoll vorgehen zu können.

K 2a – Allgemeines Gewerberecht/Gewerbeordnung

Begründet von Dr. E. Hoffmann, Ministerialrat, fortgeführt von Josef Walter, Abteilungsdirektor a. D., weiter fortgeführt von Dr. Renate Köhler-Rott, Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht München, neu bearbeitet von Christian Hahn, Regierungsdirektor, Referent in der Bayerischen Staatskanzlei (vormals Referent für Gewerberecht im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie) und von Oberregierungsrat Dr. Peter Kuhlmann, Referent für Gewerberecht im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Änderungen der Gewerbeordnung beinhalten diese Lieferung, vor allem zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes, zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften, zur Anpassung der Vorschriften über Versicherungsvermittler und -berater, zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 570. Nachlieferung, November/Dezember 2019, Preis 84,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die vorliegende (**nicht einzeln erhältliche**) Lieferung enthält:

D 1b – Vergaberecht (VOB, VOL, VOF und RPW, SektVO, VSVgV, VgV und GWB)

Von Johannes-Ulrich Pöhlker, Ltd. Verwaltungsdirektor, Referent beim Hessischen Städte- und Gemeindebund, Dr. Irene Lausen, Ministerialrätin, Referatsleiterin beim Hessischen Ministerium

für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und Hans-Peter Müller, Dipl. Verwaltungswirt im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Zum 18.4.2016 sind die für die Durchführung der europaweiten Ausschreibungsverfahren bestehenden EU-Vergaberichtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe, über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Sektoren) und über die Vergabe von Konzessionen in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Die Einzelheiten des Vergabeverfahrens werden in der Vergabeordnung (VgV), welche auch den bisherigen Abschnitt 2 der VOL/A und die Regelungen der VOF beinhalten, der Sektorenverordnung (SektVO), der Verordnung über die Vergabe in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) und der Konzessionsvergabeordnung (KonzVgV) geregelt. Weiter gelten zurzeit für das innerstaatliche Ausschreibungsverfahren die VOB/A (Abschnitt 1) und die VOL/A (Abschnitt 1). Diese Lieferung besteht aus den dazu entsprechenden Texten.

Die Kommentierungen werden sukzessive an die neue Rechtslage angepasst.

K 4a – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Von Dr. Wolfgang Sinner, Vors. Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht München, Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Mag. rer. publ., M. Jur. (Oxon.), Professor für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt europäisches und nationales Umweltrecht an der Universität Augsburg (bis Dezember 2014), Dr. Joachim Hartlik, Inhaber des Büros für Umweltprüfungen und Qualitätsmanagement, Lehrte, sowie Dr. Juliane Albrecht, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung in Dresden

In I. (**Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte**), 1. Teil, wurden Erl. 7 (Das „Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung“ – UVP-ModG) sowie in II. (**Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne und Programme – Strategische Umweltprüfung**), 1. Teil, die Erl. 2.4 (Die Strategische Umweltprüfung im UVPG) neu aufgenommen. Im Anhang sind die abgedruckten Gesetze so bezeichnet, dass sie für die Anwender leichter zu finden sind und im Übrigen auf den aktuellen Stand gebracht. Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Anhänge bis inklusive 1.9.3.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 571. Nachlieferung, Dezember 2019, Preis 84,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die vorliegende (**nicht einzeln erhältliche**) Lieferung enthält:

B 9a NW – Kommunalhaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen

Von Sandra Rettler, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Dipl.-Kauffrau, Lutz Kummer, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dipl.-Betriebswirt (FH), Sandra Heß, Verwaltungsfachwirtin, Komm.-Dipl. (VWA), Florian Kapp, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Master of Business Administration, Sandra Diebel, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Dipl.-Betriebswirtin (FH), Silke Ehrbar-Wulfen, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Dipl.-Betriebswirtin (FH), Bettina Brennenstuhl, Beigeordnete und Kämmerin der Stadt Schwerte, Michael Rothermel, Dezernent Finanzmanagement der Ruhr-Universität Bochum

Die Kommentierung des Kommunalhaushaltsrechts wird aufgrund der Neufassung der **Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)** neu geschrieben. Die Neukommentierung erfolgt in zwei Lieferungen.

Diese Lieferung umfasst die Überarbeitung der einschlägigen Paragraphen der GO NRW (§§ 75, 77, 83, 91, 101 bis 105) und das Stichwortverzeichnis.

C 22 NW – Gesetzliche Bestimmungen über die Versorgungskassen in Nordrhein-Westfalen und deren Satzungsrecht

Von Joanna Baron-Steinberg, Justiziarin beim Kommunalen Dienstleistungszentrum Personal und Versorgung in Wiesbaden/Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau

Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

D 5 – Bundeswaldgesetz

Von Dr. jur. Klaus Thomas

Die Kommentierung wurde aktualisiert.

L 1a – Das Namensrecht

Begründet von Dipl.-Verwaltungswirt Hans Peter Heinen, zunächst fortgeführt von Dipl.-Komm. Dipl.-Verwaltungswirtin Martina Suhr, zuletzt fortgeführt von Prof. Dr. Gerald G. Sander, M.A., Mag. rer. publ., Professor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Der Beitrag zum Namensrecht wird mit einem neuen Autor in die PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG wieder aufgenommen.

Joachim Fehrmann/Dr. Christian Jülich, Schulgesetz Nordrhein-Westfalen: Schulrecht NRW im Überblick mit Erläuterungen für Ausbildung und Praxis, 7. Aktualisierte Auflage 2020, Verlagsgruppe Carl Link, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied.

Einführung in das Schulrecht des Landes Nordrhein-Westfalen und aktueller Kurzkommentar zum Schulgesetz. Das Schulgesetz NRW wurde seit der 6. Auflage (2017) durch mehrere umfangreiche und wichtige Novellierungen ergänzt und verändert. Die vorliegende Broschüre erleichtert Ihnen den Einstieg in die Materie und vermittelt die hierfür unverzicht-

baren rechtlichen Grundkenntnisse und Zusammenhänge des Schulrechts – sowohl für die Ausbildung als auch die schulische Praxis. Mit der 7. aktualisierten und überarbeiteten Auflage behalten Sie den Durchblick über die Gesetzesänderungen mit dem aktuellen Rechtsstand vom 02.07.2019. Damit steht für alle, die sich mit dem Thema „Schule“ beschäftigen, wieder ein zuverlässiges Arbeitsmittel und Nachschlagewerk zur Verfügung.

Aus dem Inhalt:

- Themenbezogene Einführung zum Schulrecht im Überblick
- Aktuelles Schulgesetz NRW mit praxisorientierten Erläuterungen und Hinweisen
- Ausführliches Stichwortverzeichnis zur gezielten Recherche

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 447. Aktualisierung, Stand: November 2019, Bestellnr.: 7685 5470 447, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet unter anderem eine aktuelle Kommentierung zu § 37 BeamtStG sowie zu § 80 LBG NRW.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 448. Aktualisierung, Stand: Dezember 2019, Bestellnr.: 7685 5470 448, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet unter anderem eine aktuelle Kommentierung zum § 7 LBG NRW.

Landesbesoldungsrecht Nordrhein-Westfalen, Eberhard Pilz, Udo Kolbe, 105. Ergänzungslieferung, Stand September 2019, 79,90 €, Loseblattausgabe, ISBN 978-3-7922-0151-0, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

Die 105. Ergänzungslieferung (Stand September 2019) berücksichtigt die durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 378) ergangenen Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes NRW im Teil AI (Landesbesoldungsrecht).

Die Ergänzungslieferung beinhaltet im Teil A III (Kindergeldrecht) zudem aktuelle Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), die neue Dienstanzweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG) und das Merkblatt Kindergeld mit Rechtsstand 2019.

Die notwendigen Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) vom 19. Dezember 2018 werden ebenfalls im Teil A III abgebildet.

Recht der Abfall- Kreislaufwirtschaftsrecht, Ergänzungslieferung 1/19, Stand März 2019, ISBN 978-3-503-18682-2,

54,80 €, Loseblattwerk, Erich Schmidt Verlag, www.ESV.info. Begründet von Prof. Dr. med. habil. Gottfried Hösel, Ministerialdirigent a.D., und Prof. Dr. jur. Heinrich Freiherr von Lersner, Präsident des Umweltbundesamtes a. D.. Fortgeführt von Prof. Dr. jur. Heinrich Freiherr von Lersner, Dr. jur. Helge Wendenburg, Ministerialdirektor a.D., früher Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, und Prof. Dr. jur. Ludger-Anselm Versteyl, Rechtsanwalt und Notar a.D., Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Herausgegeben seit der 2. Auflage von Prof. Dr. jur. Heinrich Freiherr von Lersner, Dr. jur. Helge Wendenburg, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Dr. jur. Olaf Kropp, Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, und Jörg Rüdiger, Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH.

Auf über 11.000 Seiten in einer Kombination aus Vorschriftensammlung und Kommentar wird das Wichtigste zum Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft zusammengefasst. Realitätsnah wird die Rechtslage aus zwei Perspektiven erläutert – dem Umweltrecht und dem Wirtschaftsordnungsrecht. Das Werk umfasst u.a. Kommentierungen zu Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWVG, zuletzt ausführlich § 20 (Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger), Anzeige- und Erlaubnisverordnung AbfAEV, novellierte Abfallbeauftragtenverordnung Abf-BeauftrV, Altfahrzeugverordnung AltfahrzeugV, novellierte Abfallverzeichnis-Verordnung AVV, Deponieverordnung DepV, novelliertes Elektro- und Elektronikgerätegesetz ElektroG, novellierte Gewerbeabfallverordnung GewAbfV (in Vorbereitung), Nachweisverordnung NachwV (Aktualisierung 2019) und POP-Abfall-Überwachungsverordnung POP-Abfall-ÜberwV.

Die Ergänzungslieferung enthält folgende Kommentierungen bzw. deren Aktualisierungen: § 20 KrWVG (Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger). Es sind außerdem folgende Normtexte und Materialien enthalten: Aktualisierung der ElektroGGebV und Aktualisierungen des Landesrechts (Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz).

Kreislaufwirtschaftsrecht, 144. Aktualisierung, Stand Juli 2019, 2019, ISBN 978-3-8073-2404-3, Loseblattwerk, Rehm Verlag, www.rehm-verlag.de.

Das Loseblattwerk „Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht“ bietet umfangreiche Informationen zu dem umfangreichen Rechtsbereich des Entsorgungsrechts bzw. des Abfallwirtschaftsrechts.

Die 144. Aktualisierung enthält die umfangreiche Aktualisierung der Vorschriften bei Bund und Ländern, sowie die neue Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zur Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.

Der Kommentarteil enthält Erläuterungen zu/ zur/zum

- Kreislaufwirtschaftsgesetz,
- EG-Abfallverbringungsverordnung,
- Abfallverbringungs-gesetz,
- Elektrogesezt,
- Elektrostoffverordnung,
- Hohe-See-Einbringungsgesetz,
- Nachweisverordnung,
- Anzeige- und Erlaubnisverordnung,
- AVV-Abfallverzeichnisverordnung,
- Deponieverordnung,
- Abfallablagerungsverordnung,
- Verpackungsverordnung,
- Klärschlammverordnung,
- Bioabfallverordnung,
- Gewerbeabfallverordnung,
- Altholzverordnung,
- Altölverordnung,
- Abfallwirtschaftskonzept- und Bilanzverordnung,
- Batterieverordnung,
- Entsorgungsbetriebsverordnung,
- Entsorgungsgemeinschaften-Richtlinie,
- Bundes-Bodenschutzgesetz,
- Bundes-Bodenschutzverordnung und
- Transportgenehmigungsverordnung.

Daneben sind alle relevanten Vorschriften aufgenommen:

- Gesetzestexte, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder,
- Europarechtliche Regelungen,
- Internationales Recht.

Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Herausgeber Prof. Dr. Wolfram Höfling, Lieferung 2/19 Stand September 2019, ISBN-978-3-503-19064-5, 55,20 €, Erich Schmidt Verlag

Das Fundament unserer Rechtsordnung – Der Berliner Kommentar zum Grundgesetz verdeutlicht die Bezüge zum Gemeinschaftsrecht und zum internationalen Recht und analysiert dogmatisch fundiert und kritisch reflektierend. Es arbeitet heraus, wie sich die einzelnen Bestimmungen auf das einfache Recht und die praktische Rechtsarbeit auswirken.

Die Ergänzungslieferung 2/19 enthält die Kommentierungen der den äußeren Staatsnotstand regelnden Bestimmungen der Art. 115 a ff. GG durch Prof. Dr. Dr. Markus Thiel.

Baugesetzbuch (BauGB), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Kommentare, 29. Nachlieferung, Stand September 2019, ISBN 978-3-86115-922-3, Loseblattwerk, Kommunal- und Schulverlag. Herausgeber: Johannes Schaetzell a.D., Dr. Jürgen Busse, Dr. Franz Dirnberger. Das Werk „Baugesetzbuch/ Baunutzungsverordnung“ beinhaltet u. a. die Einführung der Umweltpflicht und das Monitoring als Regelverfahren für alle Planungsebenen, die Stärkung der Bedeutung des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bebauungsplan, die Aufstellung des Bebauungsplans in Bestandsgebieten

im vereinfachten Verfahren, die Gewährleistung der Kaufkraft der Innenstädte und Gemeinden durch restriktive Regelungen des Einzelhandels, die Einführung einer Rückbauverpflichtung für den Außenbereich, die Aufnahme von Biogas-Anlagen im landwirtschaftlichen Kontext als privilegierte Nutzungen, die Standardisierung des Umlegungsverfahrens im unbeplanten Innenbereich, die Vereinfachung und Erweiterung der Regelungen über die Beachtlichkeit von Verfahrens- und Formfehlern.

Neben einer Aktualisierung der abgedruckten Vorschriften im Anhang erfolgte die Überarbeitung zu den Kommentierungen der § 4 (Beteiligung der Behörden), § 13 b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren), §§ 24 und 25 aus dem Zweiten Teil (Sicherung der Bauleitplanung; §§ 33-35 aus dem Dritten Teil (Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, §§ 50-52 aus dem Vierten Teil (Bodenordnung), §§ 93 und 94 aus dem Fünften Teil (Enteignung), sowie §§ 172 und 173 aus dem Sechsten Teil (Erhaltungssatzung und städtebauliche Gebote) sowie die Vorbemerkungen zu den §§ 217 bis 232 BauGB.

Das neue Wasserrecht, Herausgeber: Ulrich Drost, Marcus Ell. 17. Ergänzungslieferung Stand Mai 2019, 490 Seiten, Boorberg Verlag, www.boorberg.de. Das Standardwerk zum Wasserrecht widmet sich insbesondere der wasserrechtlichen Vollzugspraxis. Die praxisgerechten Kommentierungen und die an den Belangen des Verwaltungsvollzugs ausgerichtete Vorschriftensammlung bieten die notwendige Unterstützung bei der täglichen Gesetzesanwendung. Mit der nunmehr vorgelegten Ergänzungslieferung werden die Vorschriften des Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 (BGBl. S. 2193) in die Kommentierung eingearbeitet. Neu mit aufgenommen werden die §§ 71a, 78a bis d und 99a WHG, weshalb der erweiterte Umfang der Kommentierung einen zusätzlichen Ordner erforderlich macht. Band I des WHG-Kommentars wird auf zwei Bände, nämlich Ia und Ib, aufgeteilt.

Niedersächsische Bauordnung, Kommentar, 10. Auflage, Stand 2020, ISBN 978-3-406-72930-0, Gebundene Ausgabe, 1248 Seiten, 129,00 € Beck Verlag. Herausgeber: Prof. Dr. Thomas Mann, Universitätsprofessor Göttingen. Begründet von Ulrich Große-Suchsdorf, Honorarprofessor Universität Hannover. Seit Jahrzehnten bietet der Kommentar eine zuverlässige und wissenschaftlich fundierte Erläute-

rung der NBauO. Das Werk beantwortet alle für die Praxis zentralen Fragen unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung und berücksichtigt die maßgeblichen Rechtsverordnungen, insbesondere die Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung sowie die Technischen Baubestimmungen. Mit über 120 Abbildungen und Planskizzen, insbes. zu den Vorschriften über Grenzabstände und Abstandsflächen.

Zur Neuauflage: Das Werk kommentiert die zum 01.01.2019 in Kraft getretene neue NBauO mit ihren zahlreichen Änderungen, insbesondere die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie, die Anpassung der Regelungen zu den Bauprodukten und Bauarten an das Europäische Bauproduktenrecht und die Änderung der Regelungen über die Technischen Baubestimmungen.

Vergaberecht (VOB, VOL, VgV, SektVO, KonzVgV, VSVgV, VergStatVO, GWB und RPW) Johannes-Ulrich Pöhlker, Dr. jur. Irene Lausen, Hans-Peter Müller. 8. Nachlieferung September 2019, ISBN 978-3-8293-0884-7, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Das öffentliche Beschaffungs- und Vergaberecht regelt die Vergabe von Bauleistungen, Lieferleistungen sowie gewerblichen und freiberuflichen Dienstleistungen durch den öffentlichen Auftraggeber. Der Kommentar Vergaberecht (VOB, VOL, VgV, SektVO, KonzVgV, VSVgV, Verg-StatVO, GWB und RPW) bietet mit den aktuellen Vergabevorschriften – ergänzt durch VOB/B, VOL/B und die Richtlinien für Planungswettbewerbe – eine Hilfe für die Durchführung von Ausschreibungen.

Zu erwähnen sind dabei besonders die

- Einschränkungen bei der Vereinbarung von Sicherheitsleistungen
- Erweiterungen der Wertungsmöglichkeiten bei fehlenden Erklärungen und Preisen
- Freigrenzen für die Durchführung Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben
- Einheitliche Regelungen für Sektorauftraggeber durch die Sektorenverordnung freier Wahl der Vergabearten
- Anwendung sozialer, umweltbezogener und innovativer Vergabekriterien und der Tariftreue und Berücksichtigung mittelständischer Interessen bei europaweiten Ausschreibungen
- Einschränkung von Bieterrechten in Zusammenhang mit Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer und dem OLG.

Die Kommentierungen zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) -Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A), Abschnitt 1: Basisparagrafen und Abschnitt 2: Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/24/EU-Ausgabe 2019 – wurden überarbeitet.

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

- Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfeargaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
- Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004
- Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005
- Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005
- Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005
- Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006
- Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006
- Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006
- Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform**, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2006
- Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007
- Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008
- Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen**, 2009
- Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009
- Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949**, 2010
- Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**, 2010
- Band 65 – Kallerhoff, **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen**, 2011
- Band 66 – Jungkamp, **Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung**, 2011
- Band 67 – Stork, **Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung. Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum**, 2012
- Band 68 – Isenburg, **Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse**, 2012
- Band 69 – Frye, **Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen**, 2013
- Band 70 – Schröder, **Personalvertretung in den Sparkassen**, 2014
- Band 71 – Jäger, **Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen**, 2014
- Band 72 – Hölscher, **Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und CRR/CRD IV unter besonderer Berücksichtigung der relevanten Regelungen für öffentlich-rechtliche Sparkassen in Deutschland**, 2016
- Band 73 – Wessels, **Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – Eine Untersuchung der Steuerungspraxis am Beispiel Nordrhein-Westfalen**, 2016
- Band 74 – Huhn, **Vertraulichkeit und Transparenz der öffentlich-rechtlichen Sparkassen – Eine Untersuchung anhand des nordrhein-westfälischen Landesrechts**, 2016
- Band 75 – Kemper, **Die Europäische Bankenunion und die Sparkassen**, 2017

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.